



Doppelhaushalt 2023 / 2024

- Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept
- Vorbericht
- Gesamtpläne und Teilpläne
- Anlagen



Verwaltungs=Bericht



der

Stadt Remscheid

nebst

Haushaltungs=Etat

für

das Rechnungsjahr 2023/2024



Remscheid 1887.

Druck von Hermann Krumm.



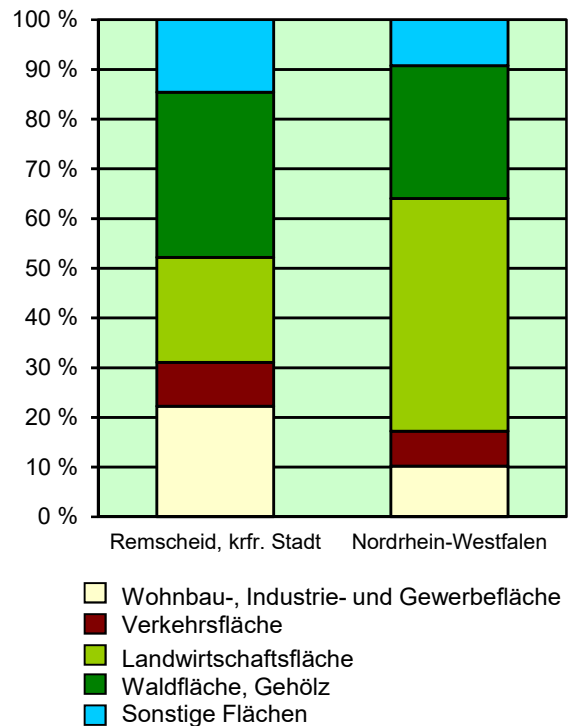
Strukturdaten für Remscheid, krfr. Stadt

Fläche (km²): 74,52
Einwohner: 111 770
Einwohner je km²: 1 499,9

Information und Technik NRW
Statistisches Landesamt
Internet: www.it.nrw

Zentraler Informationsdienst:
Tel.: +49211 9449-2495/2525
E-Mail: statistik-info@it.nrw.de

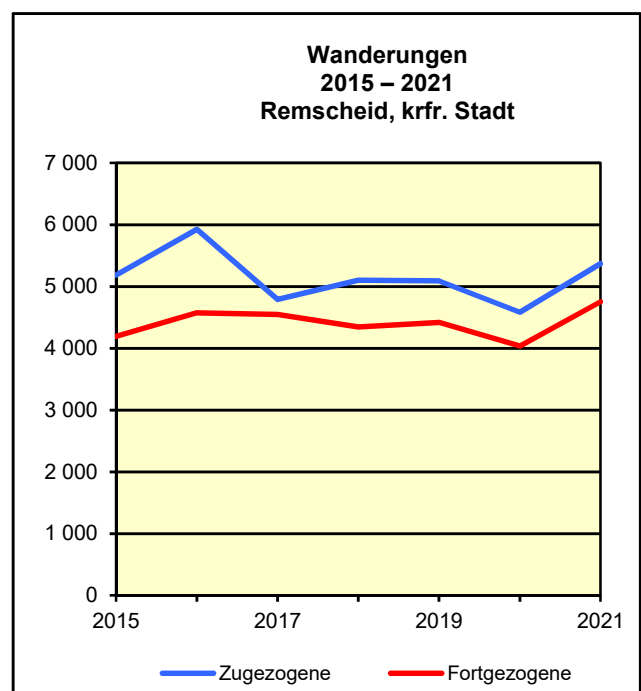
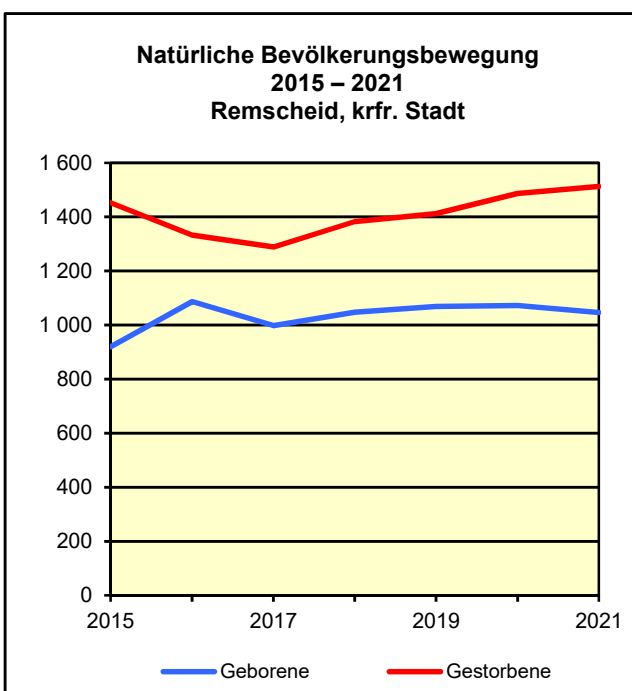
Fläche am 31.12.2021 nach Nutzungsarten
in Prozent

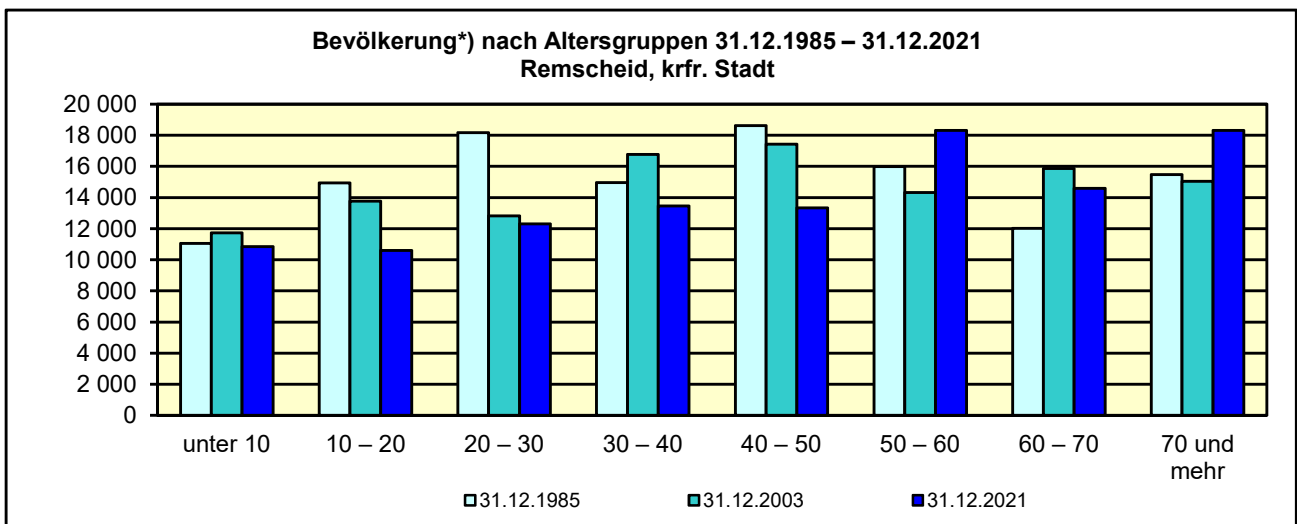


Bevölkerungsstand*) 31.12.1991 – 31.12.2021 in Remscheid, krfr. Stadt

Bevölkerungsgruppe	1991	1996	2001	2006	2011	2016	2021
Bevölkerung insgesamt	123 618	121 592	118 753	114 925	110 132	110 611	111 770
Weiblich	64 278	63 185	61 457	59 184	56 520	56 078	56 352
Nichtdeutsche ¹⁾	18 991	20 041	18 441	16 532	15 031	18 733	21 703

*) Bevölkerungsfortschreibung auf Basis Volkszählung 1987 und Zensus 2011 – 1) Die Gliederung „deutsch/nichtdeutsch“ ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom Juli 1999 ab dem Berichtsjahr 2000 beeinflusst.





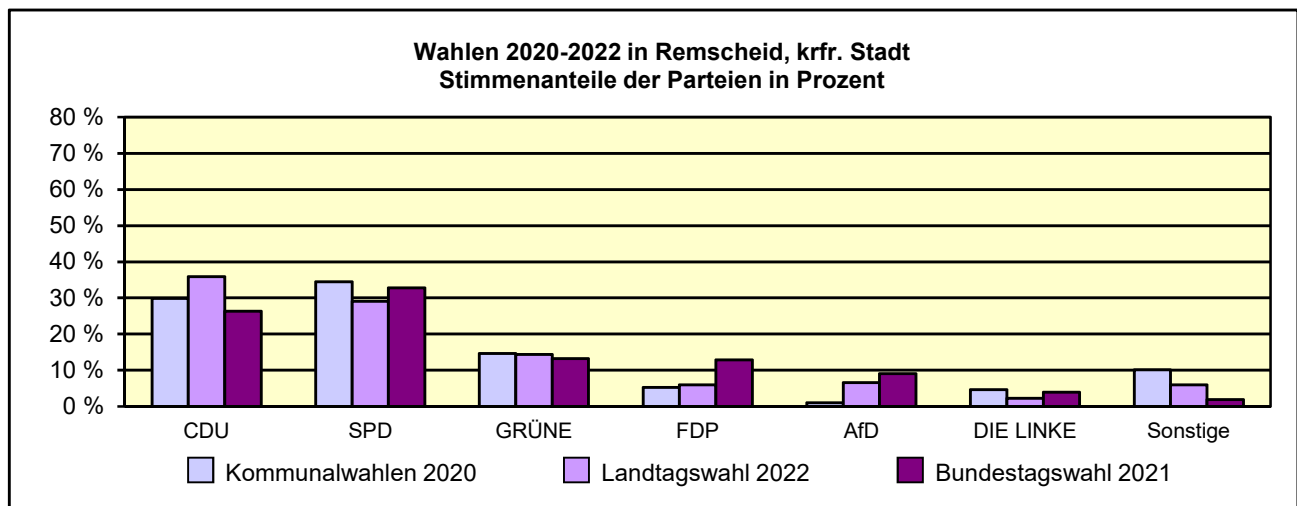
*) Fortschreibung auf Basis der Volkszählung 1987 und Zensus 2011

Allgemeinbildende Schulen*) am 15.10.2021 in Remscheid, krfr. Stadt

Merkmal	Insgesamt ¹⁾	Grundschule	Hauptschule	Realschule	Gesamtschule	Gymnasium
Schulen	31	17	1	2	2	4
Schüler/-innen	12 965	4 075	420	1 375	2 480	3 070
Schulabgänge	1 315	–	90	250	375	410
Lehrkräfte ²⁾	1 105	320	50	85	220	235

*) Mit Ausnahme der Anzahl der Schulen werden Originalfallzahlen und -wertesummen aus Datenschutzgründen ab dem Schuljahr 2019/20 auf ein Vielfaches von 5 auf- bzw. abgerundet ausgewiesen. Hierdurch besteht keine Additivität. Nach dem Schulformkonzept: Alle Bildungsgänge werden unter der Leitschulform der Schule berichtet, auch wenn sie vom Bildungsgang der Leitschulform abweichen.

– 1) ggf. einschließlich Volksschule, Förderschule Grund-/Hauptschule, Förderschule Realschule/Gymnasium, PRIMUS-Schule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Freie Waldorfschule und Weiterbildungskolleg – 2) Lehrkräfte nach dem Stammschulkonzept: An mehreren Schulen tätige Lehrkräfte werden nur an der Stammschule gezählt, auch wenn diese ganz an einer anderen Schule tätig sind. Einschließlich Schulverwaltungsassistenten.



Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.6.2022 nach Beschäftigungsumfang und Alter

Beschäftigungsumfang Altersgruppe	Insgesamt		Männlich		Weiblich	
	insgesamt	Ausländer/-innen	zusammen	Ausländer/-innen	zusammen	Ausländer/-innen
Vollzeitbeschäftigte	35 131	6 121	24 598	4 756	10 533	1 365
25 bis unter 45 Jahre	15 212	3 207	10 697	2 487	4 515	720
45 Jahre und mehr	16 548	2 323	11 802	1 859	4 746	464
Teilzeitbeschäftigte	12 146	2 081	2 387	622	9 759	1 459
25 bis unter 45 Jahre	4 855	1 056	1 058	360	3 797	696
45 Jahre und mehr	6 508	865	1 011	185	5 497	680

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung, Vorbericht

Haushaltssatzung und Budgetrichtlinien	5
Vorbericht	13

Haushaltssicherungskonzept 91

Gesamtpläne

Gesamtergebnisplan	132
Gesamtfinanzplan	133

Produkte, Teilergebnispläne, Teilfinanzpläne

Produktübersicht	135
Übersichten über die 17 Produktbereiche	139

Aufstellung aller Produkte nach Dezernaten und Fachdiensten 157

<u>Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters</u>	159
FD 0.00 Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters	161
FD 0.02 Kommunikation und Stadtmarketing	167
FD 0.03 Rats- und Gemeindeangelegenheiten	183
FD 0.04 Gleichstellung von Frau und Mann	184
FD 0.05 Behindertenberatung und Seniorenbüro	191
FD 0.06 Kommunale Koordinierungsstelle/Bildungsbüro	195
FD 0.08 Personalrat	199
FD 0.11 Personal und Organisation	203
FD 0.14 Rechnungsprüfung	211
FD 0.17 Kommunales Integrationszentrum	215
FD 0.19 Digitalisierung	219

<u>Fachdezernat 1 Finanzen und Kultur</u>	231
FD 1.00 Fachdezernat 1.00	233
FD 1.20 Kämmerei	237
FD 1.21 Steuern und Finanzbuchhaltung	253
FD 1.28 Gebäudemanagement	257
FD 1.44 Kommunales Bildungszentrum	261
FD 1.46 Teo Otto Theater und Kulturförderung	271
FD 1.47 Deutsches Röntgen-Museum	279
FD 1.48 Historisches Zentrum	283

<u>Fachdezernat 2 Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit und Sport</u>	287
FD 2.00 Fachdezernat 2.00	289
FD 2.40 Schule und Bildung	299
FD 2.45 Sport und Freizeit	333
FD 2.50 Soziales und Wohnen	343
FD 2.51 Jugend	369
FD 2.52 Psychologische Beratungsstellen	391
FD 2.53 Gesundheitswesen	397

<u>Fachdezernat 3 Ordnung, Sicherheit und Recht</u>	405
FD 3.00 Fachdezernat 3.00	407
FD 3.30 Recht und Datenschutz	411
FD 3.31 Umwelt	421
FD 3.32 Bürger, Sicherheit und Ordnung	433
FD 3.33 Zuwanderung	453
FD 3.34 Standesamt	461
FD 3.37 Feuerschutz und Rettungsdienst	465

<u>Fachdezernat 4.00 Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung</u>	475
FD 4.00 Fachdezernat 4.00	477
FD 4.12 Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung	481
FD 4.13 Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	497
FD 4.62 Bauen, Vermessung, Kataster	509

Anlagen

Anteile der Bezirksvertretungen an den Haushaltsansätzen	521
Verfahren zur Verwendung der Mittel für das Programm „Schönere Stadtteile“	542
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen 2023 und 2024	543
Übersicht über die Wirtschaftslage der gemeindlichen Betriebe	546
Stellenplan 2023	617
Stellenplan 2024	645
Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder	672
Haushaltsquerschnitt für die Jahre 2023 und 2024	673

Investitionsprogramm

Begriffserklärungen zum Investitionsprogramm	686
Investitionsprogramm 2022 – 2027	688

Haushaltssatzung der Stadt Remscheid
für die Haushaltsjahre
2023 und 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Remscheid mit Beschluss vom 27.04.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2023 EUR	2024 EUR
Im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der		
Erträge auf	493.243.450	507.841.700
Aufwendungen auf	491.461.050	504.115.800
 Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	442.913.050	452.501.650
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	456.233.600	466.429.600
 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.922.400	18.009.850
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	83.696.900	123.412.200
 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	72.874.500	125.102.350
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	26.761.500	25.411.500

Ein globaler Minderaufwand wird nicht festgesetzt.

§ 2

	2023 EUR	2024 EUR
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	51.774.500	105.402.350

festgesetzt.

§ 3

	2023 EUR	2024 EUR
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	138.943.400	78.464.150

festgesetzt.

§ 4

	<u>2023 EUR</u>	<u>2024 EUR</u>
Die Veränderung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages auf der Aktivseite der Bilanz wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses auf	-1.782.400	-3.725.900

festgesetzt. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt nicht.

§ 5

	<u>2023 EUR</u>	<u>2024 EUR</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird auf	710.000.000	720.000.000

festgesetzt.

§ 6

(nachrichtliche Angabe)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgelegt. Die nachfolgenden Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v.H.	230 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	685 v.H.	770 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2023ff wird der Haushaltsausgleich – unter Berücksichtigung der nach § 4 CUIG vorzunehmenden Isolierung der infolge der COVID-19-Pandemie sowie des Krieges gegen die Ukraine entstehenden Haushaltsbelastungen – erreicht.

Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Die Wertgrenze gem. § 4 Abs. 4 sowie § 13 KomHVO wird auf 250.000 € festgesetzt. Die Teilfinanzpläne – Teil B – werden durch das Investitionsprogramm ersetzt, das alle Maßnahmen ober- und unterhalb der vorgenannten Wertgrenze investitionsgenau darstellt und um weitere Angaben ergänzt.
2. Für die Ausführung des Haushaltes gelten gem. § 4 Abs. 5 KomHVO die Budgetrichtlinien des Haushaltsplanes 2023 / 2024 sowie die einzelnen Bewirtschaftungsvermerke in den Teilplänen.

Remscheid, den 27.04.2023

gez.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Budgetrichtlinien zur Haushaltsbewirtschaftung 2023 / 2024

1. Bewirtschaftung der konsumtiven Aufwendungen

Folgende Budgetarten im Bereich der Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO festgelegt:

- Sachaufwandsbudget
- ILV-Aufwandsbudget
- Personalaufwandsbudget
- Transferaufwandsbudget
- Gesamtdeckungsaufwandsbudget
- Abschreibungsaufwandsbudget
- Budget der Rechnungsabgrenzungsposten
- Wertberichtigungsbudget

Die Budgetregelungen gelten auch für die entsprechenden Auszahlungen.

Der Stadtkämmerer kann die Entscheidung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO im Einzelfall an den Rat der Stadt Remscheid zurückverweisen.

1.1 Sachaufwands- und ILV-Aufwandsbudget

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52) und alle sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Kontengruppe 54) werden zu einem Sachaufwandsbudget zusammengefasst und sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig (1. Ebene = Produktebene).

Sofern einem Fachdienst mehrere Produkte zugeordnet sind, werden diese Produkte zu einer Produkteinheit zusammengefasst. Sollte eine Deckung innerhalb eines Produkts im Bereich der ersten Ebene nicht gegeben sein, erfolgt eine Deckung auf der Produkteinheitsebene (2. Ebene).

Das Sachbudget 02.10.01 des Bevölkerungsschutzes ist nicht auf der 2. Ebene gegenseitig deckungsfähig mit den anderen Sachbudgets des Fachdienstes 3.37 Feuerwehr. Die Sachbudgets der Produkte 02.07.01 und 02.08.01 sind einseitig deckungsfähig zugunsten 02.10.01.

Der ILV-Aufwand Recht (Versicherung) wird produktübergreifend zu einem gesamtstädtischen ILV-Aufwandsbudget zusammengefasst.

1.2 Personalaufwandsbudget

Sämtliche Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget zusammengefasst (Personalaufwandsbudget).

Die Personalaufwendungen, über die die Fachdienste eigenverantwortlich verfügen können (Sonstige Beschäftigte, insb. Praktikanten und geringfügig Beschäftigte), werden dem Sachaufwandsbudget zugerechnet.

1.3 Transferaufwandsbudget

Alle Sozialtransferaufwendungen (Kontenart 533) sind auf der Produktebene gegenseitig deckungsfähig (Transferaufwandsbudget).

Sämtliche Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltung (Kontenart 545) innerhalb des Fachdezernates 2.00 und der Fachdienste 2.50 und 2.51, soweit es sich hier um Vorleistungen Dritter für vollgesetzliche Sozial- und Jugendhilfen handelt, werden dem Transferaufwandsbudget zugewiesen.

Die Aufwendungen für Zuwendungen an Dritte (Kontenart 531) sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen für Zuwendungen für laufende Zwecke (Kontenart 531) im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule (OGGS) werden zu einem Sonderbudget OGGS zusammengefasst.

Die Ermächtigungen für Transferaufwendungen und Transferauszahlungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in den Produkten 05.02.01 – JobCenter und 05.06.01 – Sonstige soziale Leistungen werden zu einem Transferbudget zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Ermächtigungen für Transferaufwendungen und Transferauszahlungen im Rahmen der Versorgungsverwaltung Schwerbehinderung und Elterngeld in den Produkten 05.08.01 – Leistungen nach dem Schwerbehindertengesetz und 06.05.02 – Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit werden zu einem Transferbudget zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

1.4 Gesamtdeckungs-, Abschreibungs-, Rechnungsabgrenzungs- und Wertberichtigungsbudget

Folgende Aufwandsarten sind jeweils innerhalb des Budgets gegenseitig deckungsfähig:

1.4.1 Gesamtdeckungsbudget

Alle Aufwendungen im Bereich der Gesamtdeckung.

1.4.2 Abschreibungsbudget

Alle Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen von Vermögensgegenständen der Kontengruppe 57).

1.4.3 Budget der Rechnungsabgrenzungsposten

Alle Aufwendungen zur Auflösung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Investitionskostenzuschüssen (Kontenart 5498).

1.4.4 Wertberichtigungsbudget

Alle aufwandswirksamen Wertberichtigungen (Kontenart 547, Wertberichtigungsbudget)

Die Budgets 1.4.2 bis 1.4.4 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

1.5 Zur Sicherstellung der Betreuung und Versorgung ausländischer Flüchtlinge

Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen der Transferleistungen (Kontengruppe 53), Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52) und alle sonstigen ordentlichen Leistungen (Kontengruppe 54) werden bei den Produkten 05.05.01 – Leistungen für ausländische Flüchtlinge und 05.07.02 – Soziale Einrichtungen für ausländische Flüchtlinge jeweils zu Sonderbudgets zusammengefasst. Diese Budgets werden zu einer Produkteinheit zusammengefasst (2. Ebene) und sind produktübergreifend insgesamt gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen zur Betreuung und Versorgung ausländischer Flüchtlinge können zur Deckung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen herangezogen werden.

1.6 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Die Ermächtigungen für Sachaufwendungen und Sachauszahlungen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes der Produkte

12.01.01 – Verkehrsflächen- und anlagen

01.12.01 – Gebäudemanagement

werden zu einem Sonderbudget zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

1.7 Wiederaufbauplan zur Beseitigung der Flutschäden 2021

Sachaufwendungen (Sachauszahlungen) im Rahmen des Wiederaufbauplanes werden in nachfolgenden Sonderbudgets erfasst und sind gegenseitig deckungsfähig.

- 01.18.01 – Verwaltungsführung OB (FD 0.00)
- 08.02.01 – Freibad Eschbachtal (FD 2.45)
- 12.01.01 – Verkehrsflächen und -anlagen (FD 4.12)
- 13.01.01 – Öffentliches Grün (FD 4.12)
- 13.02.01 – Wasserbau (FD 3.31)

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbauplan können zur Deckung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen herangezogen werden. Zweckgebundene Mindererträge bzw. -einzahlungen führen zu entsprechenden Reduzierungen.

1.8 Budgeterhöhung durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen

Zweckgebundene Mehrerträge bzw. -einzahlungen, die im Produkt (Teilplan) einen Vermerk zur Angleichung der Erträge an die Aufwendungen bzw. der Einzahlungen an die Auszahlungen besitzen, führen zu entsprechenden Erhöhungen der Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigung. Zweckgebundene Mindererträge bzw. -einzahlungen führen zu entsprechenden Reduzierungen.

Erträge (Einzahlungen) aus Spenden führen zu Mehraufwendungen (Mehrauszahlungen) im Sach-, Transfer- oder ILV-Budget entsprechend der angegebenen Zweckbestimmung innerhalb des jeweiligen Produktes. Der Nachweis der Verwendung ist (z. B. durch Verwendung einer Vorgangsnummer) sicherzustellen.

Der Stadtkämmerer kann die Budgeterhöhung durch zweckgebundene Mehrerträge bzw. -einzahlungen im Einzelfall zur Entscheidung an den Rat der Stadt Remscheid zurückverweisen.

Mehrerträge bei der Auflösung von Sonderposten (Kontenarten 416 und 437) erhöhen das Abschreibungsbudget (1.4.2) entsprechend.

Mehrerträge bei der Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Investitionskostenzuschüssen (Kontenart 415) erhöhen das Budget der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (1.4.3) entsprechend.

Mehrerträge aus Zuschreibungen (in Kontenarten 458 und 459) erhöhen das Wertberichtigungsbudget (1.4.4) entsprechend.

Mehrerträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Personalbereich erhöhen das Personalaufwandsbudget.

2. Bewirtschaftung der Investiven Ein- und Auszahlungen

2.1 Bewirtschaftung der einzelnen Investitionsmaßnahmen

Innerhalb jeder einzelnen Investitionsmaßnahme stehen die Zahlungsmittel nach § 21 Abs. 1 KomHVO unabhängig von der Ausgabeart (Auszahlungskonto / Zeile im Finanzplan) zur Verfügung.

2.2 Maßnahmenübergreifende Bewirtschaftung der investiven Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen

Die investiven Auszahlungen jeweils innerhalb

- des Fachdienstes 2.40 (Schule und Medienerziehung)
- des Fachdienstes 2.51 (KiTa-Maßnahmen der Produkte 06.01.01 und 06.01.02),
- des Fachdienstes 4.12

- des Fachdienstes 4.13
- der Kredittilgungen (Produktbereiche 16 und 17),
- der Fachdezernate / des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters für Büroeinrichtungen
- der Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW
- des wirtschaftlichen/rentierlichen Bereichs

werden maßnahmenübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit es sich um bestehende Maßnahmen handelt und eine entsprechende Ermächtigung im aktuellen Jahr vorhanden ist.

Verpflichtungsermächtigungen werden unter den gleichen Voraussetzungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Sofern die Bewirtschaftung einer Maßnahme auf einer abweichenden INV-Nummer oder einem abweichenden Produkt notwendig wird, dürfen die vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel auf andere / neue INV-Nummern verschoben werden (z. B. Aufteilung von Maßnahmen auf mehrere INVs oder bei veränderter Zuständigkeit). Die vom Rat durch die Investitionsbezeichnung beschlossene Zweckbestimmung ist hierbei weiterhin einzuhalten.

2.3 Verwendung von zweckgebundenen Einzahlungen

Investive Einzahlungen, die aus Ihrer Natur heraus oder aus gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben für bestimmte Investitionsmaßnahmen zweckgebunden sind, stehen -unabhängig vom Haushaltsjahr für die notwendigen investiven Auszahlungen zusätzlich zur Verfügung, sofern diese die örtlich festgelegte Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 100.000 EUR je Einzelfall nicht übersteigen.

3. Deckungsfähigkeit von investiven und konsumtiven Mitteln

In folgenden Fällen sind alle investiven und konsumtiven Aufwands- und Auszahlungsmittel gegenseitig deckungsfähig:

- Investive Mittel für die Beschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert von bis 2.500 EUR zzgl. MwSt. je Wirtschaftsgut mit den konsumtiven Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit innerhalb der Fachdienste und -dezernate.
- Investive Mittel für die Beschaffung / Herstellung von Vermögensgegenständen mit konsumtiven Mitteln für die Unterhaltung von Vermögensgegenständen sowie mit Kosten für Vorplanungen konkreter Maßnahmen innerhalb der Fachdienste und -dezernate bis zu einem Betrag von 100.000 Euro. Gleiches gilt bei Erhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen, die im Rahmen des § 36 Abs. 5 KomHVO geplant oder bewirtschaftet werden.
- Investive Mittel der Investitionsmaßnahmen INV030010 bis INV030040 (Schönere Stadtteile) mit allen Aufwandsarten im Rahmen der Maßnahmenbeschlüsse der Bezirksvertretungen
- Mittel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW
- Mittel des Förderprogrammes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW „Gute Schule 2020“
- Mittel der Förderprogramme zum Digitalpakt Schule 2019 bis 2024 sowie im Rahmen des Medienentwicklungsplans
- Mittel im Rahmen des Sanierungsgebietes Allee-Straße
- Mittel im Rahmen des Wiederaufbauplans (Flutschäden 2021)

4. Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind durch den Stadtkämmerer übertragbar. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplanjahr des folgenden Jahres. Die vorgenommenen Übertragungen sind durch den Hauptausschuss zu bestätigen.

Ungeachtet dessen entscheidet der Stadtkämmerer über die Übertragung der Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen der nachfolgenden Förderprogramme:

- des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW
- des Förderprogrammes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW „Gute Schule 2020“
- der Förderprogramme zum Digitalpakt Schule 2019 bis 2024

Erläuterungen zur Budgetrichtlinie und zum Remscheider Budgetierungsverfahren

Die Budgetierung des kommunalen Haushaltes ist in den §§ 20 ff. der KomHVO geregelt. Budgetierungsregeln sollen Klarheit über die Handlungsmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten schaffen. Sie sollen den Fachdiensten eine effiziente Aufgabenwahrnehmung ermöglichen und Entscheidungskompetenzen einräumen, um die vom Rat der Stadt festgelegten Budgets umzusetzen und gleichzeitig auf sich ändernde Anforderungen flexibel und schnell reagieren zu können. Im nachfolgenden werden die Veränderungen der Budgetrichtlinien der vergangenen Jahre ergänzend erläutert.

Ab 2017:

Die NRW.BANK hat auf Vorschlag der Landesregierung das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ zur langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur beschlossen. Das Programm hat ein Gesamtvolumen von zwei Milliarden Euro.

Die entsprechenden Haushaltsmittel werden im Investitionsprogramm 2017 -2021 mit den vom Land mitgeteilten Anteilen für Remscheid eingeplant. Um flexibel in der Haushaltsbewirtschaftung reagieren zu können, wurde in den Budgetrichtlinien eine Deckungsfähigkeit zu Gunsten der konsumtiven Haushaltsansätze eingerichtet.

Die Erfahrungen des Haushaltsjahres 2016 zeigten, dass eine planmäßige Umsetzung der Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes mit den zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten kaum möglich ist. Die eingeplanten Haushaltsansätze werden ab dem Haushaltsjahr 2017 gemäß § 22 KomHVO für übertragbar erklärt, um flexibel in der Haushaltsbewirtschaftung reagieren zu können.

Ab 2019:

Die Erfahrungen des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 zeigten, dass die Umsetzung der Maßnahmen des Förderprogramms Gute Schule 2020 sich verzögern wird. Die eingeplanten Haushaltsansätze können ab dem Haushaltsjahr 2019 gemäß § 22 KomHVO durch den Stadtkämmerer übertragen werden, um flexibel in der Haushaltsbewirtschaftung reagieren zu können. Zudem werden die investiven Maßnahmen im sogenannten wirtschaftlichen / rentierlichen Bereich maßnahmenübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ab 2021:

Die bisherigen in 2016 gebildeten Sonderbudgets zur Finanzierung der **Flüchtlingskosten im Amtshilfeverfahren** werden aufgelöst, da zwischenzeitlich keine Flüchtlingsunterkünfte mehr im Amtshilfeverfahren betrieben werden.

Ebenso wird die **interne Leistungsverrechnung** (ILV) weitestgehend aufgegeben. Ein ILV-Budget besteht nur noch im Bereich Recht; hier sind alle entsprechenden Aufwendungen produktübergreifend deckungsfähig.

Die Ermächtigung des Kämmerers, Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr vorzunehmen, wird auf die Mittel im Rahmen der Förderprogramme zum **Digitalpakt Schule** 2019 bis 2024 erweitert. Gleichmaßen werden die Deckungsfähigkeiten der Haushaltsermächtigungen erweitert, um die Beschlüsse des Rates umsetzen zu können.

Die Bekämpfung der **Covid-19-Pandemie** erfordert eine zügige Handlungsfähigkeit der Verwaltung. Deshalb werden alle Aufwendungen und Investitionen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Zur Vereinfachung der **Jahresabschlussarbeiten** werden die Budgets im Bereich der Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rechnungsabgrenzungsposten erweitert. Dies soll der Verwaltung mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung von grundsätzlich nicht zahlungswirksamen Vorgängen des Jahresabschlusses ermöglichen. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses.

Ab 2023:

Die **interne Leistungsverrechnung (ILV)** für Haftpflichtaufwendungen wird aufgegeben. Es besteht nur noch die ILV im Bereich der Versicherungen; hier sind alle entsprechenden Aufwendungen produktübergreifend deckungsfähig.

In Anbetracht **der Energiekrise** werden Haushaltsmittel beim Produkt 02.10.01 (Bevölkerungsschutz) zusätzlich bereitgestellt. Das Budget dieses Produktes wird daher ab 2023 wie das Produkt 02.08.01 gesondert geführt. Es besteht keine gegenseitige Deckungsfähigkeit mit 02.07.01. Die Budgets von 02.07.01 und 02.08.01 sind einseitig deckungsfähig zugunsten 02.10.01

V o r b e r i c h t

zum Doppelhaushalt der Stadt Remscheid für die Haushaltsjahre 2023 / 2024 und Haushaltssicherungskonzept 2023 bis 2032

Inhalt

1. Vorbemerkung zum Vorbericht	15
1.1 Pflichtanlagen des NKF-Haushaltsplans	15
1.2 Wesentliche Bestandteile des Haushaltsplanes 2023 / 2024	15
1.3 Der Stärkungspakt und das Haushaltssicherungskonzept ab 2023	16
1.4 Die Entwicklung des Investitionsprogramms	17
1.5 Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der Ukraine-Krise auf den städtischen Haushalt.....	18
1.6 Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen.....	19
1.7 Die kommunale Altschuldenlösung	19
1.7.1 Auswirkungen auf den Gesamtergebnisplan (Erträge und Aufwendungen)	20
1.7.2 Auswirkungen auf den Gesamtfinanzplan (Ein- und Auszahlungen)	21
1.7.3 Auswirkungen auf die städtische Bilanz.....	21
1.7.4 Das Konnexitätsprinzip.....	21
1.8 Nebenrechnung gem. § 4 NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz	23
1.9 Unterjährige Haushaltsentwicklung / Chancen und Risiken.....	24
2. Jahresabschluss 2021 - Entwurf.....	25
2.1 Bilanz zum 31.12.2021 - Entwurf	26
2.2 Gesamtergebnisrechnung 2021 - Entwurf.....	28
2.3 Gesamtfinanzrechnung 2021 - Entwurf.....	29
3. Der Haushaltsplan 2023 / 2024	30
3.1 Gesamtergebnisplan 2023 - 2027	30
3.1.1 Ordentliche Erträge.....	30
3.1.2 Ordentliche Aufwendungen	47
3.1.3 Finanzergebnis	65
3.1.4 Außerordentliches Ergebnis.....	68
3.1.5 Zeile 26 – Jahresergebnis	69
3.2 Gesamtfinanzplan 2022 – 2027	71
3.2.1 Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1-17).....	71

3.2.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 18-31) / Investitionsprogramm 2022 – 2027	71
3.2.3 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 33-37)	80
3.2.4 Bestandsveränderung an Finanzmitteln (Zeile 38)	80
3.2.5 Höchstbetrag der Liquiditätskredite	80
4. Übersicht zum Stand der Verbindlichkeiten	82
5. Aktualisierung der Jahresergebnisse und der Eigenkapitalentwicklung.....	84
6. Bürgschaften und sonstige Sicherheiten zugunsten Dritter	85
7. Kennzahlen	86



Notgeld der Stadt Remscheid vom 11. August 1923



1. Vorbemerkung zum Vorbericht

1.1 Pflichtanlagen des NKF-Haushaltsplans

Die Pflichtanlagen nach § 1 Abs. 2 KomHVO sind

1. Vorbericht
2. Stellenplan
3. Haushaltsquerschnitt
4. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
5. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals
6. Übersicht Verpflichtungsermächtigungen
7. Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz des Vorvorjahres
8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Technischen Betriebe Remscheid
9. Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Beteiligungen, an denen die Stadt Remscheid mit mehr als 20 Prozent beteiligt ist
10. Übersicht über die Bezirksansätze

Vorbericht nach NKF

Der Vorbericht zum Haushaltsplan soll gemäß § 7 KomHVO einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde geben und die durch den Haushaltsplan gesetzten örtlichen Rahmenbedingungen erläutern. Er soll einen möglichst vollständigen Überblick über die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde ermitteln und die im Haushaltsjahr bestehenden Haushaltsrisiken und die zukünftigen Verpflichtungen aufzeigen.

1.2 Wesentliche Bestandteile des Haushaltsplanes 2023 / 2024

Die vollständige Neuplanung des konsumtiven und investiven Haushaltes beinhaltet die nachfolgenden wesentlichen Eckpunkte:

- Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)
- Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 und die Landschaftsverbandsumlage 2023
- Aktualisierung der mittelfristigen Finanzplanung aufgrund der veröffentlichten Herbst-Steuerschätzung 2022
- Neuberechnung der Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite aufgrund der Zinswende
- Erhebliches Finanzierungsdefizit aus der Neuplanung des Sozialhaushaltes
- Neuplanung des investiven Haushaltes unter Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen der Preissteigerungen in den Bereichen Bau und Energie
- Personalmehraufwendungen aufgrund von Stelleneinrichtungen und Belastungen aus den Tarifverhandlungen
- Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes 2023

1.3 Der Stärkungspakt und das Haushaltssicherungskonzept ab 2023

Die Stadt Remscheid nahm im Zeitraum von 2012 bis 2021 pflichtig als Kommune der Stufe 1 am Stärkungspakt NRW teil und stellte in diesem Zeitraum ein Haushaltssanierungsplan (HSP) auf, dass der Zustimmung der Bezirksregierung bedurfte.

Auf Grundlage dessen erhielt die Stadt Remscheid seit dem Haushaltsjahr 2013 eine jährliche Zuweisung aus dem Stärkungspakt in Höhe von 17.687.645,38 Euro. Die Bedingung für die Auszahlung der Mittel war der Haushaltsausgleich 2016 in der Planung wie auch in der Bewirtschaftung. Ab dem Haushaltsjahr 2017 wurde die Zuweisung degressiv abgeschmolzen. Ab dem Jahr 2021 musste die Stadt Remscheid den Haushaltsausgleich ohne Stärkungspaktmittel erreichen.

In den Jahren 2016 bis zum bisher vorliegenden Jahresabschluss 2020 konnte der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen werden. Die Stadt Remscheid erreicht jeweils knappe Jahresüberschüsse. Der Jahresabschluss 2021 befindet sich derzeit noch in der Aufstellung und wird voraussichtlich erst Mitte des Jahres im Entwurf in den Rat der Stadt eingebracht werden können.

Mit Auslaufen des Stärkungspaktes gelten ab 01.01.2022 wieder uneingeschränkt die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW). Demnach sieht § 76 der GO NRW vor, dass eine Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, wenn innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht ist. Die Stadt Remscheid verfügt bereits seit dem Jahr 2013 nicht mehr über eine allgemeine Rücklage, gilt damit als überschuldet und ist somit verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Remscheid einen genehmigten Doppelhaushalt für die Jahre 2021 und 2022 vorweisen kann, ist die Stadt Remscheid nach Abstimmung mit der Bezirksregierung erst ab dem Haushalt 2023 verpflichtet, ein entsprechendes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen.

Sämtliche Risiken, auch die, die nicht direkt durch die Stadt Remscheid zu beeinflussen sind, trägt die Stadt Remscheid selbst. Daher ist in der laufenden Bewirtschaftung ein hohes Maß an Haushaltsdisziplin erforderlich, um das vorrangige Ziel eines dauerhaften Haushaltsausgleiches nicht zu gefährden. Der Blick auf die Chancen und Risiken ist zu intensivieren, die Verantwortung für Veränderungen und die sich daraus ergebenden Steuerungsnotwendigkeiten sind verstärkt wahrzunehmen.

Für den Fall, dass nicht geplante Belastungen für den Haushalt eintreten, sind die Anforderungen an eine Priorisierung von Maßnahmen besonders hoch. Nur dann können noch unterjährige Steuermöglichkeiten gewährleistet werden. Dazu ist durch die Fachdienste und Dezernate festzulegen, welche Maßnahmen nach Prioritäten geordnet zu beginnen sind. Je nach Entwicklung der Haushaltsrisiken, beispielsweise bei den Gewerbesteuererträgen, müssen weniger priorisierte Maßnahmen zunächst zurückgestellt werden. Auf eine pauschale, ressourcenbindende Haushaltssperre kann im Fall des Risikoeintritts zunächst verzichtet werden. Sollten sich erkannte Risiken nicht eintreten, könnten nachrangige Maßnahmen und Projekte begonnen werden.

Auszug aus dem Erlass des Kommunalministeriums vom 14.05.2021

Aufsichtsrechtliche Behandlung bilanziell überschuldeter Kommunen nach Auslaufen des Stärkungspakts

[...] geplante Defizite im Haushaltsjahr wie auch in Jahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung stehen der Erteilung der Genehmigung des HSKs bzw. dessen jährlicher Fortschreibung nicht entgegen, wenn die Kommune belastbar darlegen kann, dass die Ausgleichsziele des § 75 Abs. 2 Satz

1 und 2 GO NRW bezogen auf das Haushaltsjahr und die Jahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in Gänze betrachtet - d.h. mit der Möglichkeit eines Ausgleichs von Schwankungen aus erzielten Überschüssen - erfüllt werden.

Der Rat der Stadt Remscheid hat den Haushalt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2023 beschlossen. Der Ergebnishaushalt schließt mit folgenden Jahresergebnissen ab:

2023	- 1.782.400	Jahresüberschuss
2024	- 3.725.900	Jahresüberschuss
2025	- 11.001.150	Jahresüberschuss
2026	- 8.542.800	Jahresüberschuss
2027	20.686.050	Jahresfehlbetrag

Der Haushalt gilt damit aus Sicht der Verwaltung als genehmigungsfähig.

1.4 Die Entwicklung des Investitionsprogramms

a) Die Jahre 2009 bis 2012

In den Jahren von 2009 bis 2012 wurde durch die Bezirksregierung kein investiver Kreditrahmen mehr gewährt, da seit diesem Zeitpunkt die Kriterien der (perspektivischen) bilanziellen Überschuldung nach den Vorgaben des Erlasses vom 06.03.2009 des damaligen Innenministeriums für Remscheid zutrafen. Dies hatte einschneidende Investitionskürzungen für Remscheid zur Folge. Die anhaltende Investitionsschwäche Remscheids und der damit einhergehende Verzehr des Anlagevermögens wurde durch die weitgehende Einengung des investiven Handlungsrahmens erheblich verschärft. Zielsetzung war es, zumindest die Investitionsschwerpunkte

- Stadtentwicklungsmaßnahmen (Stadtumbau West/Soziale Stadt)
- Umbau von Kindertageseinrichtungen für den U3-Betrieb
- Schulbauprogramm/Sekundarstufe I

sicherzustellen.

b) Die Jahre 2012 bis 2016

Mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes im Jahr 2012 wurde die Stadt Remscheid wieder in die Lage versetzt, Investitionskredite aufnehmen zu dürfen, wobei die maximale Kreditaufnahme grundsätzlich nur in der Höhe der jährlichen Tilgung kommunalaufsichtsrechtlich gestattet war. Prioritäten bei der Aufstellung und Abarbeitung des Investitionsprogramms waren sodann folgende Investitionsbereiche:

- Schule und Bildung mit Schwerpunkt Brandschutz
- Bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagesstätten U3 und Ü3
- Stadtumbau West einschl. Neugestaltung Innenstadt
- Verkehrsinfrastruktur

c) Die Jahre seit 2016

Mit Erreichen der ausgeglichenen Haushalte in den Jahren 2016 bis 2020 eröffnete sich für die Stadt Remscheid die Möglichkeit wieder Investitionen in größerem Umfang vornehmen zu können. Die

Bezirksregierung betrachtet das Investitionsprogramm nunmehr vor dem Hintergrund der Folgeaufwendungen (Abschreibungen) und der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen. Das Investitionsvolumen, gemessen an den investiven Auszahlungen, hat sich deshalb seit dem Doppelhaushalt 2019 / 2020 um rund 362 Mio. Euro auf rund 539 Mio. Euro im Doppelhaushalt 2023 / 2024 nahezu verdreifacht. Siehe auch den nachfolgenden Vergleich zum Doppelhaushalt 2021 / 2022:

Vergleich Investitionsvolumen Haushaltsplan 2021/2022 zu Aktueller Planung Haushaltsplan 2023/2024

in Mio. €							
Investitionsprogramm HPL 2021/2022	2020	2021	2022	2023	2024	2025	SUMME 6 Planjahre
Auszahlungsvolumen	21,6	65,1	72,3	51,3	72,6	38,3	321,2
Nettovolumen = Kreditbedarf	9,8	51,6	55,8	31,5	34,1	23,2	206,0

in Mio. € Planungsstand 29.07.2022								Steigerung	
Investitionsprogramm HPL 2023/2024	2022	2023	2024	2025	2026	2027	SUMME 6 Planjahre	Mio. €	%
Auszahlungsvolumen	43,8	83,7	123,4	150,3	93,6	44,7	539,4	+ 218,2	+ 68%
Nettovolumen = Kreditbedarf	28,9	51,8	105,4	115,0	61,6	17,1	379,8	+ 173,8	+ 84%

1.5 Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der Ukraine-Krise auf den städtischen Haushalt

Als Folge der Corona-Pandemie sind die Steuereinnahmen und die Schlüsselzuweisungen der Stadt Remscheid in den Jahren 2020 und 2021 massiv eingebrochen. Eine Erholung der Einnahmesituation trat erst im Haushaltsjahr 2022 ein, das geplante Niveau vor der Pandemie konnte aber bisher nicht erreicht werden. Hinzu kamen erhebliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie.

Seit 2022 kommen die aus der Ukraine-Krise resultierenden Auswirkungen insbesondere der Energiekrise hinzu und stellen ein eminentes Risiko für die Haushalte der Kommunen dar. Die Energiekrise trifft die kommunalen Haushalte bei Erträgen und Aufwendungen auf unterschiedlichen Wegen, von denen sich zumindest einige beschreiben lassen:

1. Der Aufwand für Strom, Gas und Öl ist bereits erheblich angestiegen.
2. Die hohen Energiepreise ziehen eine Inflation im Grunde aller Aufwandsarten nach sich. Über die Beschaffung, Bauvorhaben oder Dienstleistungsverträge ist dieser Effekt bereits eingetreten. Mittelfristig wird die Inflation unweigerlich auch zu erheblichen Tarifierhöhungen führen.
3. Aufgabenträger der Kommunen geraten ob dieser Kostensteigerungen ebenfalls unter Druck. Hier seien die städtischen Tochterunternehmen und die Aufgabenträger im Bereich der Wohlfahrtspflege genannt, deren bisherige Wirtschaftsplanungen sich nicht mehr als valide erweisen werden.

Es bleibt zudem abzuwarten, inwieweit die konjunktursensible Gewerbesteuer unter Druck geraten wird. Aufgrund der Inflation werden die Einnahmen aus der Einkommens- und Umsatzsteuer voraussichtlich nominal stabil bleiben.

Um diesen Belastungen entgegenzuwirken hat der Gesetzgeber das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG)“ beschlossen und zuletzt im Jahre 2022 auf die Auswirkungen aus dem Ukraine-Krieg ausgeweitet (NKF-CUIG). Die prognostizierte Haushaltsbelastung ist zunächst als außerordentlicher Ertrag im Ergebnisplan aufzunehmen und im Rahmen des Jahresabschlusses als „Vermögen“ auf

der Aktivseite der Bilanz zu bilanzieren. Der Gesetzgeber bezeichnet dies in § 42 der KomHVO - *Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit*.

Die Bilanzierungshilfe (das Vermögen) muss ab dem Jahre 2026 über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschrieben werden. Corona- und Ukraine-Krise werden somit wie eine neu gebaute Straße behandelt! Deren Neubau verursacht Kosten durch die beauftragten Bauunternehmen. Diese Kosten werden in der Anlagenbuchhaltung auf einen Vermögenswert gebucht und sodann über 50 Jahre abgeschrieben. Dass diese bilanzielle Gleichbehandlung hinkt ist einleuchtend, steht den verursachten Kosten beim Straßenbau doch ein physischer Wert gegenüber. Die Bilanzierung der Corona- und Ukrainebelastungen stellt aber letztlich nur eine Verschiebung zu Lasten der künftigen Generationen dar.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltsplanung wird am Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ein Volumen in Höhe von rund 198 Mio. Euro erwartet. Das bedeutet eine jährliche Belastung des Haushaltes in Höhe von 4 Mio. Euro ab 2026.

Zuweisungen zur Unterstützung der Kommunen ab dem Jahr 2021 hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Berechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen.

1.6 Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen

Die Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen stellen die Stadt Remscheid vor eine erneute Herausforderung. Aus den Landeseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen werden kontinuierlich geflüchtete Menschen nach Remscheid zugewiesen. Es ist feststellbar, dass neben dem Zuzug der ukrainischen Kriegsflüchtlinge in den vergangenen Monaten vermehrt Asylsuchende aus anderen Herkunftsstaaten zugewiesen werden.

Die Entwicklung deckt sich mit der bundesweiten Beobachtung, dass insbesondere die Flüchtlingszuwanderung aus aller Welt stark zunimmt. Im Jahr 2022 sind bis Dezember insgesamt 478 Flüchtlinge und Asylsuchende aus Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach Remscheid zugewiesen worden. Darunter befanden sich 271 ukrainische Kriegsflüchtlinge. Zu Beginn des Jahres 2023 hielten sich rund 1.100 ukrainische Kriegsflüchtlinge in Remscheid auf. Diese Flüchtlinge sind sowohl in städtischen Unterkünften / Wohnungen als auch privat untergebracht. Die Unterbringung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen und anderer Asylsuchender in Remscheid stellt die Stadt Remscheid weiterhin vor große Herausforderungen.

Im Sinne des Remscheider Unterbringungskonzepts für Flüchtlinge wird die langfristige Unterbringung der Geflüchteten und Asylsuchenden in Wohnungen angestrebt, nachdem die Erstaufnahme in einer Gemeinschaftsunterkunft stattgefunden hat. Die Unterbringungskapazitäten bestehen aus Gemeinschaftsunterkünften, Übergangsheimen und Wohnungen.

1.7 Die kommunale Altschuldenlösung

Bezogen auf Kommunen sind mit dem Begriff Altschulden insbesondere hohe Bestände an Kassenkrediten gemeint. In den vergangenen Jahrzehnten haben viele Kommunen ihre laufenden Finanzausgaben und insbesondere deren Sozialausgaben über Kassenkredite gedeckt. Die Kassenkredite sind dem Grunde nach aber nur ein Instrument, um kurzfristige Liquiditätsprobleme zu lösen.

Der Großteil dieser Altverbindlichkeiten liegt in Kommunen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Zudem vereinen überdurchschnittlich viele Großstädte einen Großteil der Alt-schulden auf sich. Dank der guten Konjunktur und der Niedrigzinsphase haben die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz entsprechende Entschuldungsprogramme auf den Weg gebracht.

Die Kommunen und der nordrhein-westfälische Städtetag drängen seit langem darauf, die Altschulden-Problematik endlich zu lösen. Die Niedrigzinsphase haben der Bund und das Land NRW nunmehr verstreichen lassen; die Zinswende ist seit dem Beginn des Jahres 2022 eingeläutet. Waren zu Beginn des Jahres 2022 noch kurzfristige Kassenkreditaufnahmen zu einem negativen Zinssatz möglich, war zu Jahresende ein Zinssatz von 2 Prozent zu veranschlagen. Jeder Prozentpunkt mehr Zinsen belastet die kommunalen Haushalte in NRW mit durchschnittlich gut 200 Millionen Euro zusätzlich pro Jahr (so die Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände).

Zuletzt hatte die nordrhein-westfälische Regierungskoalition aus CDU und Grünen in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart eine Altschuldenlösung zu schaffen, notfalls auch ohne Bundesbeteiligung.

Es gilt nunmehr diese Zusage auch umzusetzen.

Im nachfolgenden wird von einer **Best-Case-Betrachtung** ausgegangen, sofern das Land NRW die Kommunen vollständig von ihren Altschulden entlasten würde. Ausgehend von einer vollständigen Übernahme der Altschulden würden sich folgende Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben. Die im Doppelhaushalt 2023 / 2024 geplanten Belastungen der Zinsaufwendungen aus Liquiditätskrediten würden vollständig entfallen. Gleichermaßen würde die Isolation der Zinsaufwendungen entfallen.

[Euro]	2023	2024	2025	2026	2027
Zinsaufwendungen	-9.800.000	-11.300.000	-13.900.000	-15.150.000	-15.850.000
Isolation NKF-CUIG	4.300.000	7.800.000	10.400.000	11.650.000	0
Netto-Verbesserung / Entlastung Zinsaufwendungen	-5.500.000	-3.500.000	-3.500.000	-3.500.000	-15.850.000

Die im Doppelhaushalt 2023 / 2024 ausgewiesenen Jahresergebnisse würden sich um die ausgewiesenen Netto-Beträge verbessern.

1.7.1 Auswirkungen auf den Gesamtergebnisplan (Erträge und Aufwendungen)

[Euro]	2023	2024	2025	2026	2027
Jahresergebnisse 2023 / 2024	-1.782.400	-3.725.900	-11.001.150	-8.542.800	20.686.050
Entlastung Zinsaufwendungen s.o.	-5.500.000	-3.500.000	-3.500.000	-3.500.000	-15.850.000
Neue Jahresergebnisse	-7.282.400	-7.225.900	-14.501.150	-12.042.800	4.836.050

Insbesondere in den Jahren bis 2026 und unter unveränderten Voraussetzungen würden sich daher erhebliche Jahresüberschüsse ergeben. Es muss aber auch hierbei deutlich gemacht werden, dass selbst bei einer vollständigen Altschuldenübernahme im Jahre 2027 kein ausgeglichenes Jahresergebnis erreicht werden kann. Zudem ist der Ausgleich in den Jahren 2023 bis 2026 weiterhin nur durch die Isolierung nach dem NKF-CUIG möglich. Es wäre voraussichtlich weiterhin ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

1.7.2 Auswirkungen auf den Gesamtfinanzplan (Ein- und Auszahlungen)

[Euro]	2023	2024	2025	2026	2027
Unterdeckung Finanzhaushalt	-18.982.050	-19.639.450	-12.510.250	-11.679.000	-5.055.700
Entlastung Zinsaufwendungen	9.800.000	11.300.000	13.900.000	15.150.000	15.850.000
Neue Jahresergebnisse	-9.182.050	-8.339.450	1.389.750	3.471.000	10.794.300

Der beschlossene Doppelhaushalt 2023 / 2024 geht wie zuvor dargestellt von einer jährlichen Unterdeckung / Aufnahme von Liquiditätskrediten zwischen 5 und 20 Mio. Euro aus und daraus folgernd von einer Gesamtbelastung der Liquiditätskredite (Neuaufnahme) bis zum Jahre 2027 in Höhe von 67,9 Mio. Euro. Bei einer Entschuldung fallen aufgrund der nicht mehr zu leistenden Zinszahlungen spätestens ab dem Jahre 2025 keine weiteren Aufnahmen von Liquiditätskrediten an. Der Finanzhaushalt erwirtschaftet sodann zahlungswirksame Überschüsse.

1.7.3 Auswirkungen auf die städtische Bilanz

Zum 31.12.2022 wird die städtische Bilanz mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 592 Mio. Euro an Liquiditätskrediten belastet. Es ist der größte Posten an Fremdkapital in der städtischen Bilanz gefolgt von den Pensionsrückstellungen.

Seit 2013 ist die Stadt Remscheid überschuldet, d.h. auf der Passivseite der Bilanz steht kein Eigenkapital mehr zur Verfügung. Vorbehaltlich des noch aufzustellenden Jahresabschlusses 2022 kann aber von einer Größenordnung in Höhe von 92 Mio. Euro an negativem Eigenkapital ausgegangen werden.

Sollte das Land NRW nunmehr in diese Kreditverbindlichkeiten vollständig eintreten, entfällt die bilanzielle Darstellung der Liquiditätskredite. Die Stadt Remscheid würde sodann wieder über ein Eigenkapital in Höhe von ca. 500 Mio. Euro verfügen (=Saldo aus dem bisherigen negativen EK und den Kassenkrediten).

Zudem würde hierdurch die Möglichkeit bestehen, die bis dahin aufgelaufene Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG vollständig auszubuchen. Bis 2026 wird nach dem Doppelhaushalt 2023 / 2024 mit einem Volumen in Höhe von bis zu 200 Mio. Euro gerechnet. Je nach Zeitpunkt der Entschuldung könnte also die gesetzliche Möglichkeit genutzt werden, dies mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Die derzeit geplante jährliche Belastung aus Abschreibungen aus der Bilanzierungshilfe in Höhe von 4 Mio. Euro p.a. und die Belastung der künftigen Generationen würde entfallen.

1.7.4 Das Konnexitätsprinzip

Die mögliche Altschuldenlösung heilt jedoch nur die nicht ausreichende Konnexität der vergangenen 30 Jahre. Der Haushalt der Stadt Remscheid ist wie jeder kommunale Haushalt in erheblichem Maße von landes- und bundespolitischen Entscheidungen abhängig. Die Aufgabenverlagerung von Bund und Land auf die Kommunen hat sich in den vergangenen Jahren fortgesetzt, ohne dass das Konnexitätsprinzip ausreichend beachtet wurde.

Beispiele hierfür sind:

- Streichung des Beitrages zum Defizit bei den Elternbeiträgen der Tageseinrichtungen für Kinder

- Neugestaltung des Finanzierungssystems für die Zuschüsse für diese Tageseinrichtungen
- Belastungen aus der Reform der Versorgungs- und der Umweltverwaltung des Landes
- Kürzung der Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten für Langzeitarbeitslose
- Leistungen für ausländische Flüchtlinge
- Die Wohnungsgeldreform
- Der Ausbau des Offenen Ganztags ab 2026 und die Umstellung von G8 auf G9

Die Städte und der Städtetag fordern seit Jahren, die konsequente **Einhaltung des Konnexitätsprinzips**. Dazu gehört auch die Anwendung dieses Prinzips über die Landesverfassung hinaus, da zunehmend Bundesgesetze spürbare Mehrbelastungen ohne adäquate Kostendeckung verursachen.

1.8 Nebenrechnung gem. § 4 NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz

Gesamtergebnisplan – Corona-Ukraine bereinigt (Nebenrechnung NKF-CUIG)							
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-192.229.400	-200.346.100	-211.566.600	-223.112.550	-231.418.500	-242.514.500
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-138.394.400	-138.879.700	-139.273.900	-144.773.000	-152.211.150	-157.168.000
03	+ Sonstige Transfererträge	-5.716.750	-4.845.850	-4.845.850	-4.845.850	-4.845.850	-4.845.850
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-22.814.600	-29.096.350	-29.211.600	-29.272.850	-29.356.950	-29.402.500
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-3.602.400	-3.605.700	-3.655.100	-3.668.150	-3.673.200	-3.673.200
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-53.353.950	-59.672.700	-62.592.150	-63.087.950	-63.929.400	-65.121.900
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	-17.111.200	-18.831.650	-19.311.500	-19.309.550	-19.310.150	-19.310.750
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	-587.000	-1.738.850	-1.749.150	-1.734.550	-1.671.050	-1.657.650
09	+/-Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	-433.809.700	-457.016.900	-472.205.850	-489.804.450	-506.416.250	-523.694.350
11	- Personalaufwendungen	104.638.700	110.862.350	111.981.900	112.337.100	113.479.800	125.065.100
12	- Versorgungsaufwendungen	16.747.100	21.620.350	22.215.300	22.378.200	22.542.750	22.708.900
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	46.955.450	47.772.650	48.446.850	48.718.900	48.760.200	50.362.650
14	- Bilanzielle Abschreibungen	24.201.100	25.931.000	27.173.250	27.180.000	33.070.750	35.863.050
15	- Transferaufwendungen	199.731.250	211.290.200	219.621.700	227.978.100	238.892.450	251.717.350
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	35.554.450	38.798.250	38.067.550	38.087.600	37.354.100	39.439.950
17	= Ordentliche Aufwendungen	427.828.050	456.274.800	467.506.550	476.679.900	494.100.050	525.157.000
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10, 17)	-5.981.650	-742.100	-4.699.300	-13.124.550	-12.316.200	1.462.650
19	+ Finanzerträge	-5.251.400	-8.065.750	-4.902.050	-4.902.050	-4.902.050	-3.402.050
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	9.225.650	7.025.450	5.875.450	7.025.450	8.675.450	22.625.450
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19, 20)	3.974.250	-1.040.300	973.400	2.123.400	3.773.400	19.223.400
22	= Ergebnis d. lfd. Verw.-tätigkeit (=Zeilen 18, 21)	-2.007.400	-1.782.400	-3.725.900	-11.001.150	-8.542.800	20.686.050
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23, 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22, 25)	-2.007.400	-1.782.400	-3.725.900	-11.001.150	-8.542.800	20.686.050
27	- Globaler Minderaufwand	0	0	0	0	0	0
28	= Jahresergebnis nach Abzug Globaler MA	-2.007.400	-1.782.400	-3.725.900	-11.001.150	-8.542.800	20.686.050
Nachrichtlich gem. § 39 III iVm § 44 III KomHVO:							
29	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	---	---	---	---	---	---
30	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	---	---	---	---	---	---
31	+ Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	---	---	---	---	---	---
32	+ Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	---	---	---	---	---	---
33	= Ergebnisneutrale Korrektur d. Allg. Rücklage (=Zeilen 29-32)	---	---	---	---	---	---
Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung							
91	Summe Erträge ILV	-1.444.300	-1.347.750	-1.386.550	-1.425.250	-1.425.250	-1.425.250
92	Summe Aufwendungen ILV	1.444.300	1.347.750	1.386.550	1.425.250	1.425.250	1.425.250
97	Gesamtsumme der Erträge	-439.061.100	-465.082.650	-477.107.900	-494.706.500	-511.318.300	-527.096.400
98	Gesamtsumme der Aufwendungen	437.053.700	463.300.250	473.382.000	483.705.350	502.775.500	547.782.450
99	Ergebnis	-2.007.400	-1.782.400	-3.725.900	-11.001.150	-8.542.800	20.686.050

Die hier abgebildete Nebenrechnung stellt den mittelfristigen Ergebnisplan des Doppelhaushalts 2023/2024 dar, welcher Haushaltsbelastungen aus der Pandemie bzw. Ukraine-Krise noch nicht enthält und um nicht krisenbedingte Veränderungen fortgeschrieben wurde.

Gemäß § 4 Absatz 5 NKF-CUIG ist die durch die COVID-19-Pandemie und die Ukraine-Krise prognostizierte Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen, um so die negativen finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2023 ff. zu isolieren.

Eine Einzelaufstellung der isolierten Mindererträge und Mehraufwendungen ist bei 3.1.4 - Außerordentliches Ergebnis dargestellt.

1.9 Unterjährige Haushaltsentwicklung / Chancen und Risiken

Über die unterjährige Haushaltsentwicklung und den Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes bzw. des Haushaltssicherungskonzeptes wird durch den Stadtkämmerer den örtlichen Gremien und der Bezirksregierung Düsseldorf regelmäßig berichtet.

Berichtsform	Adressaten
Berichterstattung zu städtischen Beteiligungen <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftliche Lage der städtischen Beteiligungen - Jahresabschlüsse der Beteiligungen - Beschluss der Wirtschaftspläne 	Verwaltungsvorstand, Bezirksregierung Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss; Rat
Quartalsbezogene Berichterstattung <ul style="list-style-type: none"> - Stand der Kassenkredite - Über- und außerplanmäßige Ausgaben 	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss; Bezirksregierung Rat
Einzelberichte zur unterjährigen Haushaltsentwicklung <ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisprognose - Veränderungen zur Haushaltsplanung - Steuerungsmaßnahmen 	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss; Rat
Controlling des Haushaltssicherungskonzeptes <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzungsprognose - Maßnahmencontrolling - Ergebnisentwicklung - Controlling des Sozialtransfers und der Flüchtlingsaufwendungen 	Bezirksregierung; Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss; Rat

Die Stadtkämmerei stimmt sich regelmäßig mit den Fachdiensten zur unterjährigen Entwicklung des Haushaltes ab, insbesondere der Einnahme- und Ausgabeentwicklung und zu geplanten und neuen Projekten und Maßnahmen. Die Bewirtschaftungsverfügung des Stadtkämmerers verpflichtet die Dezernate regelmäßig über die Entwicklung der Teilhaushalte im Verwaltungsvorstand zu berichten.

2. Jahresabschluss 2021 - Entwurf

Der **Entwurf des Jahresabschlusses 2021** wurde gem. § 95 Abs. 5 GO NRW durch den Stadtkämmerer aufgestellt sowie durch den Oberbürgermeister bestätigt.

Das vorliegende Jahresergebnis 2021, Stand Entwurf, weist einen strukturellen Jahresfehlbetrag in Höhe von

- 31.604.626 Euro

aus. Der Haushaltsausgleich kann nur durch Anwendung des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ (kurz: NKF-CIG) erreicht werden. Die durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Mehraufwendungen und Mindererträge werden als außerordentliche Erträge in der Zeile 23 der Ergebnisrechnung in Höhe von

32.559.222 Euro

isoliert. Das vorliegende Jahresergebnis 2021, Stand Entwurf, weist nach der Isolierung dieser Belastungen einen Jahresüberschuss in Höhe von

954.596 Euro

(Ansatz: 611.750 Euro)

aus. Der Schuldenstand aus Anleihen und Krediten zur Liquiditätssicherung beträgt insgesamt

579.612.238 Euro.

Der darin enthaltene Anteil der Kredite aus dem budgetneutralen Förderprogramm „Gute Schule 2020“ beträgt rund 9,6 Mio. Euro.

Der bereinigte Bestand aus Anleihen und Krediten zur Liquiditätssicherung beträgt danach insgesamt

570.000.000 Euro.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich auf

97.768.271 Euro

und zeigt die Höhe der Überschuldung der Stadt Remscheid an. Ausgehend von den geringen Jahresüberschüssen der vergangenen Jahre würde die Überschuldung erst in mehreren Jahrzehnten überwunden werden können. Neben den Krediten zur Liquiditätssicherung zeigt dies gleichermaßen, dass eine weitere ständige Konsolidierung erforderlich sein wird.

2.1 Bilanz zum 31.12.2021 - Entwurf

Pos.	AKTIVA	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
0.	<u>Aufwendungen zur Erhaltung d. gemeindl. Leistungsfähigkeit</u>	<u>20.861.724,82</u>	<u>53.420.947,16</u>	<u>32.559.222,34</u>
1.	<u>Anlagevermögen</u>	<u>934.202.377,00</u>	<u>940.950.530,99</u>	<u>6.748.153,99</u>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	440.356,20	387.007,54	-53.348,66
1.2	Sachanlagen	588.600.716,56	594.679.271,58	6.078.555,02
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	71.737.305,55	70.621.782,00	-1.115.523,55
1.2.1.1	Grünflächen	39.859.849,67	39.101.495,14	-758.354,53
1.2.1.2	Ackerland	43.217,02	43.217,02	0,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	444.270,70	444.036,70	-234,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	31.389.968,16	31.033.033,14	-356.935,02
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	274.892.957,71	265.223.951,22	-9.669.006,49
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	22.893.680,64	21.831.681,78	-1.061.998,86
1.2.2.2	Schulen	162.478.288,96	157.049.492,15	-5.428.796,81
1.2.2.3	Wohnbauten	3.645.695,99	3.489.790,09	-155.905,90
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	85.875.292,12	82.852.987,20	-3.022.304,92
1.2.3	Infrastrukturvermögen	192.175.273,46	185.763.264,50	-6.412.008,96
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	60.491.720,31	60.574.078,72	82.358,41
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	30.480.538,50	29.853.028,48	-627.510,02
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	707.523,03	694.005,79	-13.517,24
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	91.224.301,59	85.608.484,62	-5.615.816,97
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	9.271.190,03	9.033.666,89	-237.523,14
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	702.254,32	684.092,57	-18.161,75
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	48.270,07	48.270,07	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.832.463,83	5.588.957,04	-243.506,79
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.527.965,63	6.347.071,10	-180.894,53
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	36.684.225,99	60.401.883,08	23.717.657,09
1.3	Finanzanlagen	345.161.304,24	345.884.251,87	722.947,63
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	208.473.651,64	208.473.651,64	0,00
1.3.2	Beteiligungen	1.194.503,15	1.194.503,15	0,00
1.3.3	Sondervermögen	98.838.739,35	98.907.352,35	68.613,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	13.157.564,31	13.365.352,66	207.788,35
1.3.5	Ausleihungen	23.496.845,79	23.943.392,07	446.546,28
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	386.544,57	351.885,24	-34.659,33
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	23.110.301,22	23.591.506,83	481.205,61
2.	<u>Umlaufvermögen</u>	<u>64.653.002,76</u>	<u>48.289.368,70</u>	<u>-16.363.634,06</u>
2.1	Vorräte	0,00	0,00	0,00
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	46.504.182,21	41.957.338,78	-4.546.843,43
2.2.1	Öffentlich-rechtl. Forderungen u. Ford. aus Transferleistungen	23.513.824,95	22.481.147,39	-1.032.677,56
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	13.267.689,61	7.476.931,87	-5.790.757,74
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	9.722.667,65	11.999.259,52	2.276.591,87
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	18.148.820,55	6.332.029,92	-11.816.790,63
3.	<u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>18.859.475,61</u>	<u>17.406.191,26</u>	<u>-1.453.284,35</u>
4.	<u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u>	<u>98.390.570,25</u>	<u>97.768.270,76</u>	<u>-622.299,49</u>
	Summe:	1.136.967.150,44	1.157.835.308,87	20.868.158,43

Pos.	PASSIVA	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.	Eigenkapital	0,00	0,00	0,00
1.1	Allgemeine Rücklage	-100.522.345,14	-98.722.867,60	1.799.477,54
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.131.774,89	954.596,84	-1.177.178,05
1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Umbuchung an Aktivseite)	98.390.570,25	97.768.270,76	-622.299,49
2.	Sonderposten	157.774.292,60	155.341.870,32	-2.432.422,28
2.1	für Zuwendungen	128.449.843,13	128.433.171,33	-16.671,80
2.2	für Beiträge	26.465.958,36	23.770.197,42	-2.695.760,94
2.3	für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	2.858.491,11	3.138.501,57	280.010,46
3.	Rückstellungen	282.601.880,10	291.479.057,18	8.877.177,08
3.1	Pensionsrückstellungen	261.985.042,68	273.630.570,34	11.645.527,66
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	1.660.829,80	1.819.942,76	159.112,96
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	4.074.604,26	3.089.734,16	-984.870,10
3.4	Sonstige Rückstellungen	14.881.403,36	12.938.809,92	-1.942.593,44
4.	Verbindlichkeiten	689.290.313,07	702.004.653,00	12.714.339,93
4.1	Anleihen	172.500.000,00	172.500.000,00	0,00
4.1.1	für Investitionen	0,00	0,00	0,00
4.1.2	zur Liquiditätssicherung	172.500.000,00	172.500.000,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	57.791.849,26	72.832.265,39	15.040.416,13
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	57.791.849,26	72.832.265,39	15.040.416,13
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	411.445.398,00	407.112.238,00	-4.333.160,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	30.600,00	30.600,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.291.186,79	8.832.269,56	-1.458.917,23
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.372.939,57	5.284.313,50	911.373,93
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	13.358.306,55	14.017.293,22	658.986,67
4.8	Erhaltene Anzahlungen	19.500.032,90	21.395.673,33	1.895.640,43
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	7.300.664,67	9.009.728,37	1.709.063,70
Summe:		1.136.967.150,44	1.157.835.308,87	20.868.158,43

2.2 Gesamtergebnisrechnung 2021 - Entwurf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Fortgeschr. Ansatz 2021	Ermächt.-übertr. aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz/Ist	Vergleich fortg. Ansatz/Ist	Ermächt.-übertr. ins Folgejahr
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-148.900.516,85	-162.812.700	-162.812.700,00	0,00	-171.209.307,26	-8.396.607,26	-8.396.607,26	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-144.659.338,14	-136.445.300	-136.445.300,00	0,00	-128.827.240,62	7.618.059,38	7.618.059,38	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	-6.342.582,57	-6.783.600	-6.783.600,00	0,00	-7.555.814,31	-772.214,31	-772.214,31	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-19.074.122,39	-22.281.800	-22.281.800,00	0,00	-19.638.521,78	2.643.278,22	2.643.278,22	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.475.501,13	-3.557.600	-3.557.600,00	0,00	-2.280.763,46	1.276.836,54	1.276.836,54	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-50.318.381,49	-53.100.850	-53.100.850,00	0,00	-54.124.535,72	-1.023.685,72	-1.023.685,72	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	-16.982.933,63	-19.584.650	-19.584.650,00	0,00	-14.951.186,05	4.633.463,95	4.633.463,95	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	-412.486,08	-586.250	-586.250,00	0,00	-341.844,15	244.405,85	244.405,85	0,00
09	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	-389.165.862,28	-405.152.750	-405.152.750,00	0,00	-398.929.213,35	6.223.536,65	6.223.536,65	0,00
11	- Personalaufwendungen	102.436.800,23	106.320.800	106.320.800,00	0,00	101.475.927,74	-4.844.872,26	-4.844.872,26	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	24.302.994,92	16.606.400	16.606.400,00	0,00	27.119.609,57	10.513.209,57	10.513.209,57	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	47.754.562,74	47.515.500	53.729.260,14	6.213.760,14	50.469.861,90	2.954.361,90	-3.259.398,24	-4.263.602,83
14	- Bilanzielle Abschreibungen	24.199.983,39	23.243.400	23.243.400,00	0,00	23.962.137,50	718.737,50	718.737,50	0,00
15	- Transferaufwendungen	170.963.081,77	204.364.500	204.366.500,00	2.000,00	183.955.049,14	-20.409.450,86	-20.411.450,86	-21.500,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	40.147.166,71	41.084.900	41.866.237,80	781.337,80	41.720.679,83	635.779,83	-145.557,97	-9.569,10
17	= Ordentliche Aufwendungen	409.804.589,76	439.135.500	446.132.597,94	6.997.097,94	428.703.265,68	-10.432.234,32	-17.429.332,26	-4.294.671,93
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10, 17)	20.638.727,48	33.982.750	40.979.847,94	6.997.097,94	29.774.052,33	-4.208.697,67	-11.205.795,61	-4.294.671,93
19	+ Finanzerträge	-9.581.234,78	-3.736.400	-3.736.400,00	0,00	-5.711.568,95	-1.975.168,95	-1.975.168,95	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	7.672.457,23	8.675.650	8.691.650,00	16.000,00	7.542.142,12	-1.133.507,88	-1.149.507,88	0,00
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19, 20)	-1.908.777,55	4.939.250	4.955.250,00	16.000,00	1.830.573,17	-3.108.676,83	-3.124.676,83	0,00
22	= Ergebnis d. lfd. Verw.-tätigkeit (=Zeilen 18, 21)	18.729.949,93	38.922.000	45.935.097,94	7.013.097,94	31.604.625,50	-7.317.374,50	-14.330.472,44	-4.294.671,93
23	+ Außerordentliche Erträge	-20.861.724,82	-39.533.750	-39.533.750,00	0,00	-32.559.222,34	6.974.527,66	6.974.527,66	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23, 24)	-20.861.724,82	-39.533.750	-39.533.750,00	0,00	-32.559.222,34	6.974.527,66	6.974.527,66	0,00
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22, 25)	-2.131.774,89	-611.750	6.401.347,94	7.013.097,94	-954.596,84	-342.846,84	-7.355.944,78	-4.294.671,93
27	- Globaler Minderaufwand	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug Globaler MA	-2.131.774,89	-611.750	6.401.347,94	7.013.097,94	-954.596,84	-342.846,84	-7.355.944,78	-4.294.671,93
Nachrichtlich gem. § 39 III iVm § 44 III KomHVO:									
29	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-634.158,54	---	---	---	-194.085,77	---	---	---
30	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	-2.064.390,75	---	---	---	-207.788,35	---	---	---
31	+ Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	367.266,16	---	---	---	734.171,47	---	---	---
32	+ Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	18.462,75	---	---	---	0,00	---	---	---
33	= Ergebnisneutrale Korrektur d. Allg. Rücklage (=Zeilen 29-32)	-2.312.820,38	---	---	---	332.297,35	---	---	---

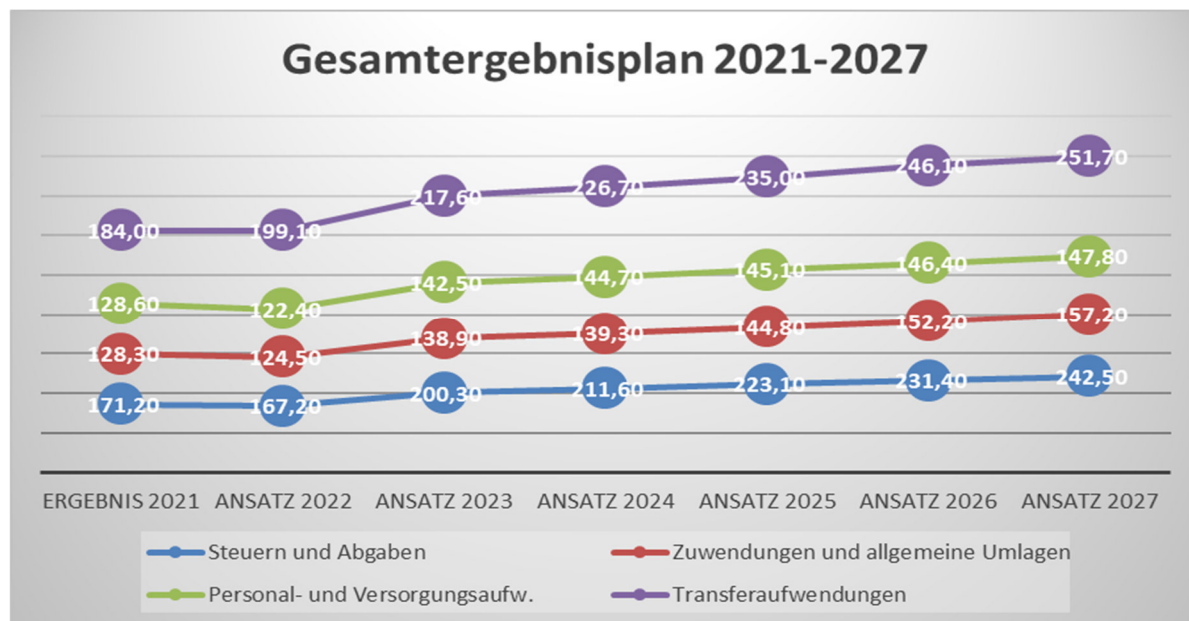
2.3 Gesamtfinanzrechnung 2021 - Entwurf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Fortgeschr. Ansatz 2021	Ermächt.-übertr. aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz/Ist	Vergleich fortg. Ansatz/Ist	Ermächt.-übertr. ins Folgejahr
01	Steuern und ähnliche Abgaben	145.863.856,76	162.812.700	162.812.700,00	0,00	173.475.622,24	10.662.922,24	10.662.922,24	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	137.049.987,51	126.027.550	126.027.550,00	0,00	119.896.663,64	-6.130.886,36	-6.130.886,36	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	3.111.519,78	4.483.600	4.483.600,00	0,00	3.439.708,62	-1.043.891,38	-1.043.891,38	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.394.146,77	19.498.300	19.498.300,00	0,00	17.567.010,52	-1.931.289,48	-1.931.289,48	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.619.496,57	3.627.350	3.627.350,00	0,00	2.403.880,13	-1.223.469,87	-1.223.469,87	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	48.040.567,03	53.100.850	53.100.850,00	0,00	52.465.453,47	-635.396,53	-635.396,53	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	10.668.968,80	11.762.650	11.762.650,00	0,00	11.342.043,18	-420.606,82	-420.606,82	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	9.477.559,82	3.736.400	3.736.400,00	0,00	5.343.634,28	1.607.234,28	1.607.234,28	0,00
09	= Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	373.226.103,04	385.049.400	385.049.400,00	0,00	385.934.016,08	884.616,08	884.616,08	0,00
10	- Personalauszahlungen	-98.069.482,99	-102.573.550	-102.573.550,00	0,00	-102.586.048,46	-12.498,46	-12.498,46	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-15.133.485,54	-15.284.100	-15.284.100,00	0,00	-16.174.411,78	-890.311,78	-890.311,78	0,00
12	- Ausz. für Sach- und Dienstleistungen	-53.268.826,28	-49.687.850	-55.901.610,14	-6.213.760,14	-52.351.203,73	-2.663.353,73	3.550.406,41	4.263.602,83
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-8.023.796,93	-8.675.650	-8.691.650,00	-16.000,00	-7.711.390,92	964.259,08	980.259,08	0,00
14	- Transferauszahlungen	-173.506.030,95	-204.364.500	-204.366.500,00	-2.000,00	-179.135.795,18	25.228.704,82	25.230.704,82	21.500,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-30.572.892,84	-35.771.750	-36.553.087,80	-781.337,80	-35.927.860,81	-156.110,81	625.226,99	9.569,10
16	= Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-378.574.515,53	-416.357.400	-423.370.497,94	-7.013.097,94	-393.886.710,88	22.470.689,12	29.483.787,06	4.294.671,93
17	= Saldo aus lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 9+16)	-5.348.412,49	-31.308.000	-38.321.097,94	-7.013.097,94	-7.952.694,80	23.355.305,20	30.368.403,14	4.294.671,93
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	8.841.368,52	13.072.600	13.072.600,00	0,00	11.912.196,66	-1.160.403,34	-1.160.403,34	0,00
19	+ Einz. a. d. Veräußerung von Sachanlagen	1.656.107,39	0	0,00	0,00	540.122,04	540.122,04	540.122,04	0,00
20	+ Einz. a. d. Veräußerung von Finanzanlagen	96.348,82	78.000	78.000,00	0,00	276.683,82	198.683,82	198.683,82	0,00
21	+ Einz. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	27.122,23	323.500	323.500,00	0,00	129.430,25	-194.069,75	-194.069,75	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.620.946,96	13.474.100	13.474.100,00	0,00	12.858.432,77	-615.667,23	-615.667,23	0,00
24	- Ausz. f. d. Erwerb von Grundst. und Gebäuden	-386.893,20	-7.130.000	-7.761.787,60	-631.787,60	-120.638,49	7.009.361,51	7.641.149,11	2.923.403,58
25	- Ausz. f. Baumaßnahmen	-11.982.700,44	-48.598.400	-63.257.357,07	-14.658.957,07	-26.761.678,77	21.836.721,23	36.495.678,30	25.280.833,84
26	- Ausz. f. d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	-7.409.869,79	-7.783.200	-15.087.583,04	-7.304.383,04	-2.424.508,89	5.358.691,11	12.663.074,15	8.371.329,86
27	- Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.351,85
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-410.734,47	-1.203.800	-2.713.851,98	-1.510.051,98	-3.011.767,54	-1.807.967,54	-297.915,56	257.148,64
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-167.681,80	-391.000	-674.151,13	-283.151,13	-138.251,50	252.748,50	535.899,63	435.538,02
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-20.357.879,70	-65.106.400	-89.494.730,82	-24.388.330,82	-32.456.845,19	32.649.554,81	57.037.885,63	37.272.605,79
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-9.736.932,74	-51.632.300	-76.020.630,82	-24.388.330,82	-19.598.412,42	32.033.887,58	56.422.218,40	37.272.605,79
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z.17+31)	-15.085.345,23	-82.940.300	-114.341.728,76	-31.401.428,76	-27.551.107,22	55.389.192,78	86.790.621,54	41.567.277,72
33	+ Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen f. Invest.	5.442.323,11	57.332.300	57.332.300,00	0,00	20.570.000,00	-36.762.300,00	-36.762.300,00	0,00
34	+ Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen z. Liqu.-Sich.	673.482.048,00	0	0,00	0,00	273.500.000,00	273.500.000,00	273.500.000,00	0,00
35	- Tilgung/Gewährung von Darlehen f. Invest.	-8.857.789,23	-12.011.500	-12.011.500,00	0,00	-5.529.583,87	6.481.916,13	6.481.916,13	0,00
36	- Tilgung/Gewährung von Darlehen z. Liqu.-Sich.	-642.500.000,00	0	0,00	0,00	-272.500.000,00	-272.500.000,00	-272.500.000,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Z.33-36)	27.566.581,88	45.320.800	45.320.800,00	0,00	16.040.416,13	-29.280.383,87	-29.280.383,87	0,00
38	= Bestandsänderung eigener Finanzmittel (Z.32,37)	12.481.236,65	-37.619.500	-69.020.928,76	-31.401.428,76	-11.510.691,09	26.108.808,91	57.510.237,67	41.567.277,72
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.228.879,69	---	---	---	18.148.820,55	---	---	---
40	+/- Nicht geklärte Ein- und Auszahlungen	1.608.248,45	---	---	---	-392.297,19	---	---	---
41	+/- Fremde Finanzmittel (durchlfd. Gelder)	-169.544,24	---	---	---	86.197,65	---	---	---
42	= Liquide Mittel (Zeilen 38 bis 41)	18.148.820,55	---	---	---	6.332.029,92	---	---	---
90	Veränderung Liquiditätskredite/-anleihen (ohne Anteil TBR)	30.982.048,00	---	---	---	1.000.000,00	---	---	---
91	Zeile 38 – Bestandsveränderung ohne Liquiditätskredite – vergleichbar mit Ansatz	-18.500.811,35	-37.619.500	-69.020.928,76	-31.401.428,76	-12.510.691,09	25.108.808,91	56.510.237,67	41.567.277,72

3. Der Haushaltsplan 2023 / 2024

3.1 Gesamtergebnisplan 2023 - 2027

In nachfolgenden Diagrammen wird die Entwicklung der wesentlichen Aufwands- und Ertragsarten dargestellt.



3.1.1 Ordentliche Erträge

Zeile 01 - Steuern und ähnliche Abgaben:

Zu den kommunalen Steuern zählen die Realsteuern des § 3 Abs. 2 Abgabenordnung (AO), d.h. die Gewerbesteuer, die Grundsteuer A und die Grundsteuer B. Weiterhin zählen dazu die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern, dies sind der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und die sonstigen Steuern. Zu den sonstigen Steuern zählen bspw. die Vergnügungssteuer, die Hundesteuer und die Zweitwohnungssteuer.

[Tsd. Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Grundsteuer A	-31	-31	-31	-31	-31	-31
Grundsteuer B	-27.400	-28.800	-32.400	-32.800	-33.100	-37.100
Gewerbesteuer	-61.400	-89.000	-93.400	-99.800	-104.100	-107.400
Anteil an der Einkommenssteuer	-53.700	58.100	-60.600	-64.500	-67.700	-71.000
Anteil an der Umsatzsteuer	-12.570	-13.350	-14.000	-14.450	-14.750	-15.050
Vergnügungssteuer	-2.550	-2.260	-2.290	-2.320	-2.355	-2.385
Hundesteuer	-1.000	-1.030	-1.207	-1.222	-1.242	-1.257
Zweitwohnungssteuer	-59	-68	-69	-70	-71	-72
Wettbürosteuer	-83	0	0	0	0	0
Familienleistungsausgleich	-5.368	-5.737	-5.600	-5.950	-6.100	-6.250
	-167.162	-200.346	-211.567	-223.113	-231.419	-242.515

Steuerschätzung und Orientierungsdatenerlass NRW

Die Steuerschätzungen werden üblicherweise zweimal jährlich vom sog. Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ abgegeben. Ihm gehören unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen u.a. das Bundeswirtschaftsministerium, die Bundesbank, das Statistische Bundesamt und die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute an. Die Steuerschätzung dient Bund, Ländern und Kommunen als wichtige Planungsgrundlage für ihre Haushaltsplanung und ihre mittelfristige Finanzplanung. Für die Kommunen findet die Steuerschätzung neben landeseigenen Kriterien zudem ihren Niederschlag im Orientierungsdatenerlass des Landes NRW. Dieser stellt eine zwingend zu beachtende Planungsgrundlage für die Kommunalhaushalte dar.

Aufgrund der im Mai 2022 durchgeführten Landtagswahlen in NRW wurde der Orientierungsdatenerlass des Landes NRW 2023 – 2026 erst mit zeitlicher Verzögerung am 23.11.2022 bekanntgegeben. Am 27.10.2022 wurden die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung vorgestellt.

Nachfolgend die wichtigsten prozentualen Steigerungsraten im Vergleich zueinander.

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer						
Mai-Steuerschätzung 2022	4,8	6,5	5,4	4,6	5,2	(5,2)
Herbst-Steuerschätzung 2022	2,8	11,9	8,3	6,2	4,9	4,9
Orientierungsdatenerlass NRW 2022		5,5	4,3	5,8	4,0	
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer						
Mai-Steuerschätzung 2022	-12,1	3,1	2,0	1,8	1,8	(1,8)
Herbst-Steuerschätzung 2022	-12,0	1,6	5,1	3,1	2,0	2,1
Orientierungsdatenerlass NRW 2022		1,6	5,1	3,5	2,0	
Gewerbesteuer						
Mai-Steuerschätzung 2022	-0,3	3,6	6,8	5,6	3,4	(3,4)
Herbst-Steuerschätzung 2022	10,1	2,6	4,9	6,9	4,3	3,2
Orientierungsdatenerlass NRW 2022		4,2	4,9	6,9	4,3	
Grundsteuer B						
Mai-Steuerschätzung 2022	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	(1,2)
Herbst-Steuerschätzung 2022	1,6	1,1	1,1	1,1	1,0	1,0
Orientierungsdatenerlass NRW 2022		1,1	1,1	1,1	1,0	
Schlüsselzuweisungen						
Orientierungsdaten NRW 2021	3,5	-2,8	4,5	4,7	4,7	(4,7)
Orientierungsdaten NRW 2020	-6,5	5,1	5,8	5,8		
Orientierungsdatenerlass NRW 2022		8,3	1,8	4,5	4,7	

Grundsteuer B

[Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Planansatz	-27.400.000	-26.400.000	-26.700.000	-27.000.000	-27.200.000	-27.500.000
Erhöhungsbetrag		-2.400.000	-5.700.000	-5.800.000	-5.900.000	-9.600.000
Planansatz		-28.800.000	-32.400.000	-32.800.000	-33.100.000	-37.100.000

HSK-Maßnahme A 21

Die Grundsteuer ist eine zentrale Säule der Kommunalfinanzierung. Mit ihrem stabilen Aufkommen von rund 15 Mrd. Euro war sie gerade in den vergangenen Jahren der Corona-Pandemie ein wichtiger

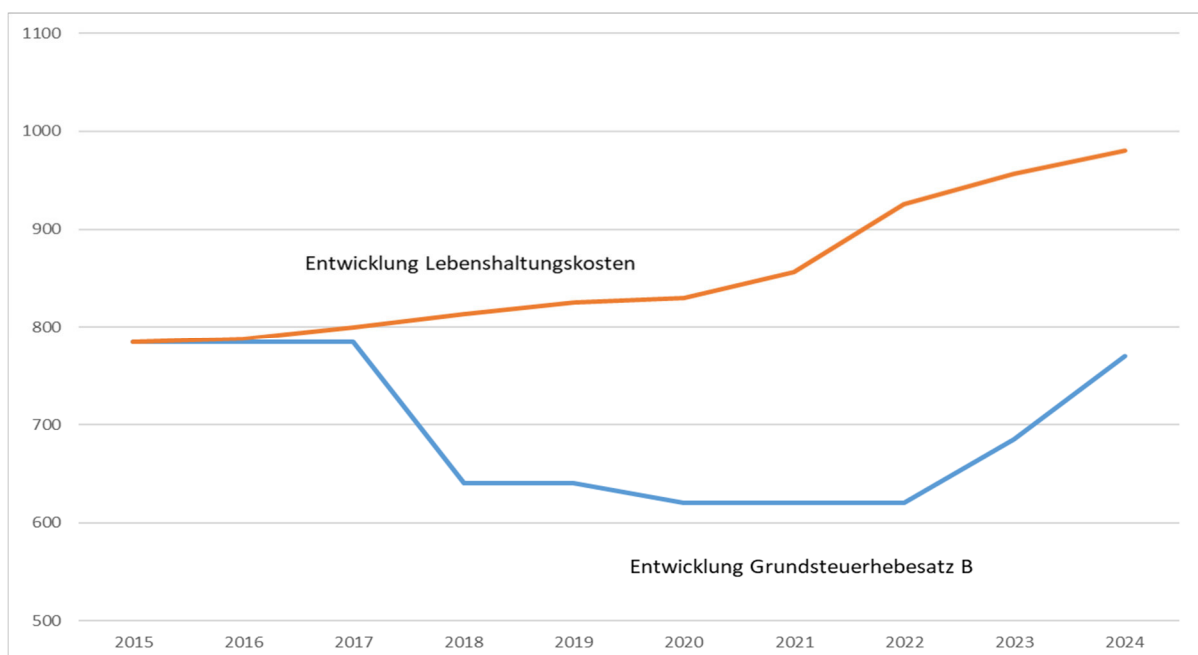
Stabilitätsanker für die kommunalen Haushalte. Mit ihr werden unter anderem Schulen, Kindergärten, Büchereien sowie die Erhaltung und der Ausbau der Infrastruktur finanziert.

Die Zielvorgabe des Stärkungspaktgesetzes zum Ergebnisausgleich in 2016 konnte infolge deutlich geringerer Gewerbesteuererträge und steigender Sozialaufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft nur durch die begleitende Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 784 v.H. ab 1. Januar 2015 erzielt werden (vgl. HSP-Maßnahme 39). Die Anhebung wurde beschränkt auf die Jahre 2015, 2016 und 2017. Danach wurde der Hebesatz der Grundsteuer B schrittweise auf 640 v.H. in den Jahren 2018/2019 und auf 620 v.H. seit dem Jahr 2020 gesenkt. Die sich nun ergebende Haushaltssituation, welche aus einer nicht auskömmlichen Finanzausstattung der Kommunen seitens des Bundes und des Landes ergibt führt leider dazu, die Grundsteuer B erneut anzuheben. Wie zuvor bereits dargestellt haben Bund und Land es leider versäumt die Niedrigzinshase auf den Geldmärkten zu nutzen und ihr Versprechen die Kommunen von den Altschulden zu befreien umzusetzen.

	Grundsteuerentwicklung bei fehlender Altschuldenregelung ab 2024					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Hebesatz	620	685	770	neues Grundsteuerrecht		
Index	100	110	124	neues Grundsteuerrecht		
Aufkommen	25,4	28,8	32,4	32,8	33,1	37,1

Das dargestellte Grundsteueraufkommen ist erheblich schwankend, da sie auch nur im absolut notwendigen Bereich verändert werden soll, um die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes und des Haushaltes zu erreichen. Sie wird daher bei einer Übernahme der Altschulden bzw. der Zinsbelastungen zwingend wieder gesenkt werden.

Nachfolgend sei die Entwicklung der Grundsteuer B aufgezeigt, sofern sich diese an den Lebenshaltungskosten orientieren würde. Dem Diagramm kann entnommen werden, dass sich hier in den vergangenen Jahren erhebliche Entlastungen ergeben haben.



Nachfolgend sei die Veränderung des Grundsteuerhebesatzes beispielhaft bei einigen Eigentumswohnungen und Einfamilienhäusern dargestellt.

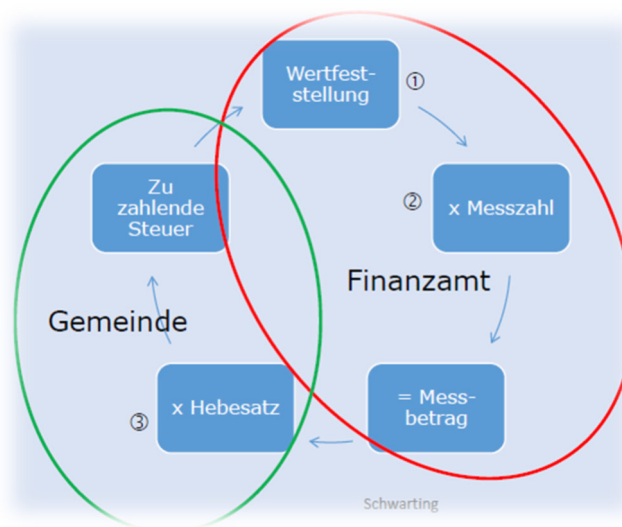
Einfamilienhaus (freistehend)				
Baujahr 1959 mit 719 qm Grundstückfläche und 140qm Wohnfläche				
Messbetrag	Hebesatz	Jahressteuer	monatlich	Mehrbelastung pro Monat
76,43	620%	473,87 €	39,49 €	
76,43	685%	523,55 €	43,63 €	4,14 €
76,43	770%	588,51 €	49,04 €	5,41 €
Einfamilienhaus (Reihenendhaus)				
Baujahr 1988 mit 201 qm Grundstückfläche und 113 qm Wohnfläche				
Messbetrag	Hebesatz	Jahressteuer	monatlich	Mehrbelastung pro Monat
74,71	620%	463,20 €	38,60 €	
74,71	685%	511,76 €	42,65 €	4,05 €
74,71	770%	575,27 €	47,94 €	5,29 €
Eigentumswohnung				
Baujahr 1983 mit 99 qm Wohnfläche				
Messbetrag	Hebesatz	Jahressteuer	monatlich	Mehrbelastung pro Monat
69,97	620%	433,81 €	36,15 €	
69,97	685%	479,29 €	39,94 €	3,79 €
69,97	770%	538,77 €	44,90 €	4,96 €
Eigentumswohnung				
Baujahr 1972 mit 71 qm Wohnfläche				
Messbetrag	Hebesatz	Jahressteuer	monatlich	Mehrbelastung pro Monat
47,24	620%	292,89 €	24,41 €	
47,24	685%	323,59 €	26,97 €	2,56 €
47,24	770%	363,75 €	30,31 €	3,34 €
Eigentumswohnung				
Baujahr 1976 mit 75 qm Wohnfläche				
Messbetrag	Hebesatz	Jahressteuer	monatlich	Mehrbelastung pro Monat
52,79	620%	327,30 €	27,27 €	
52,79	685%	361,61 €	30,13 €	2,86 €
52,79	770%	406,43 €	33,87 €	3,74 €

Die Reform der Grundsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 die bisherige Rechtslage der Grundbesteuerung für verfassungswidrig erklärt, da die der Besteuerung zugrundeliegenden Einheitswerte auf schon lang zurückliegende Wertfeststellungen fußen. Der vom Bundesverfassungsgericht vorgesehene Umstellungszeitpunkt zum 01.01.2025 bedingt folgenden Zeitplan zur Umsetzung:

- Januar 2022: Hauptfeststellungszeitpunkt für die Ermittlung der (neuen) Grundsteuerwerte
- Ende März 2022: Öffentliche Aufforderung durch das Bundesfinanzministerium zur Abgabe der Feststellungserklärungen (Grundsteuererklärung)
- Juli 2022: Elektronische Übermittlung der Feststellungserklärung (Grundsteuererklärung) über ELSTER möglich.
- 31. Oktober 2022: Ende der Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung (Grundsteuererklärung), inzwischen verlängert bis 31.01.2023
- Januar 2025: Entstehungszeitpunkt der reformierten Grundsteuer: Ab diesem Zeitpunkt müssen Eigentümer die neue Grundsteuer bezahlen.

Die grundsätzliche Berechnung der Grundsteuer bleibt auch nach der Reform erhalten:
Wert des Grundbesitzes (Grundsteuerwert) x Steuermesszahl x Hebesatz.



Quelle: Gunnar Schwarting

Bei der Bewertung von Grundvermögen nach dem Bundesmodell (in NRW anzuwenden) wird unterschieden in

- land- und forstwirtschaftliche Flächen,
- Baugrundstücke,
- Wohngrundstücke und
- andere, beispielsweise gewerblich genutzte Immobilien.

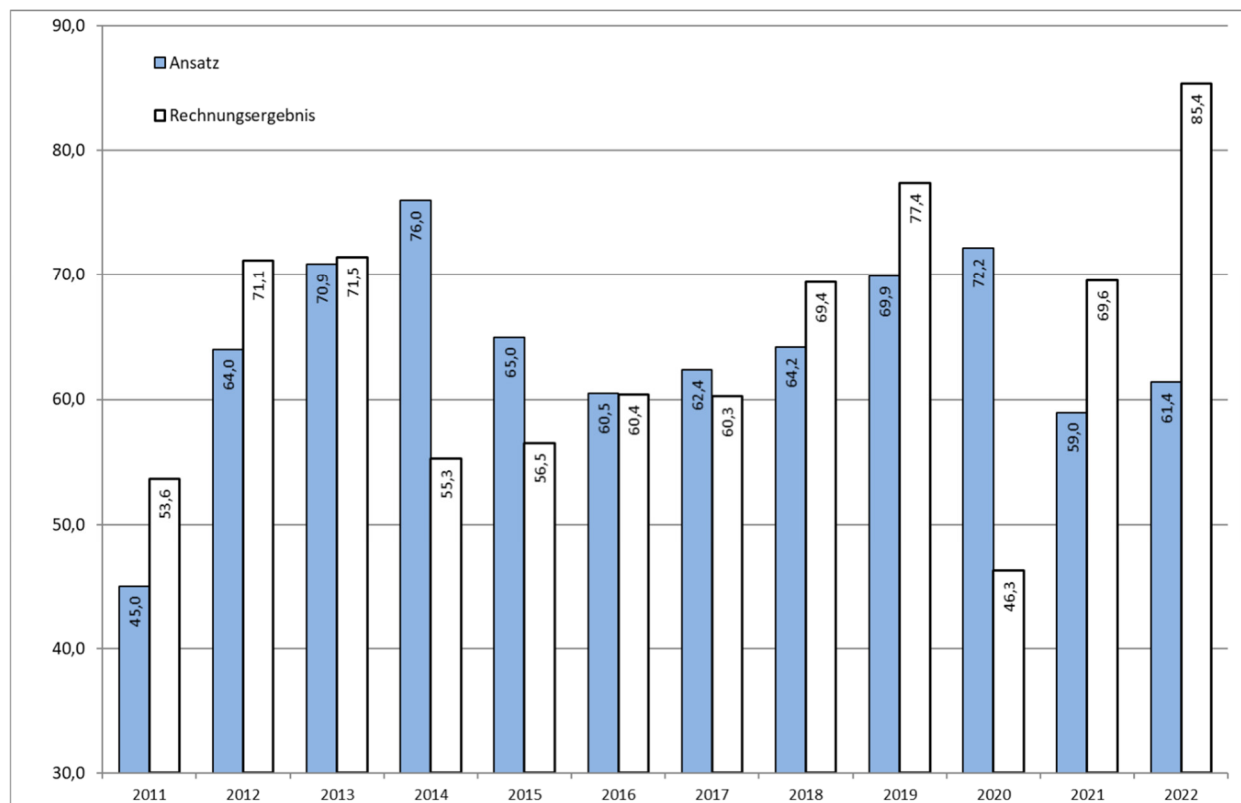
Bei Wohngrundstücken ermittelt sich der Grundstückswert nach dem Ertragsverfahren, in den die ortsübliche Netto-Kaltmiete sowie der Bodenrichtwert einfließt. Gewerbegrundstücke werden hingegen nach dem Sachwertverfahren bewertet. Beim Sachwertverfahren erfolgt die Wertermittlung für den Grund und Boden sowie der Gebäude gesondert. Die Summe aus Bodenwert und Gebäudewert bildet den vorläufigen Sachwert, in den zum Beispiel Baupreisindizes mit einfließen.

Die hiernach ermittelten Grundsteuerwerte werden in Zeitabständen von je sieben Jahren allgemein festgestellt. Der Hauptfeststellung werden die tatsächlichen Verhältnisse und die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde gelegt, mithin zum 1.1.2022. Die Festsetzung erfolgt zum 01.01.2025. Nach der Gesetzesbegründung soll die Grundsteuerreform aufkommensneutral sein. Da die Feststellung der Grundstückswerte noch nicht abgeschlossen ist, kann hier noch keine Prognose abgegeben werden. Die Planungsansätze wurden daher anhand der alten Festsetzungen ermittelt.

Gewerbesteuer

[Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Planansatz	-61.400.000	-89.000.000	-93.400.000	-99.800.000	-104.100.000	-107.400.000

Die Gewerbesteuerplanung ist seit Jahren mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet, da die unterjährigen Entwicklungen erheblich sein können und die Gemeinden von externen Faktoren abhängig sind, die sie letztlich nicht beeinflussen können. Dies wird vor dem Hintergrund der COVID19-Pandemie und daraus resultierenden Auswirkungen auf die Gewerbesteuereinnahmen im Jahre 2020 besonders deutlich:



Das Haushaltsjahr 2022 wird gem. Berichterstattung an die Bezirksregierung Düsseldorf mit einem Rechnungsergebnis von 85,4 Mio. Euro abschließen, sodass von einer Ansatzüberschreitung in Höhe von 24 Mio. Euro ausgegangen werden kann. Dieser Mehrertrag wird in 2022 aufgrund der bisherigen Isolierung im Rahmen des NKF-CIG nur teilweise ergebnisverbessernd wirksam sein. Die Fortschreibung der Jahre 2023 bis 2027 erfolgt auf Grundlage der Orientierungsdaten 2022.

Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

[Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Planansatz	-53.700.000	-58.100.000	-60.600.000	-64.500.000	-67.700.000	-71.000.000

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist nach der Gewerbesteuer die wichtigste Steuereinnahmequelle der Gemeinden.

Die Verteilung der Gemeindeanteile aus der Einkommens- und Umsatzsteuer (s.u.) erfolgt stets auf Grundlage von sogenannten Schlüsselzahlen, welche für die folgenden Jahre – vorliegend für die Jahre 2021-2023 – gelten. Maßgebliche Größe für die Berechnung der Schlüsselzahlen der Einkommensteuer ist die vereinnahmte Lohn- und Einkommensteuer eines Referenzjahres (vorliegend 2016) der Einwohner der jeweiligen Kommune. Das Auseinanderfallen zwischen Referenzjahr und Zahlungszeitraum 2021 bis 2023 resultiert aus der 4-Jahresfrist zur einkommensteuerlichen Veranlagung.

Leider bestätigt sich der Abwärtstrend der Schlüsselzahl-Entwicklung in Remscheid gem. der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage:

	2006-2008	2009-2011	2012-2014	2015-2017	2018-2020	2021-2023
Schlüsselzahl ESt	0,0067397	0,0066536	0,0065349	0,0060140	0,0059394	0,0057658

Neben der Verringerung der maßgeblichen Schlüsselzahl für die Stadt Remscheid, sind natürlich auch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bzw. der Ukraine-Krise deutlich im Bereich der zu verteilenden Verbundmasse des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zu spüren. Hinzu kommen die enormen Auswirkungen der durch den Krieg in der Ukraine verursachten Energiekrise und die damit verbundenen Steuerentlastungen. Die Planung 2023 ff. des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer erfolgt auf Grundlage eines prognostizierten Ergebnisses in 2022 und unter Anwendung der Orientierungsdaten 2022.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

[Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Planansatz	-12.570.000	-13.350.000	-14.000.000	-14.450.000	-14.750.000	-15.050.000

Ähnlich wie beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verhält es sich beim Schlüssel für die Umsatzsteuer. Dieser wird maßgeblich von der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und dessen Aufkommen beeinflusst. Auch hier setzt sich der Negativtrend der vergangenen Jahre erneut fort, sodass aufgrund dessen mit reduzierten Erträgen in kommenden Jahren geplant werden muss:

	2006-2008	2009-2011	2012-2014	2015-2017	2018-2020	2021-2023
Schlüsselzahl USt	0,009121100	0,008747863	0,008244679	0,007507326	0,007111225	0,006911297

Vergnügungssteuer

[Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Planansatz	-2.550.400	-2.260.000	-2.290.000	-2.320.000	-2.355.000	-2.385.000

HSK-Maßnahme A 17

Die Vergnügungssteuer, deren Erhebung neben der Einnahmeerzielung auch dem Zweck dient, die Aufstellung entsprechender Spielautomaten einzuschränken, mit dem Ziel, die Spielsucht dadurch einzudämmen, war bereits Bestandteil des Haushaltssanierungsplanes 2012-2021. Diese Maßnahme wird auch Bestandteil des neuen Haushaltssicherungskonzeptes 2023-2032. Die Vergnügungssteuer wird ab 01.01.2024 auf der Grundlage der

Einsatzbesteuerung von derzeit 6,5% auf 7% angehoben. Auf der Basis der eingeplanten Erträge macht diese Erhöhung einen jährlichen Betrag von 160T € aus.

Hundesteuer

[Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Planansatz	-1.000.000	-1.030.000	-1.206.500	-1.221.500	-1.241.500	-1.256.500

HSK-Maßnahme A 18

Im Vergleich zu den Nachbarstädten Solingen und Wuppertal werden in Remscheid die geringsten Hundesteuersätze erhoben. Letztmalig zum 01.01.2013 wurde die Hundesteuersatzung angepasst. Unter Einbezug der Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex und unter Berücksichtigung der erhobenen Hundesteuersätze in den benachbarten bergischen Großstädten erfolgt zum 01.01.2024 eine Anhebung auf das durchschnittliche Niveau der Städte Wuppertal und Solingen. Damit ist erstmalig nach 11 Jahren eine monatliche Erhöhung in Abhängigkeit zur Anzahl der Hunde von 2 € - 3,50 € pro Hund verbunden. Listenhunde werden monatlich um 30 € teurer.

Mit der zum 1. Januar 2024 beschlossenen Erhöhung der Hundesteuer um 2 bis 3 Euro monatlich, werden voraussichtlich ca. 160.000 Euro zusätzliche Erträge erzielt. Das entspricht einer Steigerung von ca. 18%, die damit unterhalb der Preissteigerung seit 2013 von bisher 25,7 % liegt. Die Stadt Remscheid wendet jährlich – mit steigender Tendenz – zwischenzeitlich knapp 117.000 Euro als Zuschuss für das Tierheim Remscheid-Radevormwald auf, mit der steigenden Zahl von Hunden – insbesondere im Bereich dichter innenstädtischer Bebauung und Grünanlagen – führt ferner zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand, weil die Entsorgung des Hundekots von einer nicht unerheblichen Zahl von Halter/innen vernachlässigt wird. Die Technischen Betriebe sind hier gezwungen tätig zu werden und erhalten hierfür auch einen städtischen Zuschuss. Als Gegenmaßnahmen wurden aus (überwiegend) städtischen Mitteln Hundewiesen im Stadtpark und in der Grünanlage Kuckuck eingerichtet. Die Stadt Remscheid und der Förderverein Freibad Eschbachtal veranstalten zum Saisonende im Freibad wiederkehrend eine Hundeschwimmen zu einem moderaten Eintritt von 3,00 Euro.

In der Hundesteuersatzung ist eine Steuerbefreiung für die Dauer eines Jahres für Hunde aus dem Remscheider Tierheim vorgesehen. Ferner besteht die Möglichkeit für Bürger/innen, die Hilfen aus der Grundsicherung im Alter beziehen (SGB XII), die Hundesteuer auf 25% zu reduzieren, sofern es sich um einen einzelnen Hund im Haushalt handelt.

Wettbürosteuer

[Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Planansatz	-82.600	0	0	0	0	0

Die kommunale Wettbürosteuer wurde mit Urteil vom 20.09.2022 vom BVerwG als unzulässig erklärt. Die Einplanung entfällt damit für die Jahre ab 2023.

Zweitwohnungssteuer

[Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Planansatz	-59.400	-67.750	-68.700	-69.650	-70.600	-71.600

Die Anpassung der Sonstigen Gemeindesteuern erfolgt auf Basis der vergangenen Rechnungsergebnisse unter Anwendung der Steigerungsraten aus der Orientierungsdaten 2022.

Zeile 02 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen:

Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich oder umgekehrt, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, bspw. Schlüsselzuweisungen und Bedarfzuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen fallen hierunter.

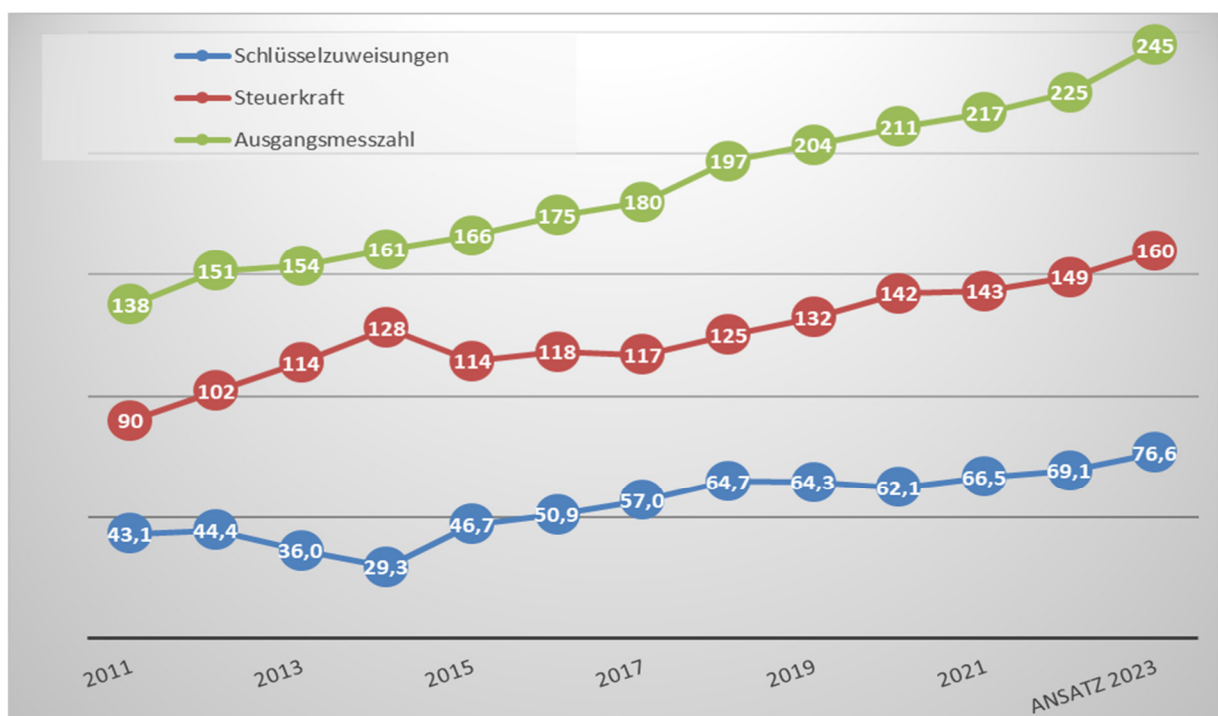
[Mio. Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Schlüsselzuweisungen	-62,1	-76,6	-78,1	-81,6	-85,4	-89,4
Zuweisung des Landes für laufende Zwecke	-31,6	-30,5	-28,6	-29,8	-31,9	-31,8
davon gem. FlÜAG	-5,1	-4,3	-4,4	-4,1	-4,1	-4,1
davon gem. Kibiz	-21,2	-22,1	-21,6	-23,6	-25,8	-26,2
davon gem. Schulsozialarbeit	0,0	-0,4	-0,4	-0,2	0,0	0,0
davon Stärkungspakt NRW 2023	0,0	-1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-10,4	-10,7	-11,4	-11,6	-12,3	-12,8
Zuweisung des Landes für OGGS	-3,7	-4,0	-4,1	-4,2	-4,7	-4,8
Zuweisung des Land für Schulpauschale (konsumtiver Anteil)	-4,7	-5,7	-5,8	-6,1	-6,4	-6,7
Endergebnis (Zeile 02)	-124,5	-138,9	-139,3	-144,8	-152,2	-157,2

Schlüsselzuweisungen

[Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Planansatz	-62.133.600	-76.620.050	-78.100.000	-81.600.000	-85.400.000	-89.400.000

Die Schlüsselzuweisungen und die gemeindlichen Steuereinnahmen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang zueinander. Grundsätzlich steigen die Schlüsselzuweisungen je weniger Steuerkraft in der jeweiligen Gemeinde vorhanden ist.

Die Wechselwirkung zwischen Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen kann man am nachfolgenden Diagramm insbesondere in den vergangenen Jahren gut nachvollziehen.



Finanzausgleichsmasse 2023

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse wird nach dem GFG 2023 vom 21.12.2022 auf 15,2 Mrd. Euro festgeschrieben, was einem Zuwachs von 9,3 % gegenüber dem GFG 2022 bedeutet. Damit sollen die ohnehin umfangreichen Belastungen der kommunalen Haushalte durch die Corona-Pandemie abgemildert werden.

Berechnungsmethodik

Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen erfolgt jährlich nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) aus der Differenz zwischen der Steuerkraftmesszahl („normierter Einnahmekraft“) und der Ausgangsmesszahl („fiktiver Finanzbedarf“). 90% des Differenzbetrages werden als Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden ausgezahlt.

Steuerkraftmesszahl zum GFG 2022

Zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl werden für den GFG-Zeitraum, d.h. zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 30. Juni 2022, die folgenden Ist-Zahlungen verwendet

- Gewerbesteuer
- Gewerbesteuerumlage
- Grundsteuern
- Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Kompensationsleistungen

Nach Abschluss des GFG-Zeitraumes beträgt die Steuerkraft Remscheids 160 Mio. Euro gem. aktueller Berechnung zum GFG 2023 (2021: 143 Mio. Euro; 2020: 142 Mio. Euro; 2019: 132 Mio. Euro).

Bei der Steuerkraftermittlung hat die Landesregierung beschlossen, seit dem GFG 2022 erstmalig unterschiedliche fiktive Hebesätze für die Gruppe der kreisfreien Städte auf der einen und die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden auf der anderen Seite anzuwenden. Die Differenz zum landeseinheitlichen Durchschnitt wird im GFG zunächst hälftig berücksichtigt. Von den auf diese Weise ermittelten Nivellierungshebesätzen werden aus Anreizgesichtspunkten weiterhin prozentuale Abschläge vorgenommen.

Auf den Grundbetrag der kreisfreien Städte wird bei der Gewerbesteuer ein fiktiver Hebesatz von 435 Punkten und bei der Grundsteuer B ein fiktiver Hebesatz von 511 Punkten angewendet. Die fiktiven Hebesätze der kreisangehörigen Gemeinden fallen mit 414 Punkten (Gewerbesteuer) und 479 Punkten (Grundsteuer B) niedriger aus. Bei der Grundsteuer A betragen die fiktiven Hebesätze 235 Punkte (kreisfreie Städte) und 247 Punkte (kreisangehörige Gemeinden).

Ausgangsmesszahl zum GFG 2023

Die Ausgangsmesszahl ist eine rein fiktive Finanzbedarfszahl, die abhängig ist von gemeindeeigenen Faktoren (Fläche, Einwohnerzahl, Soziallast, Schüleraufkommen) und gemeindefremden Faktoren wie die zur Verfügung stehende Steuerverbundmasse des Landes (s.o.) und die Steuerkraft aller Gemeinden. Sie wird demnach nicht bedarfsorientiert ermittelt. Seit dem Jahre 2000 steigt die Ausgangsmesszahl in einer Wellenbewegung stetig an. Seit 2011 ist sie von 137 Mio. Euro auf 211 Mio. Euro in 2020 angestiegen. Nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2023 beträgt die Ausgangsmesszahl für Remscheid rund 245 Mio. Euro.

Steuerkraftmesszahl („normierte Einnahmekraft“)	159,6 Mio. Euro
Ausgangsmesszahl („fiktiver Finanzbedarf“)	244,7 Mio. Euro
Differenzbetrag	85,1 Mio. Euro
davon 90 % als Schlüsselzuweisung	76,6 Mio. Euro

Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022

Nachdem der Landtag das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022) am 15. Dezember 2021 unverändert beschlossen hat, haben mehrere kreisfreie Städte eine Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 angekündigt und sich darauf verständigt, aus ihren Reihen heraus eine Klage einzureichen. Es treten dabei nicht alle Städte als Kläger auf, sondern eine repräsentative Auswahl von Kommunen.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen koordiniert auch hier das Verfahren und unterstützt die beschwerdewilligen Städte bei den Vorbereitungen zur Klageeinreichung. Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter in Münster sollen die o.a. Schlechterstellung der kreisfreien Städte bei der Ermittlung der Steuerkraft unterbinden. Im Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 wird erstmalig eine Unterscheidung zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden vorgenommen. Damit unterstellt das Land zu Unrecht, dass kreisfreie Städte grundsätzlich bessere Voraussetzungen für die Festsetzung höherer Hebesätze hätten.

Der Städtetag NRW lehnt diese Differenzierung ab. Sie ist nicht sachgerecht. Höhere Hebesätze resultieren nicht aus besseren Voraussetzungen, sondern sind Ergebnis von höheren Ausgaben und Konsolidierungszwängen. Die finanzwissenschaftlichen Sachverständigen in der Anhörung des Landtags-Kommunalausschusses teilen diese Sichtweise. Mit der Differenzierung der fiktiven Hebesätze greift das Land erheblich in die Berechnungsweise des kommunalen Finanzausgleichs ein.

Allein bezogen auf die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und die mit dem GFG 2022 vorgesehene zunächst hälftige Umsetzung belastet das Land die kreisfreien Städte mit 109 Mio. Euro Minderzuweisungen. Hinzu kommen Belastungen aus der erhöhten Landschaftsverbandsumlage in Höhe von rund 5 Mio. Euro.

Für die Stadt Remscheid bedeutet dies für 2022 auf Grundlage einer Simulationsrechnung des Städtetages NRW:

- eine um 1.647.480 Euro geringere Schlüsselzuweisung (Minderertrag);
- eine um 54.787 Euro höhere Landschaftsumlage (Mehraufwand).

Für das Haushaltsjahr 2023 sehen die Beträge wie folgt aus:

- eine um 1.899.604 Euro geringere Schlüsselzuweisung (Minderertrag);
- eine um 60.094 Euro höhere Landschaftsumlage (Mehraufwand).

Eine Vereinbarung mit dem Land NRW und dem Landschaftsverband Rheinland bei einem Obsiegen im Verfassungsklageverfahren alle kreisfreien Kommunen an den positiven Auswirkungen teilhaben zu lassen, konnte nicht erreicht werden. Daher wurde unabhängig von der eingelegten Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und 2023 jeweils Klage durch die Stadt Remscheid beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingelegt, um die Bestandskraft der Bescheide zu verhindern.

Landeskinderschutzgesetz NRW

Der Landtag NRW hat am 6. April 2022 den Gesetzentwurf des Landeskinderschutzgesetzes NRW (Drucksache 17/16997) angenommen und verabschiedet. Verkündet am 13. April trat das Gesetz am 1. Mai 2022 in Kraft.

"Ziel dieses Gesetzes ist es, die gute Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage des § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Dies wird durch die Sicherung der hohen fachlichen Standards, einen verbesserten Austausch insbesondere zwischen den Akteurinnen und Akteuren des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten gewährleistet." (S. 35)

„Folgende Kernpunkte beinhaltet das Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSchG-NRW):

1. Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) sollen fachliche Mindeststandards beachtet werden.
2. In allen Jugendamtsbezirken sollen interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz aufgebaut und mit einer Netzwerkkoordinierung ausgestattet werden.
3. Es sollen Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe etabliert werden.
4. Für das Fachpersonal soll es eine umfassende Qualifizierungsoffensive geben.
5. Mit einem Turnus von fünf Jahren soll ein landesweites Qualitätsentwicklungsverfahren der Kinderschutzpraxis durchgeführt werden.
6. Für das Qualitätsentwicklungsverfahren und zur Qualitätsberatung in der Praxis wird es eine landesseitige Stelle geben.
7. Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Daher ist Basis für einen wirksamen Kinderschutz, den Rechten von Kindern und Jugendlichen auf Gehör und auf Berücksichtigung ihrer Meinung – entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife – zur Geltung zu verhelfen. Dies zieht sich wie ein roter Faden durch den Gesetzesentwurf.“ (PM MKFFI 06.04.2022)

Auswirkungen:

Das Gesetz sieht konnexitätspflichtige Regelungen vor, die in den §§ 5, 8 und 9 LKSchG vorliegen. Der Belastungsausgleich durch das Land regelt den finanziellen Ausgleich nach Maßgabe des LKSchG und des KonnexAGs. Gemäß § 3 KonnexAG werden in der Anlage 1 des LKSchG-NRW für die erweiterten Aufgaben folgende Kosten jährlich landesweit veranschlagt:

§ 5 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	54.487.654 Euro
§ 8 Qualitätsentwicklungsverfahren (für jedes Jugendamt 4.368 Euro)	812.627 Euro
§ 9 Netzwerke Kinderschutz	14.204.762 Euro
Insgesamt	69.505.033 Euro

Es gilt für

- 2022: 45.794.944,- € (ab Mai 2022)
- 2023: 69.098.724,- €
- ab 2024: **69.505.033,- €**

Die **Verteilung** an die 186 Jugendämter richtet sich nach dem Anteil der Kinder und Jugendlichen in der Kommune gemessen an der Gesamtbevölkerung 0 – 18 Jahre in NRW.

Gesamtbevölkerung NRW 0 – 18 Jahre am 31.12.2020: 3.017.836

Bevölkerung Remscheid 0 – 18 Jahre zum 31.12.2020: 19.090

Auf der Grundlage eigener Berechnungen und unter Vorbehalt der Weitergabe der Landesmittel könnten demnach für die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben des Jugendamts knapp 440.000,- Euro für Remscheid zur Verfügung stehen.

Zeile 03 - Sonstige Transfererträge:

Unter sonstige Transfererträge fällt die Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung der Gemeinde gegenübersteht, soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt.

Die maßgeblichen Einplanungen werden wie folgt nachgewiesen:

[Mio. Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Übergang Unterhaltsanspruch	-2,1	-2,2	-2,2	-2,2	-2,2	-2,2
Unterhaltsanspruch .f. Arge ALG II	-0,7	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6
Ersatz von sozialen Leistungen	-0,8	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9
Endergebnis (Zeile 03)	-5,7	-4,8	-4,8	-4,8	-4,8	-4,8

Zeile 04 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Unter öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden Verwaltungsgebühren aus der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen, bspw. Passgebühren oder Genehmigungsgebühren, erfasst. Ebenso werden hier, aufgrund ihres öffentlichen Charakters, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge dargestellt.

[Mio. Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Verwaltungsgebühren – diverse	-3,3	-3,8	-3,9	-3,9	-3,9	-3,9
Verwaltungsgebühren – Melde- und Passwesen	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Verwaltungsgebühren – Baugenehmigungen	-0,6	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Benutzungsgebühren	-0,8	-3,4	-3,4	-3,4	-3,4	-3,4
Rettungsdienstgebühren	-9,7	-12,7	-12,7	-12,7	-12,7	-12,7
Beiträge Kindertagespflege	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
Kindergartenbeiträge städt. Träger	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Kindergartenbeiträge freier Träger	-2,1	-2,1	-2,2	-2,2	-2,2	-2,2
Elternbeiträge OGGs	-1,3	-1,4	-1,4	-1,5	-1,5	-1,5
Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-2,8	-2,7	-2,7	-2,7	-2,7	-2,7
Gebühren des Brandschutzes	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Endergebnis (Zeile 04)	-22,6	-29,1	-29,2	-29,3	-29,4	-29,4

Rettungsdienstgebühren

Die Kostenentwicklung im Rettungsdienst führte dazu, dass die erhobenen Gebühren nicht mehr kostendeckend waren. Grundlage der Gebührenkalkulation ist der derzeit geltende Rettungsdienstbedarfsplan von 2018. Zusammen mit der Neukalkulation wurden auch die endgültigen Betriebsergebnisse der Jahre 2016-2021 vorgelegt. Die Unterdeckungen der vergangenen Jahre sollen mit der vom Rat beschlossenen Neufassung ausgeglichen werden.

Benutzungsgebühren

Erhöhung des Ansatzes der Benutzungsgebühren aufgrund der erheblichen Zuweisungen von Flüchtlingen des Fachdienstes Ausländerwesen.

Zeile 05 - Privatrechtliche Leistungsentgelte:

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für erbrachte Leistungen wie bspw. Verkäufe, Mieten und Pachten, Eintrittsgelder, Erträge aus Erbbaurechtsverhältnissen. Die maßgeblichen Einplanungen werden wie folgt nachgewiesen:

[Mio. Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Mieten und Pachten	-1,3	-1,1	-1,2	-1,2	-1,1	-1,1
Musikschulgebühren	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
Eintrittsgelder	-0,6	-0,5	-0,5	-0,5	-0,6	-0,6
Sonst. privatrechtliche Leistungsentgelte	-0,7	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Essensgelder (Kita)	-0,6	-0,7	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Endergebnis (Zeile 05)	-3,6	-3,6	-3,7	-3,7	-3,7	-3,7

Zeile 06 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen:

Erträge aus Kostenerstattungen sind solche, die von der Gemeinde aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden. Der Erstattung liegt in der Regel ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde.

[Mio. Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Erstattung vom Land *	-17,7	-19,8	-20,3	-20,6	-20,9	-21,3
Erstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-4,0	-4,3	-4,3	-4,3	-4,3	-4,3
Erstattung gesetzlicher Sozialversicherung **	-0,1	-1,2	-1,2	-1,2	-1,3	-1,3
Erstattung von Zweckverbänden**	-4,4	-4,4	-4,4	-4,4	-4,5	-4,5
Erstattung von verbundenen Unternehmen ***	-3,8	-3,7	-3,7	-3,8	-3,8	-3,8
Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung (KdU)	-19,5	-22,4	-24,7	-25,2	-25,6	-26,3
Leistungsbeteiligung Bildung und Teilhabe (sog. BuT)	-1,8	-1,9	-2,1	-2,2	-2,2	-2,3
Endergebnis (Zeile 06)	-53,4	-59,7	-62,6	-63,1	-63,9	-65,1

* Kostenerstattung Grundsicherung und Erstattung unbegleitete minderjährige Asylsuchende

** unter anderem Personalkostenerstattung JobCenter

*** unter anderem Personalkostenerstattung BPR

Personalkostenerstattung JobCenter

Durch Einführung der „Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV)“ zum 1. Januar 2012 und unter Berücksichtigung der 4. Änderung der VKFV zum 01.01.2020 können nur 2% der Personalaufwendungen als Verwaltungskosten geltend gemacht werden (ohne AG-Anteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgungskasse. Für Versorgungsleistungen der Beamtinnen und Beamten wird ein Pauschalbetrag von 35% (verlängert bis zum 31.12.2024) anerkannt.

Kostenerstattung im Rechtskreis SGB II – HSP-Maßnahme 56

Die Kosten der Unterkunft (KdU) für Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) - sind im städtischen Haushaltsplan im Teilergebnisplan 05.02.01 als Transferaufwendungen eingeplant.

Im Haushaltsjahr 2020 haben durchschnittlich 5.438 Bedarfsgemeinschaften Leistung in Anspruch genommen. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt (z.B. Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Geschäftsschließungen und rückläufige Aufträge und Erträge für Soloselbstständige) wurde von einem Anstieg der Bedarfsgemeinschaften in den Folgejahren ausgegangen.

Mit Aufstellung des Doppelhaushaltes 2021/2022 prognostizierte das Jobcenter Remscheid im Jahresdurchschnitt 6.000 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug SGB II und für die weitere Berechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung wurden für das Haushaltsjahr 2023 eine Anzahl von 6.200 BG und für das Haushaltsjahr 2024 eine Anzahl von 6.400 BG zu Grunde gelegt.

Entgegen dem prognostiziertem Anstieg sank die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften in 2021 auf durchschnittlich 5.211 BG und lt. Stand Dezember 2022 auf durchschnittlich 5.126 BG.

Für die Haushaltsplanung 2023/2024 wurde eine Anpassung der Bedarfsgemeinschaften auf 5.800 BG für 2023 und auf 6.000 BG ab 2024ff vorgenommen, wobei hier auch für 2023 eingeplant wurde, dass Kundinnen und Kunden des Rechtskreises SGB II auf Grund der Wohngeldreform zum 01.01.2023 sukzessive aus dem Transferleistungsbezug nach dem SGB II ausscheiden werden und Wohngeld beziehen werden (ggf. mit ergänzendem Kinderzuschlag).

Grund dafür ist, dass die Corona-Krise trotz der unterjährig eingesetzten Lockerungen noch nicht beendet ist und die weitere Entwicklung und die Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt noch weiterhin zu beobachten sind. Des Weiteren ist derzeit noch unklar und schwer zu prognostizieren, inwieweit sich der Russland-Ukraine-Krieg (welt)wirtschaftlich und damit auf den Arbeitsmarkt weiterhin auswirken wird.

Eine Eintrübung der Wirtschaftslage kann Auswirkungen auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes haben und somit auch auf die Anzahl derer, die in Folge dessen auf Transferleistungen angewiesen sein könnten. Die Aufnahme geflüchteter Menschen aus der Ukraine hat ab Juni 2022 zu einem deutlichen Anstieg der leistungsberechtigten Bedarfsgemeinschaften und Personen im Rechtskreis SGB II geführt. Nachdem dieser Personenkreis zunächst berechtigt war, Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen, ist dieser Personenkreis ab 01.06.2022 berechtigt, Leistungen nach dem SGB II zu erhalten. Im Juni 2022 wurden in Remscheid etwa 330 Bedarfsgemeinschaften aus der Unterstützung nach dem AsylbLG in den Transferleistungskreis SGB II überführt. Bei älteren und erwerbsgeminderten Menschen erfolgte eine Überführung aus dem Rechtskreis AsylbLG in den Rechtskreis SGB XII.

Des Weiteren sind deutliche Preisanstiege bei Brennstoffen für die Beheizung von Wohnungen zu verzeichnen. Diese wirken sich auf die Belastungen der Kosten der Unterkunft aus, die in kommunale Trägerschaft fallen. Es ist auch zu erwarten, dass der Anstieg der Heizkosten als Bestandteil der Leis-

tungen der Unterkunft i. V. m. der Einführung des Bürgergeldes (mit den deutlich höheren Regelsätzen zum 01.01.2023) zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises führt und dies zu einem Anstieg der Bedarfsgemeinschaften im Rechtskreis SGB II beitragen wird.

Es ergeben sich hieraus folgende Ansätze bei der Einplanung:

In Mio. Euro	IST 2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitssuchende	24,7	31,1	35,7	39,3	40,1	40,8	41,9
HSP-Maßnahme	-1,45	-1,45	-1,45	-1,45	-1,45	-1,45	-1,45

Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft

In Mio. Euro	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Beteiligung KDU wg. Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum 01.01.2005	31,3 %	35,0 % (27,6% 3,7% 3,7%)	33,4 % (27,6% 5,8%)	30,9 % (27,6% 3,3%)	55,3 % (27,6% 2,7% 25%)	53,8 % (27,6% 1,2% 25%)	62,8 % (27,6% 10,2% 25%)	62,8 % (27,6% 10,2% 25%)
Beteiligung für Bildung und Teilhabe	4,1 %	4,4 %	4,5 %	4,8 %	5,7 %	5,4 %	5,6 %	5,6 %
Beteiligung wegen Zuwanderung seit 01.10.2015	2,2 %	6,7 %	8,9 %	9,7 %	10,1 %	10,2 %	-----	-----
Gesamt	37,6%	46,1%	46,8 %	45,4 %*	71,1 %	69,4 %	68,4 %	68,4 %

*zzgl. 1 Mio. € Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (DS 15/5538 Beschlussfassung Doppelhaushalt 2019/2020)

Die prozentuale Beteiligung des Bundes unterscheidet sich je Bundesland und ist im § 46 Abs. 5 – 10 SGB II normiert. Sie beträgt für NRW 27,6 %.

Ab dem Haushaltsjahr 2020ff basiert die prozentuale Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auf dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020. Dieses Gesetz dient der weiteren Stärkung der Kommunen durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten Finanzlage. Demnach beträgt die Beteiligung im Haushaltsjahr 2020 zusätzlich 27,7%, im Jahr 2021 zusätzlich 26,2 % und ab dem Jahr 2022 zusätzlich 35,2 %.

Hiernach übernimmt der Bund gem. § 46 SGB II zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen dauerhaft weitere 25 Prozent, insgesamt bis zu 74 Prozent der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II.

Um auszuschließen, dass damit eine Bundesauftragsverwaltung eintritt, wurde am 29. September 2020 das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) beschlossen.

Artikel 104a Absatz 3 des Grundgesetzes wurde ergänzt. Demnach greift in diesem Fall die Bundesauftragsverwaltung erst dann, wenn der Bund drei Viertel oder mehr der Ausgaben trägt – und nicht schon ab der Hälfte der Ausgaben, wie bisher allgemein geregelt war.

Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU) für anerkannte Flüchtlinge

Zur finanziellen Entlastung der Kommunen wurde in diesem Zusammenhang zunächst eine auf drei Jahre befristete erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft beschlossen (2016 – 2018). Die erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft wurde bis einschließlich 2021 verlängert und die ergänzende Beteiligungsquote lag in 2021 bei zuletzt 10,2 % (siehe § 46 (9) SGB II i. V. m. mit der Bundesbeteiligungsfeststellungsverordnung). Seit 2022 ist eine ergänzende Bundesbeteiligung in diesem Kontext gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

Als Flüchtling wird in diesem Kontext eine Person verstanden, welche nach dem 01. Oktober 2015 erstmals leistungsberechtigt (SGB II) war und über eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes verfügt.

Beteiligung für Bildung und Teilhabe

Der Bund beteiligt sich an den Ausgaben für Leistungen nach dem Bildung- und Teilhabepaket (BuT) gemäß § 46 Abs. 8 SGB II. Durch die neue Bundesbeteiligungs-Feststellungsverordnung 2022 vom 11.07.2022 hat sich die BuT-Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen von 5,4 % rückwirkend ab dem 01.01.2022 auf 5,6 % erhöht.

Auswirkungen eines Rechtskreiswechsels

Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft unterscheidet sich nach Rechts- und Personenkreis. Die folgende Tabelle stellt die Unterschiede dar:

Rechtskreis	Personenkreis	Bundesbeteiligung an den KdU 2023
SGB II	Personenkreis SGB II - Leistungsempfänger	62,8 %
SGB XII	3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt)	0 %
	4. Kapitel (Grundsicherung)	100,0 %

Es ist erkennbar, dass ein Rechtskreiswechsel vom SGB II ins SGB XII unterschiedliche Auswirkungen hat. Unabhängig vom Personenkreis führt ein Rechtskreiswechsel ins 4. Kapitel des SGB XII aufgrund einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung zu einer 100-prozentigen Bundesbeteiligung. Bei einem Wechsel ins 3. Kapitel des SGB XII aufgrund einer nicht dauerhaften Erwerbsminderung von mehr als sechs Monaten beteiligt sich der Bund nicht.

Zeile 07 - Sonstige ordentliche Erträge:

Als Auffangposition sind hier alle Erträge einer Gemeinde nachzuweisen, die nicht den anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind.

[Mio. Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Konzessionsabgaben	-7,8	-7,8	-7,8	-7,8	-7,8	-7,8
Buß- und Verwargelder Straßenverkehr	-2,8	-3,9	-4,3	-4,3	-4,3	-4,3
Säumniszuschläge Stadtkasse	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6
Weitere sonstige ordentliche Erträge	-5,9	-6,5	-6,6	-6,6	-6,6	-6,6
Endergebnis (Zeile 07)	-17,1	-18,8	-19,3	-19,3	-19,3	-19,3

Zeile 08 - Aktivierte Eigenleistungen:

Erstellt die Gemeinde selbst aktivierungsfähige Vermögensgegenstände, so stellt deren Wert einen Ertrag dar, der hier auszuweisen ist. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen der Gemeinde zur Herstellung von Anlagevermögen.

[Mio. Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Aktiviere Eigenleistungen	-0,6	-1,7	-1,7	-1,7	-1,7	-1,7
Endergebnis (Zeile 08)	-0,6	-1,7	-1,7	-1,7	-1,7	-1,7

Aktiviere Eigenleistungen im Sinne der Kommunalen Haushaltsverordnung NRW sind selbsterstellte Erzeugnisse des Anlagevermögens, die zur Aufgabenerfüllung von der Gemeinde benötigt werden. Die dabei anfallenden gemeindlichen Aufwendungen sind mit Ihren Herstellungskosten zu bewerten und zu aktivieren. Insbesondere sind hier Personalaufwendungen zur Planung und Betreuung von Investitionsmaßnahmen zu nennen z.B. bei Schulausbau, Sanierung KTE, Rathausanbau, Infrastrukturmaßnahmen wie Durchstich Intzestraße, Kreisverkehr Eisenstein, städtebauliche Maßnahmen wie Neugestaltung Friedrich-Ebert-Platz und Innenstadt, Maßnahmen im Sportbereich wie Sanierung von Sportanlagen und dem Neubau des Freibads Eschbachtal.

Die aktivierten Eigenleistungen bewirken eine Werterhöhung des Anlagevermögens und werden als entsprechender Ertrag in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Aktivierung der Eigenleistungen sind ebenfalls Teil des HSK, Maßnahmen Nr. A5 – A7.

3.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Zeile 11 – Personalaufwendungen

Zeile 12 – Versorgungsaufwendungen

Hierzu gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden.

Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten, bspw. Sozialversicherungsbeiträge.

[Mio. Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Personalaufwendungen (Zeile 11)						
Dienstaufwendungen Beamte	24,6	25,4	26,2	26,5	26,8	27,0
Vergütung der tariflich Beschäftigten	60,6	70,2	71,0	71,0	71,7	72,4
Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	4,4	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2
gesetzliche Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	11,6	15,5	15,4	15,4	15,5	15,6
Beihilfen/Unterstützungsleistungen u.ä.	1,2	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4
Zuführung zu Personalrückstellungen (aktiv)	4,3	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Summe Personalaufwendungen	105,7	120,9	122,5	122,7	123,9	125,1
Versorgungsaufwendungen (Zeile 12)						
Versorgungsaufwendungen für Beamte	12,3	13,5	14,0	14,2	14,3	14,4
Beihilfen, Unterstützungsleistungen	2,4	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6
Rückstellungen für Versorgungsempfänger	2,1	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6
Summe Versorgungsaufwendungen	16,7	21,6	22,2	22,4	22,5	22,7
Endergebnis (Zeilen 11 und 12)	122,4	142,5	144,7	145,1	146,4	147,8

Personalaufwendungen

In den Haushalten bis zum Jahre 2022 wurden die Personalaufwendungen basierend auf Fortschreibungen der Vorjahresrechnungsergebnisse samt Planwerte für neu eingerichtete Stellen berechnet. Ab dem Jahr 2023 berechnen sich die Personalaufwendungen aufgrund von eingerichteten Stellen (tatsächliche Werte bei besetzten Stellen und durchschnittliche Planwerte bei unbesetzten Stellen) anhand des vom Fachdienst 0.11 eingesetzten Personalabrechnungsverfahrens. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die eingerichteten Stellen nicht durchgängig besetzt sein können (sog. Stellenfluktuation). Es wird aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre eine Fluktuationsspanne von 7 Mio. Euro bei den Planungen berücksichtigt.

Der erhebliche Anstieg der Personal- und Versorgungsaufwendungen ab 2023 hat verschiedene Gründe, die im Rahmen der Neuberechnung hinzugezogen wurden. Die Tarifverträge der tariflich Beschäftigten und die Besoldungstabellen der Beamtinnen und Beamten wurden im Jahr 2023 neu gefasst. Für die erhebliche Anpassung der Tarifverträge sind insbesondere steigende Lebenshaltungskosten, wie beispielsweise gestiegene Energiekosten, und die damit einhergehende Inflation aufgrund der andauernden Krise in der Ukraine ursächlich.

Daraus resultierend berücksichtigt die Haushaltsplanung das Tarifergebnis aus April 2023: Die tariflich Beschäftigten erhalten eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 3.000 Euro, beginnend mit einem Betrag von 1.240 Euro im Juni 2023. In den Monaten Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024 erfolgen monatliche Zahlungen in Höhe von je 220 Euro. Die Einkommen der Beschäftigten steigen ab dem 1. März 2024 tabellenwirksam um einen Sockelbetrag von 200 Euro sowie um 5,5 Prozent. Studierende, Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten erhalten im Juni 2023 ein Inflationsausgleichsgeld von 620 Euro sowie in der Zeit von Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024 monatlich 110 Euro. Die Ausbildungsentgelte werden für sie ab März 2024 um 150 Euro erhöht. Die Laufzeit des Tarifvertrages beträgt 24 Monate bis zum 31. Dezember 2024. Der Tarifvertrag trat am 18.05.2023 in Kraft. Für die Beamtenbesoldung wurden zum 01.10.2023 entsprechende Planungsansätze zu Grunde gelegt.

In den Haushaltsjahren, in denen keine konkrete Steigerung aus Besoldungsanpassung / Tarifeinigung vorliegt, wurden die Personalkosten anhand des Orientierungsdatenerlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer Steigerungsrate von 1% (gleichbleibend) fortgeschrieben.

Zusätzlich dazu gab es einige Änderungen des Stellenplans durch Stelleneinrichtungen in den vergangenen Jahren, welche ebenfalls noch nicht in der Planung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 eingeflossen waren.

Trotz dieser erheblichen Mehraufwendungen sinkt die Personalintensität und damit das Verhältnis von Personalaufwendungen zu den gesamten ordentlichen Aufwendungen.



Folgende Stelleneinrichtungen wurden im Rahmen der Aufstellung und Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2023 / 2024 neu berücksichtigt:

Titel	Drucksache	Gremium und Datum
Verlängerung der Anpassung der Personalausstattung im Fachdienst 2.53 Gesundheitswesen	Drs. 16/1155	Rat 16.09.2021
	Drs. 16/2316	Rat 28.04.2022
	Drs. 16/3248	Rat 17.11.2022
Projektkoordination Bergisch.Circular	Drs. 16/0686	HFB 22.04.2021
	Drs. 16/2719	Rat 20.06.2022
	Drs. 16/4064	Rat 27.04.2023
Stellenplan 2021: Einrichtung zusätzlicher Stellen – Umsetzung des Begleitbeschlusses zum Haushalt 2021/2022	Drs. 16/0690	HFB 22.04.2021
Befristete Stelleneinrichtung im FD 2.50.2.1 – Wohnen – Wohngeld/Leistungen für Bildung und Teilhabe	Drs. 16/0699	HFB 22.04.2021
	Drs. 16/3250	Rat 20.10.2022
Neueinrichtung zweier Teilzeitstellen Weiterbildungslehrer/in im FD 1.44.1	Drs. 16/0707	HFB 22.04.2021
Einrichtung von 2 Vollzeit-Stellen, Übernahme SB Bauzeichnung – Schwerpunkt Architektur und SB Instandhaltung Elektrotechnische Anlagen, GLT	Drs. 16/0757	HFB 22.04.2021
Einrichtung von Stellen für „Aushilfen im öffentlichen Gesundheitsdienst“	Drs. 16/0795	HFB 22.04.2021
Verlängerung der zeitlich befristeten Stellen in der Leitstelle des Kommunalen Ordnungsdienstes	Drs. 16/0814	HFB 22.04.2021
	Drs. 16/1391	Rat 16.09.2021
	Drs. 16/2568	Rat 19.05.2022
Befristete Stelleneinrichtung "Veranstaltungstechniker - Teo Otto Theater	Drs. 16/0924	Rat 24.06.2021
Befristete Einrichtung einer Stelle Fachinformatiker für Systemintegration im FD 0.19	Drs. 16/1047	Rat 24.06.2021
Gründung eines städtischen kinderärztlichen medizinischen Versorgungszentrums	Drs. 16/1072	Rat 24.06.2021
Stellenplan 2021 - Einrichtung von 8 bis zum 31.12.2021 befristeten Vollzeitstellen in der Abteilung Bürgerservice im FD 3.32	Drs. 16/1100	Rat 24.06.2021
	Drs. 16/1630	Rat 18.11.2021
	Drs. 16/2569	Rat 19.05.2022
Anpassung des Stellenplans der städtischen Kindertageseinrichtungen	Drs. 16/1175	Rat 24.06.2021
Befristete Stelleneinrichtung im FD 2.50.2.1-Wohnen - "Wohngeld / Leistungen für Bildung und Teilhabe"	Drs. 16/1190	Rat 24.06.2021
	Drs. 16/3250	Rat 20.10.2022
Aufstockung der Stelle Teamleitung Betriebswirtschaft/Rechnungswesen und stellvertretende Abteilungsleitung 3.37.0 (Stellen ID 40000036)	Drs. 16/1307	Rat 16.09.2021
Ausbau Fachstelle sexualisierte Gewalt gegen Kinder	Drs. 16/1316	Rat 16.09.2021
Aufstockung der Stelle Vorzimmer/Standesbeamtin	Drs. 16/1356	Rat 18.11.2021
Stelleneinrichtung im FD 2.50 - Soziales und Wohnen - Sachbearbeitung "Sozialhilfe"	Drs. 16/1471	Rat 16.09.2021
Einrichtung einer 0,5-Stelle im FD 1.44.2 - Kommunales Bildungszentrum	Drs. 16/1489	Rat 16.09.2021
Stellenplan 2021/2022- Einrichtung von Stellen zur Einrichtung der "Koordinierenden Covid-Impfereinheit (KoCI)	Drs. 16/1574	Rat 18.11.2021
	Drs. 16/2010	Rat 03.03.2022
	Drs. 16/2171	Rat 19.05.2022
	Drs. 16/2806	Rat 08.09.2022
Stellenplan 2021/2022 - Einrichtung einer Stelle "SB organisatorische Digitalisierung" im Fachdienst 0.11 - Personal und Organisation	Drs. 16/1698	Rat 18.11.2021
Stelleneinrichtungen im Bereich 1.28 Gebäudemanagement	Drs. 16/1475	Rat 09.12.2021

Titel	Drucksache	Gremium und Datum
Verlängerung einer befristet eingerichteten Stelle in der Verkehrsregelung hier: Stellenplannummer 50002430	Drs. 16/1823	Rat 09.12.2021
Stellenplan 2021/2022: Teilung der Vollzeitstelle S50003428 - wiss. MA RöLab und Aufstockung eines 0,5 Anteils etc.	Drs. 16/1864	Rat 09.12.2021
Stellenplan 2021 - Einrichtung von fünf bis zum 31.12.2022 bzw. 30.06.2023 befristeten Vollzeitstellen im FD 3.32 - Bürger, Sicherheit und Ordnung	Drs. 16/1923	Rat 09.12.2021
Stellenplanänderung FD 1.21 Steuern und Finanzbuchhaltung SB Hundesteuer	Drs. 16/1981	Rat 03.03.2022
Beitritt zum Förderprogramm NRWoffen und Einrichtung einer halben Stelle	Drs. 16/2050	Rat 03.03.2022
Aufstockung Stelle SB Verwaltung, Dienst und Geschäftsanweisungen, Fördermittelmanagement auf Vollzeit	Drs. 16/2070	Rat 03.03.2022
Einrichtung einer 0,5 Stelle Standesbeamter/in	Drs. 16/2096	Rat 03.03.2022
Teilnahme der Stadt Remscheid an der Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit	Drs. 16/2135	Rat 03.03.2022
Stellenplan 2021/2022 Entfristung von Stellen im kommunalen Integrationsmanagement	Drs. 16/2329	Rat 28.04.2022
Entfristung der befristeten Stellen von Baustein 1 und Baustein 2 kommunales Integrationsmanagement	Drs. 16/2401	Rat 28.04.2022
Teilnahme am Förderprogramm „Neue Normalität – Diversität in Kultureinrichtungen“ – Überplanmäßige Mittelbereitstellung 2022 zzgl. Stellenplan 2021/2022 – Einrichtung einer befristeten Vollzeitstelle im Fachdienst 1.47 – Deutsches Röntgen Museum	Drs. 16/2453	Rat 28.04.2022
Einrichtung von drei 0,5-Stellen JeKits-Musikschullehrende/r im FD 1.44.2	Drs. 16/2469	Rat 28.04.2022
befristete Einrichtung einer Vollzeitstelle – im Fachdienst 3.30 – Recht und Vergabe	Drs. 16/2498	Rat 28.04.2022
Unterbringung von geflüchteten Menschen - Anmietung eines Flüchtlingswohnheims	Drs. 16/2500	Rat 28.04.2022
„Zusammen im Quartier – Sozialplanung initiieren, weiterentwickeln und stärken“	Drs. 16/2491	Rat 19.05.2022
Fortsetzung der Teilnahme am Modellprojekt „Guter Lebensabend NRW“ im Jahr 2023	Drs. 16/2969	Rat 08.09.2022
Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Fachdienstes Zuwanderung	Drs. 16/3212	Rat 20.10.2022
Entfristung der bis zum 31.12.2022 befristeten Stelle KommAn NRW im Fachdienst 0.17	Drs. 16/3234	Rat 20.10.2022
Sicherstellung der Auszahlung WohngeldPlus und Heizkostenzuschuss nach WohngeldPlus- und 2. Heizkostenzuschussgesetz	Drs. 16/3250	Rat 20.10.2022
Landeskinderschutzgesetz NRW – Umsetzung in Remscheid Einrichtung	Drs. 16/3313	Rat 17.11.2022
Aufstockung der 0,5 Stelle VHS-Weiterbildungslehrende/r auf eine 1,0 Vollzeitstelle	Drs. 16/3239	Rat 17.11.2022
Aufstockung einer Sachbearbeitungsstelle im Bereich Mieten und	Drs. 16/3404	Rat 08.12.2022
Einrichtung von Stellen im Rahmen der „Förderung des Personalwuchses im ÖGD in NRW	Drs. 16/3484	Rat 08.12.2022
Stellenplan 2021/2022: Einrichtung zusätzlicher Stellen	Drs. 16/3494	Rat 22.12.2022
Befristete Einrichtung einer Vollzeitstelle im Fachdienst 3.31 – Umwelt (Biodiversitätsmanager/in)	Drs. 16/3836	Rat 27.04.2023
Stelleneinrichtung/-aufstockung im FD 1.44.1, Volkshochschule, Bereich Integration/DaF	Drs. 16/3819	Rat 27.04.2023
Einrichtung einer Case Management Stelle im Kommunalen Integrationsmanagement im FD 2.50.3	Drs. 16/4080	Rat 27.04.2023
Maßnahmen zur Deckung von Personalmehrbedarfen im FD Zuwanderung – Einbürgerungsbehörde	Drs. 16/4144	Rat 27.04.2023
Kapazitätserhöhung der Stelle 30000017 „SB Kulturförderung“ um 0,256 VZÄ auf 0,5 VZÄ	Drs. 16/4168	Rat 27.04.2023
Einrichtung eines wiss. Volontariates und eines Bundesfreiwilligendienstes beim Deutschen Röntgen Museum für den zweijährigen Betrieb des X-perimente-Mobils in NRW	Drs. 16/4152	Rat 27.04.2023

Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen wurden für 2023 anhand der Rechnungsergebnisse der vergangenen Jahre (2019: 12,8 Mio. Euro; 2020: 12,8 Mio. Euro; 2021: 13,0 Mio. Euro) auf einen Gesamtansatz in Höhe von 13,5 Mio. Euro erhöht. Auch hier schlägt sich die Besoldungsanpassung zum 01.10.2023 nieder. Die zum Teil stark schwankenden Rechnungsergebnisse aufgrund nicht planbarer Ereignisse in diesem Bereich erschweren die Haushaltsplanung nach wie vor.

Rückstellungen im Jahresabschluss

Bei Betrachtung der vergangenen Jahresabschlüsse ist deutlich erkennbar, dass die Rechnungsergebnisse der Personal- und Versorgungsaufwendungen zunehmend durch Personalrückstellungen beeinflusst werden. Eine Planung dieser Aufwendungen ist jedoch in Abhängigkeit der unterjährigen Veränderungen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Erstmalig im Jahresabschluss 2017 wurde bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen ein versicherungsmathematisches Gutachten angefordert. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen im Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird verwiesen. Die kommenden Rechnungsergebnisse im Bereich der Rückstellungen werden auch in der künftigen Haushaltsplanung Berücksichtigung finden.

Betrachtung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen der Jahre 2020 und 2021 schließen wie folgt ab:

[Mio. Euro]	2020	2021
Rechnungsergebnis	126,7	128,6

In Anbetracht der erreichten Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2022 im weiteren Haushaltsvollzug begleitend überprüft, um eventuelle Rückschlüsse auf die Planung der Folgejahre ziehen zu können. Die in der Vergangenheit formulierte Absicht, die vergangenen Rechnungsergebnisse stärker in der künftigen Haushaltsplanung zu berücksichtigen, fand bei der nun vorliegenden Personalkostenplanung wieder Anwendung und soll auch weiterhin zu einer verlässlichen Haushaltsplanung beitragen.

Haushaltssanierungspläne

In den vergangenen Jahren wurden einschneidende Pläne zum Stellen- und Personalabbau beschlossen, die weiterhin umzusetzen sind:

2010 Maßnahmenplan zum Schuldenabbau 2010 - 2015

Hauptbestandteil des „Maßnahmenplans zum Schuldenabbau 2010 - 2015“ war das Einsparpotential der Personalaufwendungen. Laut Ratsbeschluss Drs. 14/0676 sollen bis 2020 mindestens sieben von zehn der durch Altersfluktuation freiwerdenden Stellen nicht wiederbesetzt werden. Bis 2020 ist bei einem Stellenpotential der Altersfluktuation von 371 möglichen Stellen ein Abbau von 262 Stellen umzusetzen. Der Konsolidierungsprozess dauert an und wurde zuletzt mit der Beschlussvorlage Drs. 15/2340 für die Jahre 2015 bis 2020 fortgeschrieben.

Die Einsparung von Stellen muss auch stets im Zusammenhang mit substituierenden Sachaufwendungen betrachtet werden, da nicht mehr durch eigenes Personal erbrachte Leistungen oftmals von externen Dienstleistern im gleichen oder geringerem Umfang erbracht werden. Das Einsparvolumen im Personalaufwand reduziert sich demnach regelmäßig durch Ausweitungen im Sachaufwand.

2012 HSP 2012 - 2021

Als Ersatz für den Verzicht auf die Einführung einer Pferdesteuer bzw. der Anhebung von Beiträgen im OGGs- und Kita-Bereich beschloss der Rat der Stadt den weiteren Abbau von 60 Stellen im Rahmen der außerordentlichen Fluktuation. Nach dem Verlauf der vergangenen Jahre muss konstatiert werden, dass eine Einsparung von sechs Stellen mit einem Volumen von 300.000 Euro pro Jahr nicht erreichbar ist. Mit der 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist die Einsparvorgabe auf zwei Stellen herabgesetzt worden.

2021 Aufgabenkritik und Stellenentwicklung

Gem. Begleitbeschluss zum Haushalt 2021/2022 (vgl. DS 16/0613) wurde die Verwaltung u.a. beauftragt, für den Zeitraum von 2022 bis 2031 eine Analyse zur Altersfluktuation der Beschäftigten und Beamten der Stadt Remscheid zu erstellen. Abzüglich der bereits als künftig wegfallend (kw) vermerkten und der im Zuge der Gewährung von Altersteilzeit wegfallenden Stellen wird nach Jahren ermittelt, welche Stellenanzahl, welches Stellenvolumen in Wochenstunden und welches Budget auf Grundlage der Eckwerte nach KGSt-Gutachten verbleiben. Die Verwaltung prüft, wie die bestehenden Aufgabengebiete nach einer Aufgabenkritik und unter Berücksichtigung von Rationalisierung, Digitalisierung und Effizienzsteigerung mit 80 % dieser Stellen wahrgenommen werden können. Sie legt eine mittelfristige Planung für jeweils fünf Jahre dem Rat vor. Die im Zuge des Verfahrens verbleibenden 20 % der Stellen werden für neue Aufgaben umgeformt. Innerhalb der Planungszeiträume von 2022 bis 2026 und 2027 bis 2032 soll eine flexible Handhabung der Stellenveränderungen ermöglicht werden. Von diesem Verfahren werden die Stellen in der Feuerwehr – soweit sie sich aus dem Rettungsdienst- und Brandschutzbedarfsplan ableiten lassen – und die Stellen des Sozial- und Erziehungsdienstes – soweit sie im Bereich der Kindertageseinrichtungen benötigt werden – ausgeklammert.

2023 Haushaltssicherungskonzept

Mit der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes 2023 wurden zwei Maßnahmen identifiziert, welche den Personalaufwand mindern sollen.

Für jeden Urlaubstag und jede Minute Zeitguthaben, die ins Folgejahr übertragen werden, müssen Rückstellungen gebildet werden, die das Jahresergebnis verschlechtern. Die Reduzierung dieser zwar jährlich schwankenden, aber stets siebenstelligen Rückstellungen, in den Jahren 2023 und 2024 ist bei einer entsprechend strikten Handhabung von Übertragungen auf ein „Vor-Corona-Niveau“ möglich. Ob auch in den Jahren 2025ff. eine weitere Minimierung möglich ist, ist derzeit nicht absehbar. Nach Berechnung des FD 0.11 können bei entsprechend strikter Handhabung der Übertragungsregelungen in den nächsten beiden Haushaltsjahren 375T € sowie 232,5T € eingespart werden (HSK-Maßnahme A 1). Darüber wird davon ausgegangen, dass sich die Personalkosten aufgrund der Nutzung von Online-Fortbildungsformaten reduzieren lassen (HSK-Maßnahme A 2).

Refinanzierung von Personalaufwendungen durch Dritte

Die Personalaufwendungen werden in Höhe von ca. 17 Mio. Euro durch Personalkostenerstattungen refinanziert. Diese Refinanzierungen setzen sich hauptsächlich zusammen aus Erstattungen durch die Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigten des Jobcenters, durch das Land NRW für Betriebskostenzuschüsse für die Kindertageseinrichtungen, durch die Diakonie für die städtischen Beschäftigten der Bergischen Alten- und Pflegeeinrichtungen Remscheid und durch das Sana-Klinikum für übergeleitete Beschäftigte. Die Ergebnisse der Tarifverhandlungen 2023 werden sich auch hier niederschlagen.

Zeile 13 – Sach- und Dienstleistungsaufwendungen**Zeile 16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Sonstige ordentliche Aufwendungen und die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen stehen in einem engen Zusammenhang zueinander. Der Übergang zwischen diesen Aufwandsarten ist oftmals fließend. Nachfolgend werden diese gesammelt ab einem jährlichen Volumen in Höhe von 0,5 Mio. Euro dargestellt.

[Mio. Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Instandhaltung der bebauten Grundstücke	5,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4
Instandhaltung der Nachrichtentechnik bebaute Grundstücke und Anlagen	0,4	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4
Instandhaltung technischer Anlagen und Maschinen auf bebauten Grundstücken	3,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1
Instandhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen	0,3	0,3	0,4	0,4	0,3	0,3
Unterhaltsreinigung bebaute Grundstücke (inkl. Gebäudereinigung)	2,6	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9
Grundbesitzabgaben bebaute Grundstücke	0,9	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
Energie (Strom, Gas, Heizöl) und Wasser Gebäude	5,3	9,1	7,7	6,1	6,1	6,1
Unterhaltung von Grünanlagen auf bebauten Grundstücken	0,7	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Reinigung Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze)	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Abwassergebühren unbebaute Grundstücke	4,7	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6
Unterhaltung von Grünanlagen auf unbebauten Grundstücken	1,9	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9
Lernmittel	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Schülerbeförderungskosten	3,0	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
Waren für Mittagsverpflegung	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1,8	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7
Honorare für Leistungen von Dritten	1,7	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7
TBR-Aufwundersersatz	12,0	12,0	12,7	12,7	12,7	12,7
Ausbildung, Fortbildung, Umschulung MAN	0,9	1,2	1,2	1,2	1,1	1,1
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	0,9	1,1	1,1	1,2	1,1	1,1
Miete, Pacht u. Erbbauzinsen	5,4	5,7	5,7	5,7	5,7	5,6
Mietnebenkosten	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
Miete technische Anlagen	1,4	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
Leasing (Aufwendungen)	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
Reinigung von Bürgersteigen	0,9	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
Gutachten und Planungskosten	0,6	1,1	0,7	0,6	0,6	0,6
Gutachten und Planungskosten Stadterneuerung	0,2	0,5	0,6	0,8	0,5	0,6
Sonstige Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	4,5	5,6	5,1	5,0	5,0	5,0
Geschäftsbedarf	2,5	2,9	2,8	3,0	2,7	2,8
Porto	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Kommunikationsgebühren allg.	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Büro- und Sachbedarf Schulen	0,3	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Sonstige Geschäftsaufwendungen	0,4	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5
Versicherungsbeiträge (ohne Beiträge zur KFZ-Versicherung)	1,8	1,8	1,9	2,0	2,0	2,0
Erstattung für Aufwendungen von Dritten Gemeinden	1,1	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4

[Mio. Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Erstattungen für .Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltung Zweckverbände u. dergl.	2,2	2,1	2,1	2,2	2,2	2,3
Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Endergebnis Zeile 13 und 16	82,8	94,0	91,8	90,2	89,5	89,8

Instandhaltung technischer Anlagen und Maschinen auf bebauten Grundstücken

Der gestiegene Bedarf resultiert insbesondere aus allgemeinen Preissteigerungen (10 % veranschlagt), sowie aus Aufwendungen, die aufgrund von fortschreitenden Digitalisierungsmaßnahmen entstehen.

Energie (Strom, Gas, Heizöl) und Wasser Gebäude

Aufgrund der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Strom- und Gaspreise wurden die Ansätze für die Aufwendungen für Energie in den nächsten Jahren erhöht.

Reinigung von Bürgersteigen

Die Aufwendungen für die Reinigung von Bürgersteigen wurde an die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre und die Gebührenkalkulation der Technischen Betriebe Remscheid angepasst.

TBR-Aufwundersatz

Der Aufwundersatz an die TBR wurde aufgrund des gemeinsamen Haushaltsbegleitantrages der Fraktionen SPD, Die Grünen und FDP für die Sanierung und Erneuerung von Straßen, Wegen, Grünflächen sowie zur Verbesserung der Barrierefreiheit erhöht.

Geschäftsbedarf

Auch der Geschäftsbedarf wurde an die Kostensteigerungen aufgrund des Krieges in der Ukraine angepasst.

Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (1. Kapitel)

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hatte das Ausführungsgesetz zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG NRW) am 1. Oktober 2015 beschlossen. Die Fördermittel werden den nordrhein-westfälischen Gemeinden und Kreisen pauschal zur Verfügung gestellt. Die Investitionsmaßnahmen werden mit bis zu 90 Prozent gefördert. Die Kommunen müssen den bundesrechtlich vorgeschriebenen Eigenanteil erbringen.

Für die Stadt Remscheid wird ein Förderbetrag in Gesamthöhe von 6.647.108,60 Euro zur Verfügung gestellt. Für den vollständigen Abruf dieser Mittel ist ein Eigenanteil in Höhe von 738.567,62 Euro erforderlich. Die Gesamtinvestitionssumme beträgt hiernach 7.385.676,22 Euro.

Der Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss wurde in seiner Sitzung am 29. Oktober 2015 über die vorliegenden Maßnahmenvorschläge informiert (Drs. 15/1849) und die Maßnahmen in der Ratssitzung am 26.11.2015 beschlossen (Drs. 15/1923). Die Maßnahmen mit Ihrem jeweiligen Volumen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Maßnahmen	Gesamtkosten	Förderung gesamt	Bisher abgeflossen	Bisher abgerufen	Status
Stadt. Röntgen Gymnasium, Atriumgebäude					
Fassaden- und Fenstersanierung, Herstellen der Barrierefreiheit	1.612.961,73	1.451.665,55	1.600.276,77	1.435.000,00	laufend
Käthe-Kollwitz-Berufskolleg, Turnhalle					
Fassadensanierung und Abschluss der Gesamtmaßnahme energetische Sanierung der Schule	748.343,19	673.508,87	748.343,19	673.508,87	beendet
Städt. Albert-Einstein-Gesamtschule, Aula					
Fassaden- und Dachsanierung mit Nutzung der Dachfläche für regenerative Energien zur Versorgung des Gebäudeteils Aula	1.465.000,00	1.318.500,00	1.130.276,03	1.012.500,00	laufend
Städt. Albert-Einstein-Gesamtschule					
Einbau eines Aufzuges	190.000,00	171.000,00	174.807,34	155.000,00	laufend
Städt. Albert-Einstein-Gesamtschule					
Ergänzung der Wärmeerzeugung durch regenerative Energiegewinnung und innovative Energiespeicherung	292.219,63	262.997,67	292.219,63	262.997,67	beendet
Hauptfeuerwehrwache					
Austausch Wärmeerzeuger, Warmwasserbereitung und Installation eines BHKW	274.913,89	247.422,50	274.913,89	247.422,50	beendet
Teo Otto Theater					
Austausch Wärmeerzeuger	157.038,27	141.334,44	157.038,27	141.334,44	beendet
Deutsches Werkzeugmuseum					
Austausch Wärmeerzeuger	119.963,69	107.967,32	119.963,69	107.967,33	beendet
Freiheitsstraße					
Erneuerung Lichtzeichenanlage	313.866,17	282.479,55	313.866,17	282.479,55	beendet
Bergisch Born					
Ausbau mit lärmoptimiertem Asphalt 1. BA	587.853,02	529.000,00	587.853,02	529.000,00	beendet
Ausbau mit lärmoptimiertem Asphalt 2. BA	1.528.593,70	1.375.733,70	1.528.593,70	1.375.733,70	beendet
Gesamtsumme	7.290.753,29	6.561.609,60	6.929.151,70	6.222.944,06	

Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (2. Kapitel)

Der Landtag hat am 20.12.2017 die Umsetzung des zweiten Kapitels des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden im Bereich der Schulinfrastruktur beschlossen. Die Fördermittel werden den nordrhein-westfälischen Gemeinden und Kreisen pauschal zur Verfügung gestellt. Die Investitionsmaßnahmen werden mit bis zu 90 Prozent gefördert. Die Kommunen und sonstigen Träger müssen den bundesrechtlich vorgeschriebenen Eigenanteil erbringen.

Für die Stadt Remscheid wird ein Förderbetrag in Gesamthöhe von 7.484.582 € zur Verfügung gestellt. Für den vollständigen Abruf dieser Mittel ist ein Eigenanteil in Höhe von 831.625 € erforderlich. Die Gesamtinvestitionssumme beträgt hiernach 8.411.250 €.

Der Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss wurde in seiner Sitzung am 25.01.2018 über die vorliegenden Maßnahmenvorschläge informiert (Drs. 15/4429) und die Maßnahmen in der Ratssitzung am 22.02.2018 beschlossen (Drs. 15/4429). Die Maßnahmen mit Ihrem jeweiligen Volumen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Beschreibung	Gesamtkosten	Förderung gesamt	Bisher abgeflossen	Bisher abgerufen	Status
GGs Daniel Schürmann - KGS Julius Priesterbach					
Ersatzbau Pavillon	0,00	0,00	0,00	0,00	abgebrochen
GGs Dörpfeld					
Sanierung des Schulhofes	297.500,00	267.750,00	235.073,00	0,00	laufend
Schulzentrum Klausen					
Austausch der Fenster und Dämmung der Fassade im Bereich des Gebäudeteils Verwaltung	1.213.226,29	1.091.903,66	1.020.501,53	305.000,00	laufend
GGs Hasenberg					
Fassade, Fenster, Außentüren, Betonsanierung, Fußböden, Wände und Decken. Elektroleitungen, Beleuchtungstechnik Wärmeerzeugungsanlage	1.437.650,00	1.293.885,00	1.042.066,36	550.000,00	laufend
Hilda Heinemann Schule					
Reinigung und Ausbesserung der Fassade. Erneuerung der Fenster inkl. Sonnenschutz und Außentüranlagen. Sanierung der Medienversorgung (Heizung, Strom, Wasser)	771.373,71	694.236,34	771.373,71	694.236,34	beendet
GHS Hackenberg					
Verwaltungsbereich, Fußboden Forum. Beleuchtungstechnik, Elektrounterverteilungen, Nahwärmeübergabestation	3.741.500,00	3.367.350,00	32.708,70	0,00	laufend
Rudolf-Steiner-Schule					
	855.000,00	769.457,00	855.000,00	769.457,00	beendet
Gesamtsumme	8.316.250,00	7.484.582,00	3.956.723,30	2.318.693,34	

Zeile 14 – Bilanzielle Abschreibungen

Der Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entsteht, wird über die Abschreibungen erfasst. Sie sind während der Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstandes jährlich zu ermitteln und hier auszuweisen.

Nach Bereinigung der gesamten Abschreibung um die Auflösung der Sonderposten (siehe Erläuterungen zu Zeile 02 und 04 des Vorberichts) verbleibt nachfolgend dargestellte „Nettoabschreibung“, die nach den NKF - Planungsvorgaben zu „erwirtschaften“ sind:

[Mio. €]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (siehe Zeilen 02 und 04 im Ergebnisplan)	-13,2	-13,4	-14,1	-14,3	-15,0	-15,5
AfA auf Sachanlagen	24,2	25,9	27,2	27,2	33,1	35,9
Nettoabschreibung	11,0	12,5	13,1	12,9	18,1	20,4

Die Planung der Abschreibungen und Sonderpostenauflösung besteht aus den folgenden drei Komponenten:

- Bestehende Vermögensgegenstände der Anlagenbuchhaltung (86 % in 2023 bis 58 % in 2027)
- Aktuelle Anlagen im Bau (durchschn. rd. 7 %),
- Voraussichtliche Anlagen aufgrund des bestehenden Investitionsprogramms (IP) (7 % in 2023 bis 35 % in 2027)

Die zuvor in Klammern dargestellten Prozente geben hierbei den Anteil der Berechnungskomponente am Gesamtvolumen der Abschreibungen an.

Für die bestehenden Vermögensgegenstände kann zur Planung des Abschreibungsaufwandes die systeminterne Funktion der ERP-Software genutzt werden. Bei den Anlagen im Bau und den voraussichtlichen Anlagen des Investitionsprogramms kann nur eine Prognose auf Basis durchschnittlicher AfA-Dauern, sowie der voraussichtlichen Anschaffungswerte erfolgen. Im Vergleich zu vergangenen Haushalten ist erkennbar, dass der Anteil der Abschreibungen aus den im Investitionsprogramm geplanten Maßnahmen deutlich steigt; dies insgesamt, als auch über den Planungszeitraum. Diese Entwicklung geht einher mit der unter Punkt 1.4 beschriebenen Ausweitung des Investitionsvolumens.

Außerplanmäßige Abschreibungen (bspw. Brandschäden an Gebäuden, Frostschäden an Straßen) können in der Planung nicht berücksichtigt werden. Korrespondierend hierzu wurde die Sonderpostenauflösung geplant.

Neben den bilanziellen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen, sind gem. dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG), die dementsprechend isolierten Beträge in der Bilanzposition „0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ abzubilden und ab dem Jahr 2026 abzuschreiben. Auch diese Abschreibungen sind zu erwirtschaften.

[Mio. €]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
AfA auf Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit (sog. AfA auf „Isolierung“)	0,0	0,0	0,0	0,0	4,0	4,0

Zeile 15 - Transferaufwendungen

Hierunter sind alle Leistungen der Gemeinde an Dritte zu erfassen, die von der Gemeinde gewährt werden, ohne dass die Gemeinde dadurch einen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erwirbt. Darunter fallen Leistungen an das JobCenter, Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, Leistungen an Arbeitssuchende, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Leistungen an Asylbewerber sowie sonstige soziale Leistungen. Aber auch Hilfen der Gemeinde an Dritte (Subventionen) fallen hierunter.

[Mio. €]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Betriebskostenzuschuss an Bergische Symphoniker GmbH	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
OGGS: Betriebskostenpauschale (Grundschulen)	5,5	6,0	6,2	6,3	7,2	7,2
OGGS: Betriebskostenpauschale (Förderschulen)	0,4	0,4	0,4	0,4	0,7	0,7
Erstaufnahmeeinrichtungen	0,0	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Zuschuss an private Unternehmen für lfd. Zwecke*	5,5	1,3	0,1	0,0	0,0	0,0
Zuschuss zu den Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen	5,1	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7
An freie Träger für Kindertageseinrichtungen	32,4	31,3	32,0	36,2	41,9	42,7
Zuschüsse für ambulante Förderung	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9
Zuschüsse für stationäre Förderung	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8
Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	4,2	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7
Sonst. Erstattungen Sozialhilfe außerhalb von Einrichtung für natürliche Personen	0,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7
Grundsicherungsleistungen SGB XII (außerhalb von Einrichtungen)	12,5	14,0	14,2	14,5	14,8	15,1
Grundsicherungsleistungen SGB XII (in Einrichtungen)	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Laufende Leistungen nach SGB XII	3,1	4,0	4,0	4,1	4,2	4,3
Hilfe zur Pflege für Menschen über 65 Jahren nach SGB XII	6,1	6,2	6,4	6,5	6,5	6,5
Hilfe zur Pflege für Menschen unter 65 Jahren nach SGB XII	1,8	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0
Erstattung Jugendhilfe § 89a SGB VIII	2,2	2,3	2,6	2,6	2,7	2,8
Flexible Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII	2,0	2,4	2,7	2,7	2,8	2,9
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	2,2	2,4	2,6	2,7	2,8	2,9
Kosten der Kindertagespflege	5,3	4,3	4,4	4,5	4,6	4,7
Heimerziehung nach § 34 SGB VIII (einschl. UMA)	13,4	16,0	17,6	18,1	18,6	19,2
Geldleistungen für den Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen)	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Gewerbesteuerumlage Bund/ Land	4,4	6,4	6,7	7,2	7,5	7,7
Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände, u.a. an den LVR	32,8	36,2	37,5	39,5	41,2	42,9
Krankenhausumlage an das Land NRW	1,7	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
Schulsozialarbeit (einschl. mobile Schulsozialarbeit)	0,0	0,6	0,5	0,3	0,0	0,0

[Mio. €]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Leistungsbeteiligung an den Kosten der Unterkunft/Heizung für Arbeitssuchende (KdU)	31,1	35,7	39,3	40,1	40,8	41,9
HSP-Maßnahme 56: Aufwandsreduzierung SGB II	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5
Endergebnis Zeile 15 =	199,1	217,6	226,7	235,0	246,1	251,7

„Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“

Mit Ratsbeschluss am 27.04.2023 wurde die DS 16/4153 zur Umsetzung des „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ in Remscheid beschlossen. Ziel ist, inhaltlich und finanziell alle Möglichkeiten des Stärkungspaktes NRW 2023 zugunsten der Remscheider Einwohnerinnen und Einwohner auszuschöpfen.

Angesichts der krisenbedingt steigenden Ausgaben und einer verstärkten Inanspruchnahme stehen Einrichtungen der kommunalen sozialen Infrastruktur vor besonderen Herausforderungen, die in den vergangenen Wochen und Monaten bereits zu Einschränkungen und Schließungen von Angeboten geführt haben. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an die erhöhte Nachfrage werden allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2023 Unterstützungsleistungen gewährt.

Diese Unterstützungsleistungen, welche sich in ihrer Höhe an der Zahl an Mindestsicherungsbeziehenden bemisst, können die Kommunen entweder selbst verwenden und/oder ganz oder teilweise an Dritte im Wege der Beleihung weitergeben. Die Stadt Remscheid erhielt Unterstützungsleistungen in Höhe von 1,2 Mio. Euro.

Korrespondierend erfolgte hierzu auch die entsprechende Ertragseinplanung unter der Teilergebnisplanzeile 02 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen.

Aufwendungen für die Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen

Die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung bedeutete 2015 für die gesamte städtische Verwaltung eine erhebliche Herausforderung und Mehrbelastung. Eine Zuweisung von mehr als tausend Personen binnen kurzer Zeit hatte es auch zu Beginn der 1990iger Jahre nicht gegeben. Darüber hinaus hat die Stadt Remscheid in den Jahren 2015-2016 in Amtshilfe für das Land Nordrhein-Westfalen bis zu drei Notunterkünften bereitstellen können, um die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes entlasten zu können.

Durch den Krieg in der Ukraine stiegen die Flüchtlingszahlen ab dem März 2022 deutlich an. Weiterhin werden neben den Flüchtlingen aus der Ukraine nach wie vor auch Flüchtlinge aus anderen Teilen der Welt zugewiesen. Bis zum Ende des 4. Quartals machten diese Personen mit insgesamt 207 Zuweisungen ca. 43% der Gesamtzuweisungen aus. 56% stammten aus dem Kreis der Ukraine-Flüchtlinge. Die Flüchtlingsbewegung aus anderen Herkunftsländern zog im 4. Quartal deutlich an. Von den insgesamt 207 Flüchtlingen aus anderen Herkunftsländern wurden allein im 4. Quartal 101 Flüchtlinge zugewiesen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die von der Stadt Remscheid in Übergangsheimen, städtisch angemieteten Wohnungen untergebrachten Flüchtlinge aufgeführt (Stand 31.12.2022):

Personenbestand am Jahresende	2017	2018	2019	2020	2021	2022
neu nach Remscheid zugewiesene Flüchtlinge	254	242	118	105	181	478
Ungeordnete Zuzüge von Ukraine-Flüchtlingen	-	-	-	-	-	862
Am Jahresende in Übergangsheimen untergebracht	433	471	357	361	402	598
In angemietete Wohnungen eingewiesen	529	390	353	368	373	797
Gesamt städtisch untergebrachte Personen	962	861	710	729	775	1.395
Empfänger von lfd. Leistungen nach dem AsylbLG	815	759	668	574	560	563
Andere Einkünfte (SGB II, SGB XII, Einkommen)	237	188	131	222	275	832

Der starke Anstieg der Anzahl der Flüchtlinge, die auf Leistungen nach dem AsylbLG und auf andere Einkünfte als auf Leistungen nach dem AsylbLG zurückgreifen, ist ebenfalls durch die Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine zu erklären. Nicht alle Flüchtlinge haben nach ihrer Ankunft in Remscheid Leistungen nach dem AsylbLG beantragt. Zum Teil wurden Flüchtlinge durch Privatleute untergebracht und unterstützt oder hatten noch eigenes Vermögen.

Zudem hat sich die weltweite Flüchtlingsbewegung insbesondere im letzten Quartal deutlich erhöht. Ukrainer waren zum Jahresende aufgrund des Rechtskreiswechsels zum 1.6.2022 nicht im Leistungsbezug nach dem AsylbLG.

Unterbringungskapazitäten

Bei fortdauernder Corona-Pandemie wird weiterhin jede einzelne Wohneinheit auf ihre maximale Kapazität – unter Berücksichtigung der Art der Belegung (Familie oder Einzelpersonen) – zu überprüfen sein. Aufgrund der daraus resultierenden Infektionsschutzmaßnahmen können nicht alle Kapazitäten zur Belegung ausgeschöpft werden.

Erste Anpassungen zu größerer Belegung fanden allerdings bereits statt, um die Kapazitäten zu erhöhen. Mit Beginn des ersten Quartals 2022 fanden noch vor dem Ukrainekrieg erste Anmietungen weiterer Wohnungen statt, da die tatsächlich verfügbaren Plätze in Wohnungen und Übergangswohnheimen nicht zuletzt durch die Belegung von Rechtskreiswechslern deutlich zurückgegangen waren.

Bis zum Ende des 4. Quartals 2022 wurden insgesamt 478 Flüchtlinge zugewiesen, davon stammten 271 Flüchtlinge aus der Ukraine. Neben diesen 478 Personen zogen in diesem Zeitraum 862 Flüchtlinge aus der Ukraine ungeordnet zu.

Auch diese Flüchtlinge sind nach dem FlüAG aufzunehmen und es ist Wohnraum für die Unterbringung vorzuhalten.

Übersicht zur Entwicklung der Zuweisungszahlen im Jahr 2022 (bis 31.12.2022)

Quartal	zugewiesene Personen anderer Herkunftsländer	Zuweisungen UA-Flüchtlinge	Summe Zuweisungen (alle Herkunftsländer)	eigene Anreise UA-Flüchtlinge	SUMME Zuweisungen + eigene Anreise
1/2022	38	27	65	400	465
2/2022	10	134	144	310	454
3/2022	58	64	122	127	249
4/2022	101	46	147	25	172
Gesamt	207	271	478	862	1.340

Die Stadt Remscheid ist nach dem FlüAG sowohl für die Unterbringung von zugewiesenen Flüchtlingen als auch der ungesteuert zugezogenen Flüchtlinge aus der Ukraine zuständig. Die Zahlen haben sich mit Beginn des Ukrainekrieges zum Ende des jeweiligen Quartals wie folgt entwickelt (Stand 31.12.2022):

Personenbestand	1/2022	2/2022	3/2022	4/2022
Zuweisungen (Flüchtlinge aus allen Herkunftsländern)	65	209	331	478
Ungesteuert zugezogene Ukraineflüchtlinge	400	710	837	862
Städtisch untergebrachte Flüchtlinge (gesamt)	856	1.142	1.317	1.395

Die Aufnahmequote der Stadt Remscheid aus dem Rechtskreis der Asylbewerber war zum 01.01.2023 zu 90,54% erfüllt (Aufnahmeverpflichtung: weitere 141 Personen). Die Erfüllungsquote für Schutzberechtigte war Anfang Januar 2023 mit 116,42% übererfüllt.

Refinanzierung

Zur Refinanzierung der Unterbringungskosten, die durch die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine entstanden sind, wurden durch den Bund in 2022 insgesamt rund 1,5 Mio Euro zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2023 wurde ein ähnlich hoher Betrag festgesetzt, der allerdings ohne Beschränkung für alle Geflüchteten in Remscheid verwendet werden darf. Zusätzlich erhält die Stadt Remscheid eine Pauschale nach FlüAG in Höhe von 1.125 € pro Person pro Monat. Die Geflüchteten aus der Ukraine erhalten seit dem 01.06.2022 Leistungen aus dem Rechtskreis des SGB II.

Für Personen, die nach dem 31.12.2020 vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind (Geduldete), gewährt das Land pro Person eine einmalige Pauschale in Höhe von 12 000 Euro.

Da der Aufenthalt von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen aus unterschiedlichen Gründen oft jahrelang geduldet wird, ist die Pauschale zur Deckung der Kosten i.d.R. nicht ausreichend, insbesondere durch Krankenhilfe etc.

Angefallene Personalkosten sind von der Refinanzierung durch Bundesmittel ausdrücklich ausgenommen. Bezüglich der Finanzierung der sog. Vorhaltekosten (Kosten, die für die Bereithaltung von Unterbringungskapazitäten entstehen) laufen derzeit Verhandlungen zwischen Kommunen, Land und Bund.

Tagesbetreuung für Kinder

Die Jugendhilfeplanung hat seit 2015 eine steigende Ausbaunotwendigkeit zur Schaffung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen festgestellt. Durch jährliche Überprüfungen unter Einbeziehung einer neuen Bevölkerungsprognose Ende 2015 und der tatsächlichen jährlichen Bevölkerungsentwicklung wurde mit Ratsbeschluss vom 26.09.2019 ein Gesamtausbaubedarf bis 2022/23 von 1.123 Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen beschlossen.

DS 15/1350	Ratsbeschluss 18.06.2015	202 Plätze Ausbaubedarf bis 2018
DS 15/2049	Ratsbeschluss 30.06.2016	500 weitere Plätze Ausbaubedarf bis 2018
DS 15/3502	Mitteilung JHA 10.05.2017	Bestätigung Ausbaubedarf
DS 15/5474	Mitteilung JHA 07.11.2018	Bestätigung Ausbaubedarf und Hinweis auf möglichen zusätzlichen Bedarf
DS 15/6363	Ratsbeschluss 26.09.2019	Bedarf für 421 zusätzliche Plätze
DS 16/4180	Ratsbeschluss 27.04.2023	Bedarf für 734 zusätzliche Plätze

Die neuen Berechnungen bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 (Jugendhilfeausschuss 02.09.2022 - DS 16/2973) schließen ein:

- Erfolgte Inbetriebnahmen (480 Plätze)
 - 20 Plätze KTE Zaunkönig
 - 15 Plätze Ev. KTE Steinackerstr. - Waldgruppe
 - 20 Plätze Städt. KTE Honsberg - Waldgruppe
 - 80 Plätze Sterntaler – Initiative Jugendhilfe, Fritz-Ruhrmann-Str.
 - 110 Plätze KTE Waldkrönchen – Stepke, Arturstr.
 - 75 Plätze AWO Elterninitiative, Engelsberg
 - 80 Plätze Die Verlässliche, Dörpfeld
 - 80 Plätze AWO Elterninitiative, Hackenberg

- Erwartete Inbetriebnahmen (260 Plätze)
 - 80 Plätze Weltkinder – Netzwerk ISS, Sedanstr.
 - 100 Plätze Ev. Stiftung Tannenhof
 - 80 Plätze Weltkinder – Netzwerk ISS, Grillardor

- Standorte im Planungsprozess (352 Plätze)
 - 62 Plätze KitaConcept, Flurweg
 - 110 Plätze Stadt Remscheid, Stadtpark neu
 - 80 Plätze Elterninitiative Kraftstation, Rosenstr.
 - 100 Plätze KTE Staufenbergstraße, Kind sein e.V.

Sollten alle Einrichtungen wie geplant in Betrieb gehen können, würden die aufgrund der Ausbauplanung 2015/2016 festgestellten fehlenden 1.123 Plätze im Kindergartenjahr 2024/25 zu 97 % geschaffen werden können. Es bliebe bei einem Fehlbedarf von 31 Plätzen.

Gemäß der DS 16/4180 wurden aufgrund einer aktuellen Bedarfsermittlung weitere 734 Plätze zur Betreuung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht beschlossen. Der Ausbaubeginn dieser neu beschlossenen Plätze soll ab dem Jahr 2025 erfolgen.

Unterhaltungsvorschussgesetz

a) Unterhaltsgewährung durch die Kommune

Durch die zum 01.07.17 in Kraft getretene Reform des UVG wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis erheblich ausgeweitet und zwar durch

- Anhebung der Höchstaltersgrenze vom vollendeten 12. Lebensjahr auf das vollendete 18. Lebensjahr für Kinder, die nicht im SGB II-Leistungsbezug stehen oder aber deren Eltern ein Mindesteinkommen von 600 € brutto erzielen sowie
- Aufhebung der bisherigen Höchstförderungsdauer von 72 Monaten.

Die Leistungen werden an Berechtigte in der Zuständigkeit der Kommune erbracht. Die Kostentragung erfolgt nicht alleine durch die Kommune, sondern anteilig auch durch das Land und den Bund. Die Kostenverteilung gestaltet sich wie folgt:

Ausgabenseite

Anteil Stadt Remscheid	30,00%
Anteil Land NRW:	30,00% Kostenerstattung an Kommune
Anteil Bund:	40,00% Kostenerstattung an Kommune

[€]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
UVG-Leistungen	4.200.000	4.700.000	4.700.000	4.700.000	4.700.000	4.700.000
Erstattungen von Bund/Land	-2.950.000	-3.290.000	-3.290.000	-3.290.000	-3.290.000	-3.290.000

b) Unterhaltsheranziehung

Die Unterhaltspflichtigen werden von der Kommune zur Kostenerstattung herangezogen. Die Neuregelung zur Heranziehung der Unterhaltspflichtigen nach § 7 UVG mit der Verteilung der Einnahmen auf Bund, Land und Kommunen und die beabsichtigte Überleitung der Aufgabenwahrnehmung auf das Land zum 01.07.2019 wurde per UVG-Durchführungsverordnung vom 19.12.2018 (GV NRW 31/2018) geregelt. Hiernach kommt es zu einem klaren Aufgabenschnitt, der beinhaltet, dass das Land NRW bezogen auf den Rückgriff gem. § 7 UVG

- alle Neufälle, die ab dem 01.07.2019 im UVG bewilligt werden,
- in denen die Vaterschaft bereits geklärt ist und
- die tatsächlich als neue Fälle zu bezeichnen sind, d. h. in denen der Berechtigte noch nie Unterhaltsvorschussleistungen bezogen hat

übernimmt. Hiervon ausgenommen bleiben Fälle, in denen der andere Elternteil verstorben ist (Halbwaisenfälle). Damit bleiben alle Alt- und Bestandsfälle per 30.06.2019 insgesamt in der Zuständigkeit der Kommunen. Halbwaisenfälle und alle Fälle, in denen früher bereits einmal UV-Leistungen bezogen wurden -auch in anderen Bundesländern- bleiben in der Zuständigkeit der Kommunen.

Einnahmeseite

Anteil Stadt Remscheid 50,00%
 Anteil Land NRW: 10,00% Weiterleitung durch Kommune
 Anteil Bund: 40,00% Weiterleitung durch Kommune

[€]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten	-2.100.000	-2.200.000	-2.200.000	-2.200.000	-2.200.000	-2.200.000
Erstattungen an Land aus Heranziehung	400.000	430.000	430.000	430.000	430.000	430.000

Gewerbesteuerumlage

[€]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Umlage an den Bund und das Land	4.385.800	6.400.000	6.700.000	7.150.000	7.450.000	7.700.000

Entsprechend Gewerbesteuerplanungen wurde anhand der nachfolgenden Vervielfältiger auch die Einplanung der Gewerbesteuerumlage in den Jahren 2022 ff. angepasst:

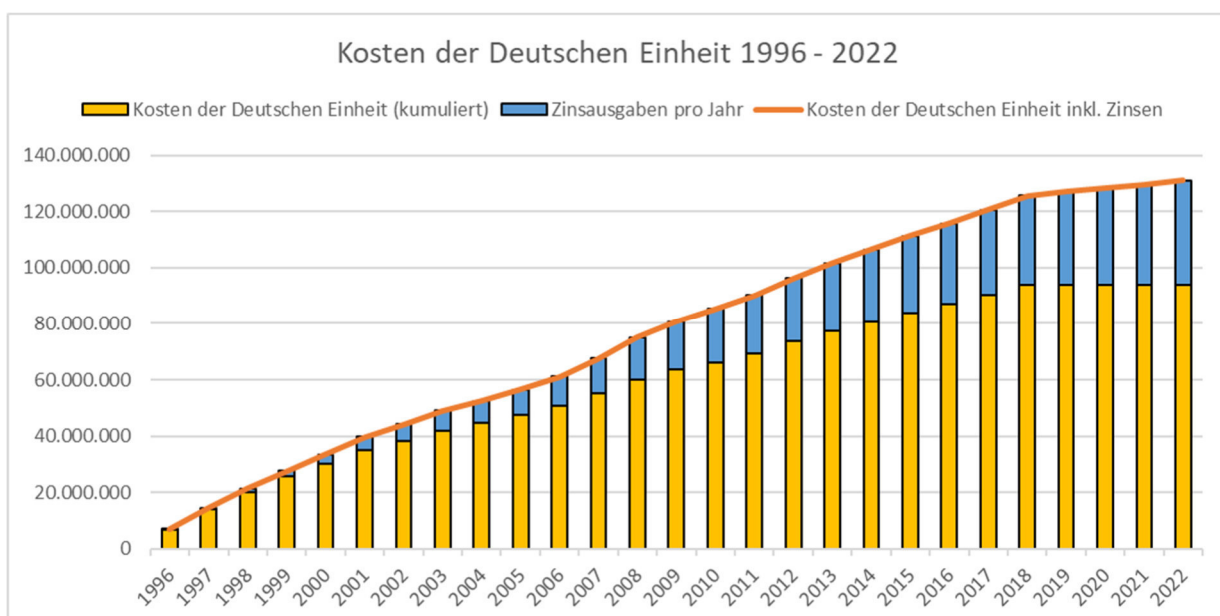
Jahr	Normalvervielfältiger (§ 6 Abs. 3) Gemeindefinanzreformgesetz		Gesamtvervielfältiger
	Bund	Länder	
2022	14,5	20,5	35
2023	14,5	20,5	35
2024	14,5	20,5	35
2025	14,5	20,5	35
2026	14,5	20,5	35
2027	14,5	20,5	35

Belastung der Stadt Remscheid aufgrund der Beteiligung an den Kosten der Deutschen Einheit

Auf Grund der Neuordnung des Finanzausgleichsystems ab 2005 wurde das bisherige System der kommunalen Einheitslastenbeteiligung in Nordrhein-Westfalen ab 2006 aufgegeben. Seit 2006 sollten die Kommunen an den Einheitslasten des Landes über die Erhöhungen der Gewerbesteuerumlage und in pauschalierter Form über den Steuerverbund des kommunalen Finanzausgleichs beteiligt werden. Gemäß dem Bericht zur Beteiligung der nordrhein-westfälischen Kommunen an den Kosten der Deutschen Einheit des Kommunalministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen haben sich die nordrhein-westfälischen Kommunen in der Zeit von 1996 bis 2018 mit rund 14,9 Milliarden Euro an den Kosten der Deutschen Einheit beteiligt. Die Beteiligung der Stadt Remscheid in diesem Zeitraum betrug rund 94 Mio. Euro.

Um die Gewerbesteuerumlage in den vergangenen Jahren leisten zu können, war die Stadt Remscheid auf die Aufnahme von weiteren Liquiditätskrediten angewiesen. Der gewichtete Durchschnittszins lag in den letzten 20 Jahren durchschnittlich bei 2,6%. Der Bericht des Kommunalministeriums aus dem Jahre 2020 wurde zwischenzeitlich anhand eigener Berechnungen aktualisiert. Demnach beläuft sich der insgesamt zu leistende Betrag auf rund 130 Mio. Euro.

Folgende Tabelle zeigt den Verlauf der gesamten Kosten der Jahre 1996 bis 2022.



Landschaftsumlage

[€]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Planansatz	32.800.000	36.150.000	37.500.000	39.500.000	41.150.000	42.900.000

Die Landschaftsumlage dient der Deckung der Aufwendungen des Landschaftsverbandes soweit nicht die eigenen Erträge hierzu ausreichen. Hieraus folgernd finanziert sich der LVR zu rund zwei Dritteln über die von seinen Mitgliedskörperschaften zu entrichtende Landschaftsumlage.

Der Landschaftsverband verzeichnet auf der Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) sowie des im Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossenen Umlagesatzes von 16,65% Mehrerträge in Höhe von rund 530 Mio. €. Der ergebende Wert würde bei vollständiger Weitergabe an die Kommunen einer Umlagesatzsenkung von 2,3%-Punkten entsprechen, der Umlagesatz könnte demnach also ohne Betrachtung weiterer Entwicklungen 14,35% betragen.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eines Nachtragshaushalts 2023 wurde nach der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskommunen am 31.03.2023 die Nachtragssatzung 2023 beschlossen und der Umlagesatz um 1,35 % auf 15,3%-Punkte abgesenkt.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Lage der Mitgliedskörperschaften bleibt festzuhalten, dass eine Senkung des Umlagesatzes um 1,35 %-Punkt weiterhin zu einer deutlichen Mehrbelastung der Städte und Kreise führt, obwohl weiterer Absenkungsspielraum besteht.

Krankenhausumlage

[€]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Planansatz	1.660.000	1.925.550	1.925.550	1.925.550	1.925.550	1.925.550

Durch § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz werden die Gemeinden vom Land an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen des Landes im Krankenhausbereich – unabhängig von der Trägerschaft – mit 40 % beteiligt. Die von den Kommunen hierfür aufzubringenden Mittel werden durch den Landeshaushalt festgesetzt.

3.1.3 Finanzergebnis

Zeile 19 – Finanzerträge

Hier sind insbesondere Zinsen aus gegebenen Darlehen, aber auch Dividenden oder andere Gewinnanteile als Erträge aus Beteiligungen sowie andere zinsähnliche Erträge als Finanzerträge zu erfassen.

Die größeren Beträge im Einzelnen:

[Mio. €]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen	-2,1	-6,6	-2,2	-2,2	-2,2	-2,2
Sonstige Zinserträge	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Veranlagungszinsen Realsteuern	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7
Sonstige Finanzerträge und Dividenden	-0,7	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Endergebnis (Zeile 19)	-3,7	-3,7	-7,0	-2,6	-2,6	-2,6

Stadtwerke Remscheid GmbH

Seit dem HSK 2010 führt die Stadtwerke Remscheid einen Mindestbetrag von 850 TEUR an die Stadt Remscheid ab. Aufgrund der Maßnahme M49 des Haushaltssanierungsplanes erhöhte sich dieser Betrag um weitere 400 TEUR auf jährlich 1,25 Mio. €. Mit der 7. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes (Drs. 15/4218) erhöht sich dieser Betrag in Absprache mit der Geschäftsführung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadtwerke Remscheid GmbH um weitere 250 T EUR jährlich ab dem Jahr 2018. Die Ausschüttung des Geschäftsjahres 2019 im Jahr 2020 erfolgte in der vereinbarten Höhe. Die Corona-Pandemie, die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine sowie die Entwicklung an den Energiemärkten hat die Geschäftsentwicklung und die Betriebsergebnisse des Konzerns der vergangenen Jahre negativ beeinflusst. Vor diesem Hintergrund sowie der kostenintensiven Investitionen in neue Antriebe können weitere Ausschüttungen aus den Jahresergebnissen 2022 ff. nicht angenommen werden.

Gewinnausschüttung der Technischen Betriebe Remscheid

Mit dem Haushaltssanierungsplan 2012 (HSP) wurde eine Gewinnausschüttung der Technischen Betriebe in Höhe von 2 Mio. € p.a. beschlossen. Die Maßnahme des HSP wird auch im künftigen Haushaltssicherungskonzept 2023 fortgeführt werden. Ergänzend wird aus dem Jahresgewinn 2021 ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 3,3 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2023 ausgeschüttet werden.

[Mio. €]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Planansatz (DHH 2019/2020)	-3,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0
Änderung in der 9. HSP Fortschreibung 2019	-	-	-	-	-	-
Planansatz (DHH 2021/2022)	2,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0
Gewinnausschüttung 2021 (Drs-Nr. 16/3325)	-	-3,3	-	-	-	-
Planansatz (DHH 2023/2024)		-5,3	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0

Sonstige Finanzerträge

Bei den sonstigen Finanzerträgen wird die Dividende der RWE-Aktien erfasst, die erstmals ab dem Haushaltsjahr 2019 wieder mit 0,50 € pro Aktie eingeplant wurde. Planungen für 2021 ff. gehen von einer Dividendenzahlung von 0,90 € Aktie (243 T€) aus.

Zeile 20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

In dieser Position sind hauptsächlich die Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Investitionskredite eingeplant.

[Mio. Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Endergebnis (Zeile 20)	8,5	11,3	13,7	17,4	20,3	22,6

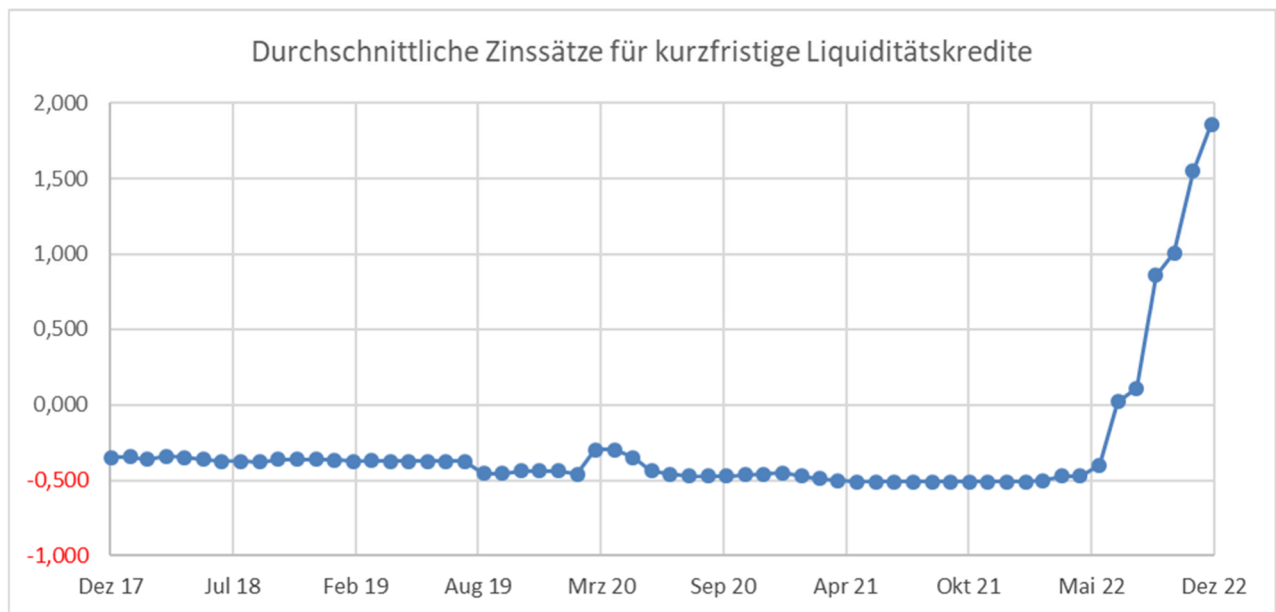
Zinsen für Liquiditätskredite

Die Zinskonditionen für Liquiditätskredite haben sich über viele Jahre hinweg bis Anfang 2022 auf einem historisch niedrigen Niveau befunden. So wurde z.B. der Hauptrefinanzierungssatz der EZB für den Euroraum ausgehend vom Höchststand im Juli 2008 mit 4,25 % bis März 2016 auf 0,00 % gesenkt, was in der Folge sogar negative Zinsen für Liquiditätskredite zur Folge hatte.

Bereits zu Beginn des Jahres 2022 noch vor Beginn des Ukraine-Krieges war weltweit die Zinswende aufgrund der steigenden Inflation eingeläutet worden. Die langanhaltenden Covid-Lockdown-Maßnahmen in China und den russischen Angriffskrieg haben dann ab dem Frühjahr 2022 und verstärkt dann ab der zweiten Jahreshälfte 2022 zu erheblichen Preissteigerungen nicht nur im Energiesektor

geführt und damit eine weltweite Inflation hervorgerufen, wie es sie im Euroraum seit Jahrzehnten nicht mehr gegeben hat. Die Notenbanken haben darauf mit massiven Zinserhöhungen reagiert, um dieser entgegenzuwirken.

So hat z.B. die EZB den Leitzins erstmalig im Juli 2022 wieder auf 0,5 % und dann bis zum Jahresende auf 2,5 % angehoben. Weitere Zinsschritte werden für 2023 erwartet. Dies hat natürlich auch Auswirkungen auf die Zinsen für Liquiditätskredite. Lagen diese zum Jahresbeginn 2022 noch bei rund -0,50 % für kurzfristige Kassenkredite erfolgte ab Juni 2022 ein steiler Anstieg, wie die nachfolgende Grafik zeigt. Zum Jahresende 2022 musste bereits ein Zinssatz von rund + 2,00 % gezahlt werden.



Während in 2019 noch ein Zinsertrag aus aufgenommenen Kassenkrediten in Höhe von rund 500 TEUR, in 2020 ein solcher von rund 720 TEUR (hervorgerufen durch einen Einmaleffekt) und in 2021 von 420 TEUR generiert werden konnte, war dies in 2022 nur noch im ersten Halbjahr möglich. Aufgrund eines weiteren Einmaleffektes konnten hier noch ein Ertrag von immerhin rund 530 TEUR erzielt werden. Ab September 2022 waren keine Zinserträge aus aufgenommenen Kassenkrediten mehr zu verzeichnen.

Bereits mit den Jahresabschlüssen 2018 bis 2020 konnten die Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite (incl. zugehöriger Kreditbeschaffungskosten) gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich reduziert werden. Auch für 2021 wird ein Ergebnis unterhalb der Planansätze erwartet. Für die Haushaltsplanung 2021/2022 erfolgten die Einplanungen unter der Annahme von weiterhin auf negativem Niveau stagnierenden Zinssätzen im Finanzplanungszeitraum mit lediglich moderat steigenden Ansätzen aufgrund einer pandemiebedingt steigenden Neuverschuldung.

Wegen der nunmehr stark gestiegenen Zinssätze könnte schon das Ergebnis für 2022 etwas höher ausfallen als eingeplant, in jedem Fall müssen jedoch die Planansätze für die Jahre 2023 ff. deutlich erhöht werden, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

[Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zinsaufwend. Liquiditätskredite	6,0	9,8	11,3	13,9	15,2	15,9

Zinsen für Investitionskredite

Mit der Fortschreibung des Investitionsprogrammes 2023 bis 2027 erfolgt auch hierbei eine Anpassung der Ansätze ab dem Jahr 2023 an den voraussichtlichen Bedarf.

[Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zinsaufwend. Investitionskredite	2,2	1,3	2,1	3,3	4,9	6,5

Zeile 22 – Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

[Mio. €]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Endergebnis (Zeile 22)	38,6	26,7	28,5	21,8	25,6	20,7

3.1.4 Außerordentliches Ergebnis

Zeile 23 – Außerordentliche Erträge

[Mio. €]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Endergebnis (Zeile 23)	-40,4	-28,4	-32,2	-32,8	-34,2	0,0

Gemäß § 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie sowie der Folgen des Krieges in der Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG) werden die außerordentlichen Erträge planerisch wie folgt nachgewiesen:

Bezeichnung	2023		2024	2025	2026
	Corona	Ukraine	Ukraine	Ukraine	Ukraine
Stammbuchverkauf	-5.500				
Summe TEP 05 – Private Leistung	-5.500				
Tarifanpassung		-6.736.400	-7.725.350	-7.643.350	-7.694.950
Stelleneinrichtungen FD 0.11	-572.900	-1.307.750	-1.538.450	-1.540.950	-1.543.550
Isolierungen Personalkosten		-1.383.500	-1.131.150	-1.081.100	-1.081.200
Isolierungen aus dem Haushaltsbe- gleitbeschluss		-61.650	-94.100	-94.950	-95.950
Summe TEP 11 - Personal	-10.062.200		-10.489.050	-10.360.350	-10.415.650
Energiekostensteigerung		-4.717.600	-2.989.600	-1.390.600	-1.390.600
Bevölkerungsschutz		-215.400	-163.400	-163.400	-163.400
Schülerbeförderungskosten		-297.000	-297.000	0	0
Hygieneaufwand	-309.000				
Summe TEP 13 - Sachaufwand	-5.539.000		-3.450.000	-1.554.000	-1.554.000

Bezeichnung	2023		2024	2025	2026
	Corona	Ukraine	Ukraine	Ukraine	Ukraine
Hilfe zum Lebensunterhalt	-71.600				
Kosten der Unterkunft		-3.879.400	-4.663.200	-4.756.450	-4.851.600
Krankenkasse Geflüchtete		-1.929.100	-1.929.100	-1.929.100	-1.929.100
Im Zusammenhang mit Kita-Plätzen		-142.300	-3.050	-3.050	-3.050
Städt. Anteil UVG		-45.000	-48.000	-48.000	-51.000
Bildung und Teilhabe		-110.000	-110.000	-110.000	-110.000
Mehraufwand Pflegeeinrichtungen		0	-223.000	-223.000	-223.000
Haushaltsbegleitbeschluss	-172.900		-140.800	0	0
Summe TEP 15 - Transferaufwand	-6.350.300		-7.117.150	-7.069.600	-7.167.750
Tontechnik und digitale Unterrichte	-31.700				
Mehraufwand Ausländerbehörde		-1.877.600	-1.877.600	-1.877.600	-1.877.600
Summe TEP 16 – Sonstige ord.	-1.909.300		-1.877.600	-1.877.600	-1.877.600
Gewinnausschüttung Stadtwerke		-278.400	-1.500.000	-1.500.000	-1.500.000
Summe TEP 19 – Finanzerträge	-278.400		-1.500.000	-1.500.000	-1.500.000
Zinsen für Liquiditätskredite		-4.300.000	-7.800.000	-10.400.000	-11.650.000
Summe TEP 20 – Zinsaufwand	-4.300.000		-7.800.000	-10.400.000	-11.650.000
Gesamtsumme der außerordentlichen Erträge	-28.444.700		-32.233.800	-32.761.550	-34.165.000

3.1.5 Zeile 26 – Jahresergebnis

[Mio. €]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Endergebnis (Zeile 26)	-1,8	-1,8	-3,7	-11,0	-8,5	20,7

Nähere Erläuterungen zum Jahresergebnis können dem Punkt „5 – Aktualisierung der Jahresergebnisse und der Eigenkapitalentwicklung“ entnommen werden.

Zeilen 91, 92 – Interne Leistungsverrechnung

[Mio. €]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Endergebnis (Zeile 91)	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4
Endergebnis (Zeile 92)	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4

Hier werden die Gesamtsummen der Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen abgebildet. Zur internen Leistungsverrechnung gehört nur noch der Bereich Versicherungen.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 wird die Verrechnung der ILV-Haftpflichtaufwendungen aufgehoben. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in 2008 wurde für den Bereich „Haftpflichtaufwendungen“ die interne Verrechnung eingeführt, um den entstehenden Aufwand des

Leistungserbringenden Fachdienste 3.30 verursachungsgerecht auf die Gesamtverwaltung zu verteilen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben den betroffenen Fachdiensten und der Kämmerei allerdings aufgezeigt, dass keine steuerungsrelevanten Effekte aus der Verbuchung der internen Leistungsverrechnung gezogen werden konnten. Die Buchungen werden einmal jährlich zum Jahresabschluss durchgeführt und haben reine Dokumentationsfunktion. Der Personaleinsatz bei den betroffenen Fachdiensten ist im Verhältnis zum Nutzen jedoch unverhältnismäßig hoch. Die interne Leistungsverrechnung „Haftpflichtaufwendungen“ wird daher aufgegeben. Wie dem Wortlaut des § 16 KomHVO zu entnehmen ist, handelt es sich um eine reine Kann-Bestimmung. Eine Verpflichtung zur Verrechnung der internen Leistungen besteht zudem nicht.

Die Verrechnung der internen Leistungsbeziehung hat keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Stadt Remscheid.

3.2 Gesamtfinanzplan 2022 – 2027

3.2.1 Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1-17)

Die Zeilen 1 bis 17 des Gesamtfinanzplanes entsprechen inhaltlich grundsätzlich der Planung des Ergebnisplanes. Auf eine gesonderte Erläuterung wird deshalb verzichtet. Größere Abweichungen ergeben sich aus den nicht zahlungswirksamen Abschreibungen des Anlagevermögens.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ist wie folgt eingeplant:

[Mio. Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Endergebnis Zeile 17 =	-27,5	-13,3	-13,9	-6,7	-5,3	2,1
Prognose 2022	-2,0					

Seit 2016 wurde jährlich ein konsumtiver Einzahlungsüberschuss nachgewiesen. Die Höhe der Liquiditätskredite konnte somit sukzessive abgebaut werden. Die Belastungen durch die COVID-19-Pandemie und die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine führen jedoch seit 2020 wieder zu maßgeblichen Liquiditätsabflüssen, die durch erhöhte Liquiditätskredite ausgeglichen werden müssen. Nähere Informationen zur Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten sind ab Seite 80 zu finden.

Das geplante Finanzsaldo in 2022 wird sich voraussichtlich von den im alten Doppelhaushalt eingeplanten -27,5 Mio. € auf -2,0 Mio. € „verbessern“, obwohl seit 2021 die pandemie- und seit 2022 kriegsbedingten Belastungen sich voll im Finanzsaldo niederschlagen. Allgemeine Erläuterungen zu den pandemiebedingten und durch den Ukraine-Krieg bedingten Belastungen sind ab Seite 18 zu finden.

3.2.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 18-31) / Investitionsprogramm 2022 – 2027

Der Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeile 31) teilt sich anhand des Investitionsprogramms (siehe Anlage, blauer Teil) wie folgt auf:

[Mio. Euro]	2022 *)	2023	2024	2025	2026	2027
Endergebnis Zeile 31 =	-28,9	-51,8	-105,4	-115,0	-61,6	-17,1
davon originäre Investitionstätigkeit	-27,0	-52,2	-80,9	-81,6	-55,0	-24,1
davon wirtschaftlich/rentierlich	-1,9	0,4	-24,5	-33,4	-6,6	7,0

*) Der *fortgeschriebene* Ansatz des aktuellen Investitionsprogramms (-28,9 Mio. €) weicht von dem im Finanzplan auszuweisende Planansatz aus dem Haushaltsplan 2021/2022 ab. Dies wird im Jahresabschluss 2022 bei der Höhe der Ermächtigungsübertragungen ausgleichend berücksichtigt.

Die Zeile 31 schließt in den kommenden Jahren mit Finanzierungsbedarfen zwischen 17 und 115 Mio. € ab. Zur Deckung sind entsprechende Aufnahmen von Investitionskrediten eingeplant (nähere Erläuterungen siehe Kapitel 0, Seite 80).

Seit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) im Jahre 2008 konnte bis ins Jahr 2020 der Grundsatz eingehalten werden, Investitionskredite maximal in Höhe der regulären Tilgungen aufzunehmen, also netto keine investive Neuverschuldung zu verursachen („Nettokreditlinie

0“). Ausnahmen waren wirtschaftliche / rentierliche Maßnahmen, die sich mittelfristig über Gebühren oder Einsparungen finanzieren. Dennoch konnte bislang eine kontinuierliche Entschuldung bei den Investitionskrediten erreicht werden.

Mit ausgeglichenen Haushalten ab dem Jahr 2016, konnten weitere – nicht nur zum Substanzerhalt dringend notwendige Investitionsmaßnahmen – in die Investitionsplanung aufgenommen werden. Dies war auch vor dem Hintergrund eines Paradigmenwechsels der Bezirksregierung Düsseldorf möglich, welche nunmehr die Wirtschaftlichkeit und Folgeaufwendungen (insbesondere die Abschreibung) in den Vordergrund der Genehmigung rückte. Mit der Ausweitung des Investitionsvolumens geht eine Ausweitung der Aufnahme von Investitionskrediten einher.

Das Investitionsprogramm mit dem investitionsscharfen Nachweis der Ein- und Auszahlungen ist weiterhin Beratungs- und Beschlussgrundlage für den Remscheider Haushalt. Es enthält die gesetzlich geforderten Angaben der Teilfinanzpläne im Investitionsbereich (Teil B) und geht mit der Gesamtkostendarstellung darüber hinaus. Aus diesem Grund wird auf den zusätzlichen Ausdruck der Teilfinanzpläne (Teil B) in den einzelnen Produkten verzichtet.



Priorität bei der Aufstellung und Abarbeitung des Investitionsprogramms haben folgende Investitionsbereiche:

- Schule und Bildung mit den Schwerpunkten
 - bauliche Umsetzung für die G8/G9-Umstellung
 - Ausbau der Kapazitäten für die Ganztagsbetreuung (OGS)
 - Ausbau der digitalen Infrastruktur
- Bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagesstätten
- Stadtumbau West einschl. Neugestaltung Innenstadt
- Sanierung bzw. Erneuerung von Verwaltungs- und Funktionsgebäuden sowie der Verkehrs- und sonstiger Infrastruktur
- Entwicklung von Wohn- und Gewerbegebieten
- Ausbau bzw. Erneuerung von Sportstätten und Sporthallen

Neben nachvollziehbar wirtschaftlichen Investitionen größeren Umfangs zeigt sich auch im sonstigen Bereich des Investitionsprogramms ein großer Investitionsbedarf, der unter anderem eine Auswirkung langjähriger Sparzwänge in Unterhaltung und Reinvestition darstellt.



Um die Gründe für die massive Ausweitung des Investitionsvolumens transparent zu machen, werden nachfolgend die maßgeblichen Maßnahmen (-blöcke) mit ihren Auszahlungsvolumina aufgezeigt. Vielen Maßnahmen stehen -teils größere- investive Einzahlungen gegenüber, so dass die Nettobelastung des Haushaltes entsprechend geringer ausfällt:

- Schule, z. B.
 - **Brandschutzmaßnahmen** an Schulen (INV400070): 11,9 Mio. €
 - Umbau für **Ganztagsbetrieb/Inklusion** (INV400150): 2,9 Mio. €
 - Ausbau der **digitalen Infrastruktur und Medienentwicklungsplan** (div. INV40*): ca. 28,5 Mio. €
 - Sanierung und Erweiterung **Hauptschule Hackenberg** (INV403110/20): 16,0 Mio. €
 - **G9 Erweiterungsmaßnahmen** (INV405120): 41,7 Mio. €
 - **Ausbau der Ganztagsbetreuung** (div. INV40*): ca. 67,2 Mio. €

- Sport, z. B.
 - Sanierung **Freibad Eschbachtal** (INV459300): 26,4 Mio. € (netto, da Vorsteuerabzug)
 - Ertüchtigung von **Sportplätzen** (div. INV4525*): 3,5 Mio. €
 - Herstellung oder Erneuerung von **Kunstrasenplätzen** (div. INV45*): 4,9 Mio. €
 - **Gebäudesanierungen** (INV452500/20/30): 10,3 Mio. €
 - **Kindertageseinrichtungen:**
 - Ausbau, Sanierung städtischer Gebäude (INV514...): 8,3 Mio. €
 - Notwendige Erhaltungsmaßnahmen, Sanierungen oder Neubauten von Gebäuden, z. B.
 - **Neubau Gerätehaus Freiwillige Feuerwehr Lüdorf und Bergisch Born** (INV370140): 3,4 Mio. €
-
- Verwaltungsstandort **Richard-Pick-Str. 1** (INV280200): 3,0 Mio. €
 - **Sanierung Haus Cleff** (INV413200): 8,3 Mio. €
 - **Neubau Flüchtlingsunterkunft Klausener Delle** (INV332030): 11,4 Mio. €
 - **Erweiterung Rathaus Remscheid** (wirtschaftl./rentierl., INV280090): 30,8 Mio. €
- Städtebau, Wirtschaftsförderung, Grundstücksmanagement, z. B.
 - Ankauf / Entwicklung **Wohngebiete** einschl. verkehrliche Anbindung (INV122070/80, INV128232/33, INV133070): 7,7 Mio. €
 - **Neugestaltung Innenstadt** einschl. **Friedrich-Ebert-Platz** und **Innenstadtbeleuchtung** (INV1270...): 17,9 Mio. €
 - **Sanierungsgebiet Alleestraße** (INV127007): 28,7 Mio. €
 - **Stadtumbau West** (Honsberg, INV127011, INV127530): 3,9 Mio. €
 - Sanierung / Neubau Straßen und sonstige Verkehrsinfrastruktur
 - **Kreisverkehr Eisenstein** (INV128301): 2,7 Mio. €
 - **Erneuerung Brücke zur Bökerhöhe** (INV128025): 4,5 Mio. €
 - **Schadensbehebung Wiederaufbauplan Flut Sommer 2021** (div. INV12*): 6,7 Mio. €
 - **Durchstich Intzestraße Anbindung Lenneper Straße** (INV128332): 5,0 Mio. €
 - Sanierung des Stadtparkteiches
 - Am 30.06.20216 beschloss der Rat der Stadt Remscheid, dass der **Stadtparkteich** saniert werden soll. Da eine Teichsanierung - nach dem Ergebnis der zum Stadtparkteich angefertigten Masterarbeit - eine vorherige Schlammräumung erfordert, ist daher der Schlamm zunächst entwässert und getrocknet werden. Anschließend

wurde hierauf Raps gepflanzt. In seiner Sitzung am 22.11.2018 (DS 15/5553) beschloss der Rat der Stadt weiterhin, dass zur Durchführung eine Planungswerkstatt zur Weiterentwicklung des Stadtparks und insbesondere des Stadtparkteichs durchgeführt werden soll. Die Stadtverwaltung führte diese unter Moderation des Büros Stadt und Handel durch. Der Beteiligungsprozess der Bürgerschaft und der verschiedenen Akteure hatte folgendes Ergebnis:

- Die Teilnehmenden favorisierten einen Teich für den Stadtpark mit hoher Aufenthaltsqualität und Erlebniswert, möglichst am aktuellen Standort.
- Für den Teich soll ein nachhaltiger, ökologisch und hydrologisch sinnvoller Ort gewählt werden.
- Nach Klärung der Standortfrage sollte eine landschaftsgestalterische Gesamtplanung des Stadtparks und seiner Umgebung erfolgen.

Insbesondere sollte künftig keine Zufuhr von Frischwasser zur Teichbewässerung mehr erfolgen. Der Planungsprozess sowie die Ergebnisse wurden in der Mitteilungsvorlage 15/6489 dokumentiert. Um die Machbarkeit der Wiederherstellung des Stadtparkteiches zu prüfen, wurde am 17.03.2020 ein Auftrag an die Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppertal (IGW) erteilt. 2021 stellte die IGW die Ergebnisse ihrer Untersuchungen im Stadtpark vor. Hierbei kam die IGW zu dem Ergebnis, dass aus Gutachtersicht drei Teichstandorte im Stadtpark theoretisch realisierbar sind.

- a. Ursprünglicher Standort des Stadtparkteiches
- b. Teichstandort im Edelhoffpark
- c. Teichstandorte im zentralen Bereich des Stadtparks, beispielsweise im Umfeld der Konzertmuschel

In Wertung der verschiedenen Standorte wurde entschieden im Weiteren nur noch die Variante zur Reaktivierung des Stadtparkteiches am ursprünglichen Standort weiter zu verfolgen. Mit der Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2023/2024 wurde sodann beschlossen, die Investitionsmaßnahmen

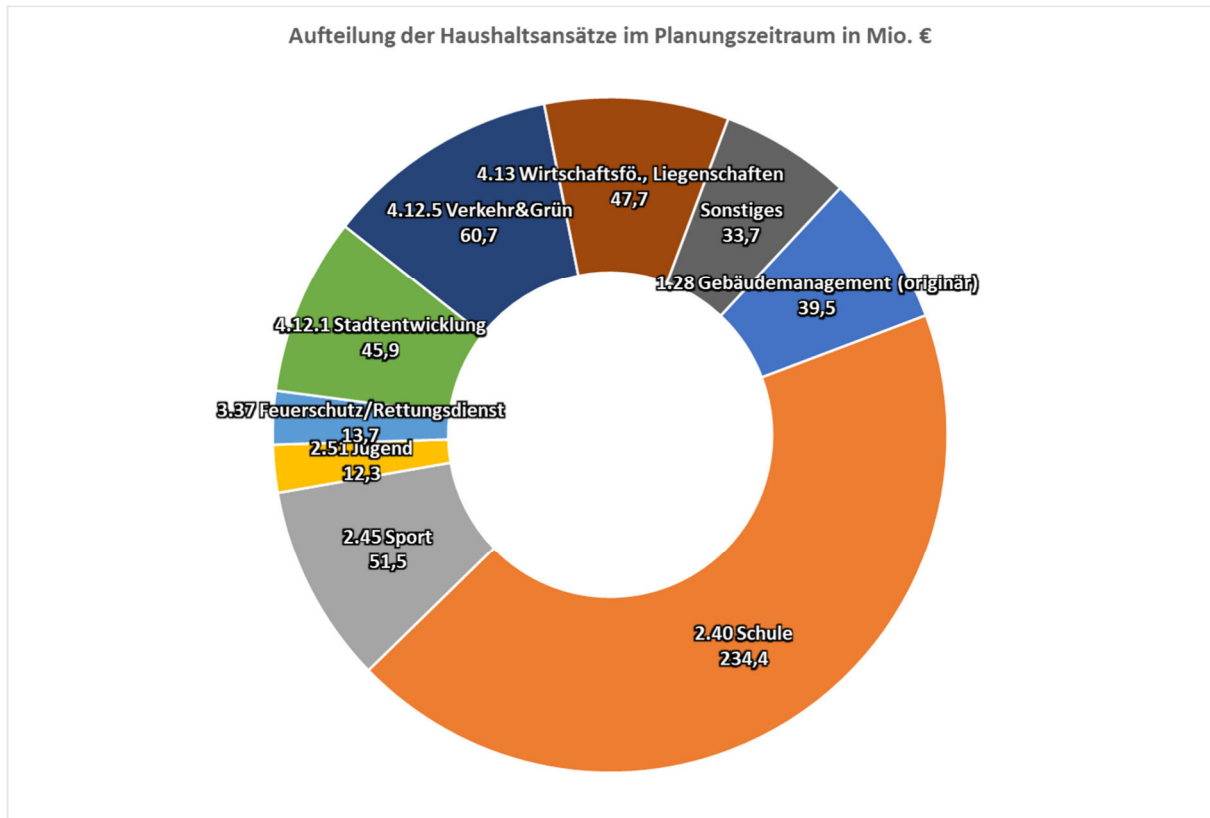
- INV128740 Herrichtung/Entwicklung des Stadtparkteichs und
- INV128741 Herrichtung/Entwicklung Eingangsbereich Stadtpark

zu einer Maßnahme zusammenzuführen. Der Entwicklungsbereich wird um den Bereich der Stadtgärtnerei erweitert. Die Verwaltung ist gefordert eine diesbezügliche Konzeptionierung vorzulegen. Der Gesamtansatz für die neue Maßnahme „INV128742 - Stadtpark 2.0“ entspricht dem Gesamtansatz für die bisherigen Maßnahmen in Höhe von 1.786.600 Euro.

Mit Blick auf das **Gesamtvolumen des Investitionsprogramms**, respektive die Gesamtkosten der jeweiligen Einzelmaßnahmen, sind teils erhebliche Kostensteigerungen zu verzeichnen, welche bei der Aufstellung des Investitionsprogramms berücksichtigt wurden – sowohl im Rahmen der Fortschreibung bei bereits enthaltenen Maßnahmen, als auch bei neuen Investitionsmaßnahmen.

Die Kostensteigerungen beruhen vor allem auf den Folgen der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine, wodurch in nahezu allen Bereichen inflationäre Beschaffungspreise zu verzeichnen sind. Hinzu kommen gesetzliche Verpflichtungen, die zwingend umzusetzen sind, aber nicht oder nicht auskömmlich finanziert werden. Hierzu zählen der Ausbau von KiTas, die Umsetzung der G9-Umstellung und erhöhte Brandschutzanforderungen.

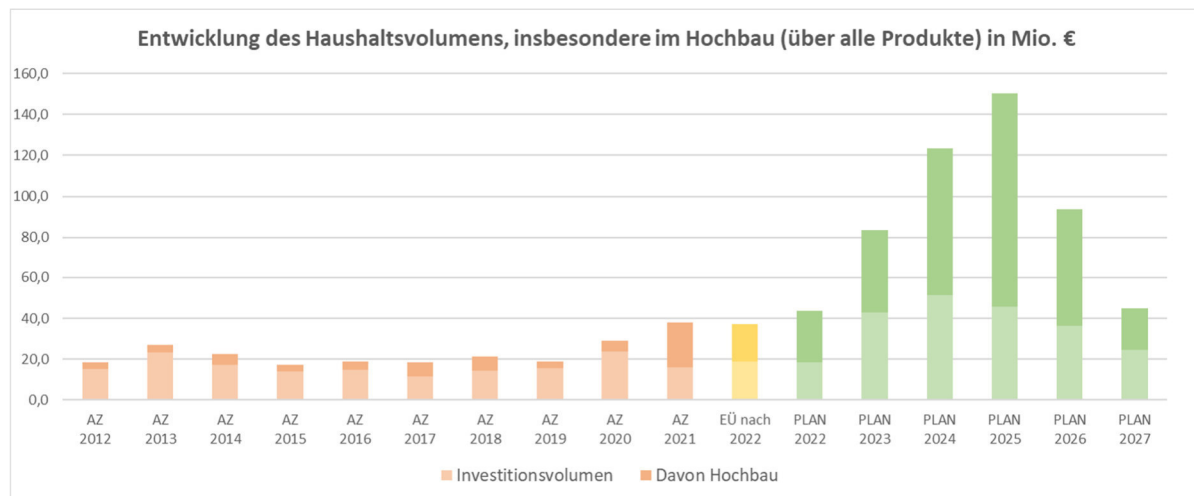
Die geplanten Investitionen verteilen sich wie folgt auf die städtischen Aufgabenbereiche:



Ein Großteil des Investitionsbedarfs ergibt sich aus Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen aus allen Bereichen der städtischen Infrastruktur. Hier schlägt sich unweigerlich der intensive Sparkurs nieder, der in Remscheid seit Ende der 80er Jahre eingeschlagen wurde und mittlerweile einen großen Handlungsdruck erzeugt. Das städtische Sachanlagevermögen ist seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 von 829 Mio. € auf 588 Mio. € Ende 2020 geschrumpft. In nur 13 Jahren wurde rund ein Drittel des Sachanlagevermögens aufgezehrt bzw. nicht durch zum Substanzerhalt notwendige Reinvestitionen erhalten. Dieser Entwicklung wird nun auch durch ein gestiegenes Investitionsvolumen teilweise entgegengewirkt.



Ein überwiegender Teil des gestiegenen Investitionsvolumens ist maßgeblich dem Bereich der Hochbaumaßnahmen zuzuordnen, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht:



Maßnahmen innerhalb der „originären Investitionstätigkeit“

Der größte Teil des Investitionsprogramms besteht aus den Investitionsmaßnahmen, welche klassisch kreditfinanziert sind; die laufenden Abschreibungen müssen im Haushalt der Folgejahre durch Allgemeine Deckungsmittel finanziert werden. Diese werden im Bereich „Investitionstätigkeit originär“ ausgewiesen.

Aus diesen Maßnahmen ergibt sich in Summe (2023 bis 2027) ein Finanzierungsbedarf von 293,7 Mio. €, welcher die Kredittilgungen im gleichen Zeitraum um 263,0 Mio. € überschreitet:

	Bezeichnung	2022 (nachrichtl.)	2023 Mio. €	2024 Mio. €	2025 Mio. €	2026 Mio. €	2027 Mio. €	SUMME Mio. €
1	Finanzierungsüberhang(+) / Kreditbedarf(-) originäre Investitionstätigkeit	- 27,0	- 52,1	- 80,9	- 81,6	- 55,0	- 24,1	- 293,7
2	Dagegen: ordentliche Kredittilgungen	+ 7,6	+ 5,7	+ 5,7	+ 5,8	+ 6,4	+ 7,1	+ 30,7
3	Netto-Kredittilgung (+) und -aufnahme (-)	- 19,4	- 46,4	- 75,2	- 75,8	- 48,6	- 17,0	- 263,0
4	Summe 2021-2025		263,0 Mio. € Netto-Kreditaufnahme					

Aufgrund des gestiegenen Investitionsvolumens ergibt sich unweigerlich ein erhöhter Finanzierungsbedarf. Die über mehr als 10 Jahre – vor allem unter der Vorgabe der „Nettokreditlinie 0“ – erreichte investive Entschuldung kann nicht fortgeführt werden. In bereits geführten Gesprächen mit der Kommunalaufsicht wurde stets signalisiert, dass die erhöhte Kreditaufnahme einer Haushaltsgenehmigung nicht hinderlich ist, sofern die Maßgabe der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen erfüllt ist.

Teilweise führen die Maßnahmen perspektivisch zu Einsparungen (z. B. bei Neubauten) oder Mehreinnahmen (Verkäufe erschlossener Grundstücke, Erbpachtzinsen, Gewerbesteuern). Diese wirken zum Teil über sehr lange Zeiträume – oft auch nur im Bereich der Ergebnisrechnung – und sind teilweise kaum oder gar nicht seriös schätzbar. Die Darstellung einer „Gegenfinanzierung“ aus diesen Effekten ist daher an dieser Stelle nicht möglich. In jedem Fall wird bei mehreren zur Zielerreichung möglichen Maßnahmen die jeweils wirtschaftlichste ausgewählt.

Wirtschaftlich / Rentierliche Maßnahmen

Ein weiterer Teil des Investitionsprogramms besteht aus Maßnahmen, welche zwar – liquiditätsmäßig betrachtet – ebenfalls zunächst aus Kreditmitteln finanziert werden, deren „Gegenfinanzierung“ sich jedoch eindeutig zuordnen und einschätzen lässt.

Diese wirtschaftlichen/rentierlichen Anteile des Investitionsprogramms bestehen aus

- Rentierlichen Maßnahmen im Bereich der gebührenrechnenden Einrichtung Rettungsdienst.
- Verkaufserlösen, es sei denn, sie werden im Einzelfall in Absprache mit der Kommunalaufsicht zur Finanzierung einer konkreten Investitionsmaßnahme verwendet.
- Maßnahmen, die nach Einzelabstimmung mit der Kommunalaufsicht über die seinerzeit geltende „Nettokreditlinie 0“ hinaus genehmigt wurden.
- Weitere wirtschaftlichen Maßnahmen, die sich aus Ihrer Art heraus selbst refinanzieren, z. B. durch nachhaltige Einsparungen bei Unterhaltung oder Energieverbrauch.

Maßgebliche Maßnahmen in diesem Bereich sind folgende:

- **Erweiterung des Rathauses (INV280090):** Wie bereits kommuniziert, werden die bislang eingeplanten Mittel nicht auskömmlich sein, so dass nunmehr mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 30,8 Mio. € kalkuliert wird.
- **Neubau Sporthallenkomplex Altert-Einstein-Schule (INV406053)** mit 25,0 Mio. €.
- **Erwerb und Entwicklung von Flächen für Gewerbegebiete (Borner Str., Gleisdreieck, Lenneper Str. und Hohenhagen):** Die tatsächliche Realisation sowie die resultierenden Gesamtkosten hängen u. a. von den Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern und der zurzeit unklaren Fördersituation ab.

Investive Einplanung der Schul-/Bildungspauschale sowie der Sportpauschale

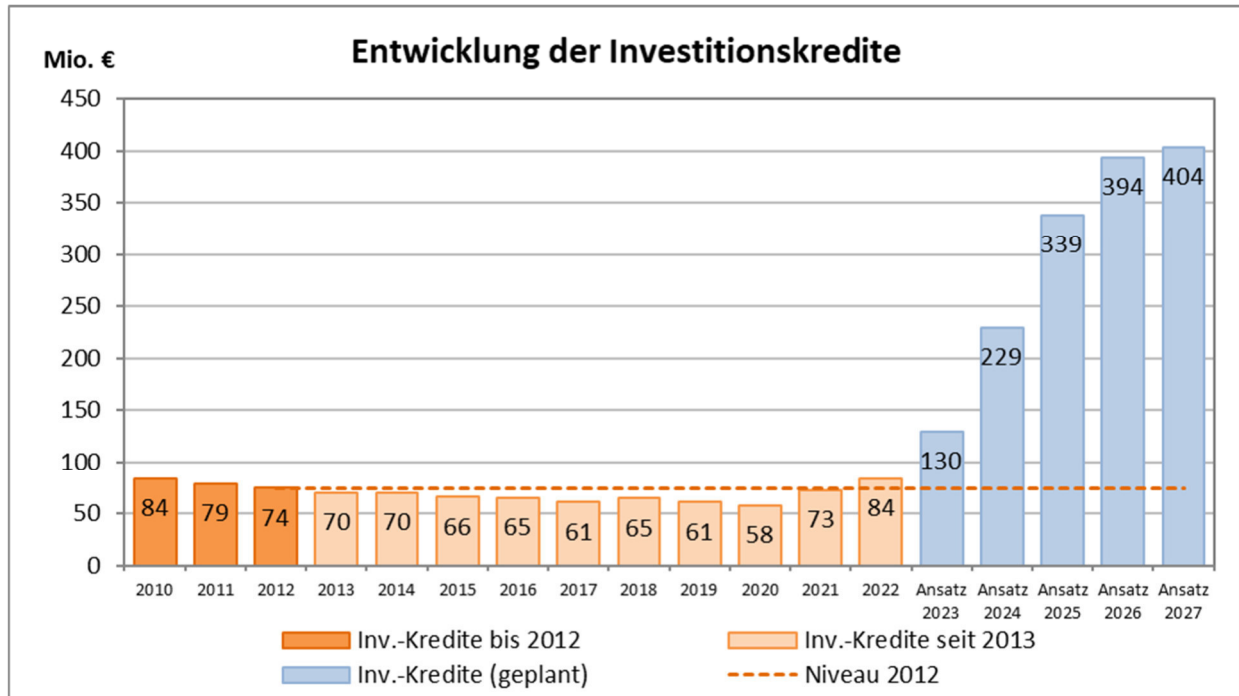
Die Schul-/Bildungspauschale wird zur Finanzierung von Ausgaben im Schuletat und für investive Maßnahmen an Kindertageseinrichtungen verwendet. Im Schulbereich sind auch Unterhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulgebäuden/Schulsportstätten möglich.

Die Mittel der Sportpauschale können verwandt werden für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen, Sanierung, Modernisierung und Erwerb von Sportanlagen sowie die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten. Der Verwendungszweck wurde so geöffnet, dass auch die Förderung vereinseigener Sportanlagen möglich ist. Gleichermaßen sind die Mittel beider Pauschalen untereinander deckungsfähig.

Mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 werden beide Pauschalen erstmalig vollständig konsumtiv (ertragswirksam) verwendet. Eine Auswirkung auf das Investitionsvolumen in den Bereichen ergibt sich nicht. Die eingeplanten investiven Maßnahmen im Schul- und KiTa-sowie dem Sportbereich werden über Investitionskredite finanziert. Rücklagen aus der Schul- und Bildungspauschale aus Vorjahren stehen nicht zur Verfügung. Die Rücklagen der Sportpauschale werden bis zum Ende des Planungszeitraums verwendet sein.

Auswirkungen auf den Bestand der Investitionskredite

Im Folgenden ist die Höhe der Investitionskredite im Verlaufe der letzten Jahre dargestellt, ergänzt um die voraussichtliche Entwicklung im Planungszeitraum.



Seit 2013 durfte die Stadt Remscheid wieder Investitionskredite in Höhe der Tilgungen aufnehmen. Dies musste allerdings erst in jüngster Vergangenheit wieder in Anspruch genommen werden. Daher hat sich seit Ende 2012 bis Ende 2020 eine Entschuldung von 16,6 Mio. € ergeben.

In den Jahren ab 2021 führt der oben erläuterte hohe Kreditbedarf zu einem starken Anstieg der investiven Verschuldung, der weit über die Tilgungen der vorangegangenen Jahre hinausgeht. Diese ergibt sich, wie dargestellt, nur zu einem geringeren Teil aus wirtschaftlichen / rentierlichen Maßnahmen. Eine solche Entwicklung ist einmalig seit den letzten 30 Jahren strikter Haushaltskonsolidierung bei der Stadt Remscheid. Auch hierdurch werden die Zwänge aus gesetzlichen Anforderungen und dem aufgelaufenen Investitionsstau und dem nicht entgegengewirkten Substanzverlust in Remscheid deutlich.

Finanzierungstätigkeit

Auf der letzten Seite des Investitionsprogramms sind die Maßnahmen der Finanzierungstätigkeit aufgeführt. Im Gesamt-Finanzplan sind diese in den Zeilen 33-37 ausgewiesen somit nicht Bestandteil der bis hierhin erläuterten Investitionstätigkeit (Zeilen 18-31). Auch wenn es für die Finanzierungstätigkeit keine gesetzliche Vorgabe zum Ausweis der Einzelmaßnahmen gibt, werden so die Maßnahmen der Tilgung, Umschuldung und Neuaufnahme von Investitionskrediten transparent auf der letzten Seite des Investitionsprogramms dargestellt. Inhaltlich werden diese auf den folgenden Seiten erläutert.

3.2.3 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 33-37)

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 37) setzt sich wie folgt zusammen:

[Mio. Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Tilgung von Investitionskrediten	-7,6	-5,7	-5,7	-5,8	-6,4	-7,1
Aufnahme von Investitionskrediten	55,8	51,8	105,4	115,0	61,6	17,1
<i>Tilgung zur Umschuldung</i>	-7,0	-21,1	-19,7	-18,2	-19,6	-17,7
<i>Kreditaufnahme zur Umschuldung</i>	7,0	21,1	19,7	18,2	19,6	17,7
Saldo Zeile 37 =	48,2	46,1	99,7	109,2	55,2	10,0

Die Notwendigkeit zur Aufnahme von Investitionskrediten ergibt sich aus den Planungen im Investitionsprogramm. Weitere Ausführungen hierzu siehe die Ausführungen unter Kapitel 3.2.2 zum Investitionsprogramm (ab Seite 71).

3.2.4 Bestandsveränderung an Finanzmitteln (Zeile 38)

Die Finanzmittel werden sich wie folgt entwickeln:

[Mio. Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Endergebnis Zeile 38 =	-35,1	-19,0	-19,6	-12,5	-11,7	-5,1
Gesamtveränderung der Finanzmittel						-67,9

Nachdem seit 2016 regelmäßig Einzahlungsüberschüsse zur Tilgung von Kassenkrediten genutzt werden konnten, ergibt sich im Planungszeitraum 2023 bis 2027 ein negativer Finanzsaldo in Höhe von 67,9 Mio. €. Auch wenn die Belastungen aus der COVID-19-Pandemie und der Ukraine-Krise im Ergebnisplan isoliert werden dürfen, belasten die Auszahlungen das Finanzsaldo in voller Höhe. Sofern keine weiteren Hilfen zur Bewältigung dieser Belastungen zur Verfügung gestellt werden, wird der Gesamtbetrag der Liquiditätskredite um diesen Betrag ansteigen.

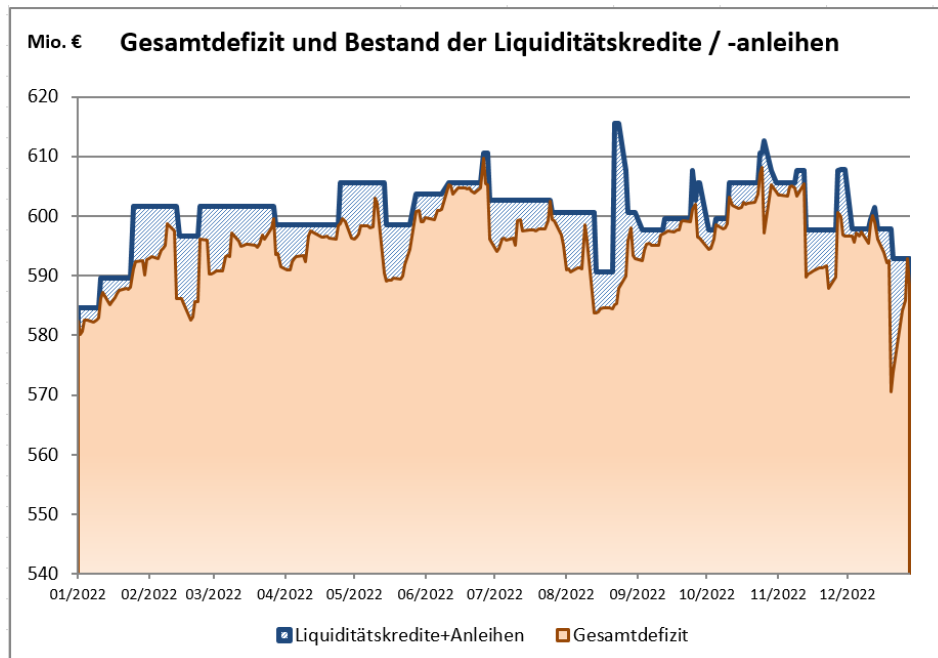
Aufnahmen und Tilgungen von Liquiditätskrediten sind nach der KomHVO nicht im Haushaltsplan einzuplanen. Die ausgewiesenen Mittelabflüsse werden unterjährig durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten auszugleichen sein. In der Finanzrechnung zum Jahresabschluss werden diese dann dargestellt.

Der hierzu notwendige Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist in der Haushaltssatzung festgesetzt. Dieser liegt über dem erwarteten Fehlbetrag des Jahres, um auch bei unterjährigen Schwankungen jederzeit liquide zu bleiben.

3.2.5 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

In § 5 der Haushaltssatzung ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite festgelegt. Dieser Höchstbetrag muss regelmäßig über dem erwarteten Liquiditätsbedarf zum Jahresanfang, Jahresende oder dem Jahresdurchschnitt liegen. Nur so können unterjährige Schwankungen in den Ein- und Auszahlungs-entwicklungen aufgefangen und die dauerhafte Liquidität der Gemeinde sichergestellt werden.

Um die üblichen unterjährigen Liquiditätsschwankungen zu verdeutlichen, werden in dem nachfolgenden Diagramm für das Jahr 2022 tagesaktuell das tatsächliche Gesamtdefizit (orange Fläche) sowie der Bestand der Kredite und Anleihen zur Liquiditätssicherung (blaue Linie) aufgezeigt. Liegt letztere über dem Gesamtdefizit, so ist ausreichend Liquidität vorhanden. Der schraffierte Bereich zwischen beiden Linien spiegelt dann die Guthaben auf Bank- und Tagesgeldkonten wider (Liquiditätsreserve).



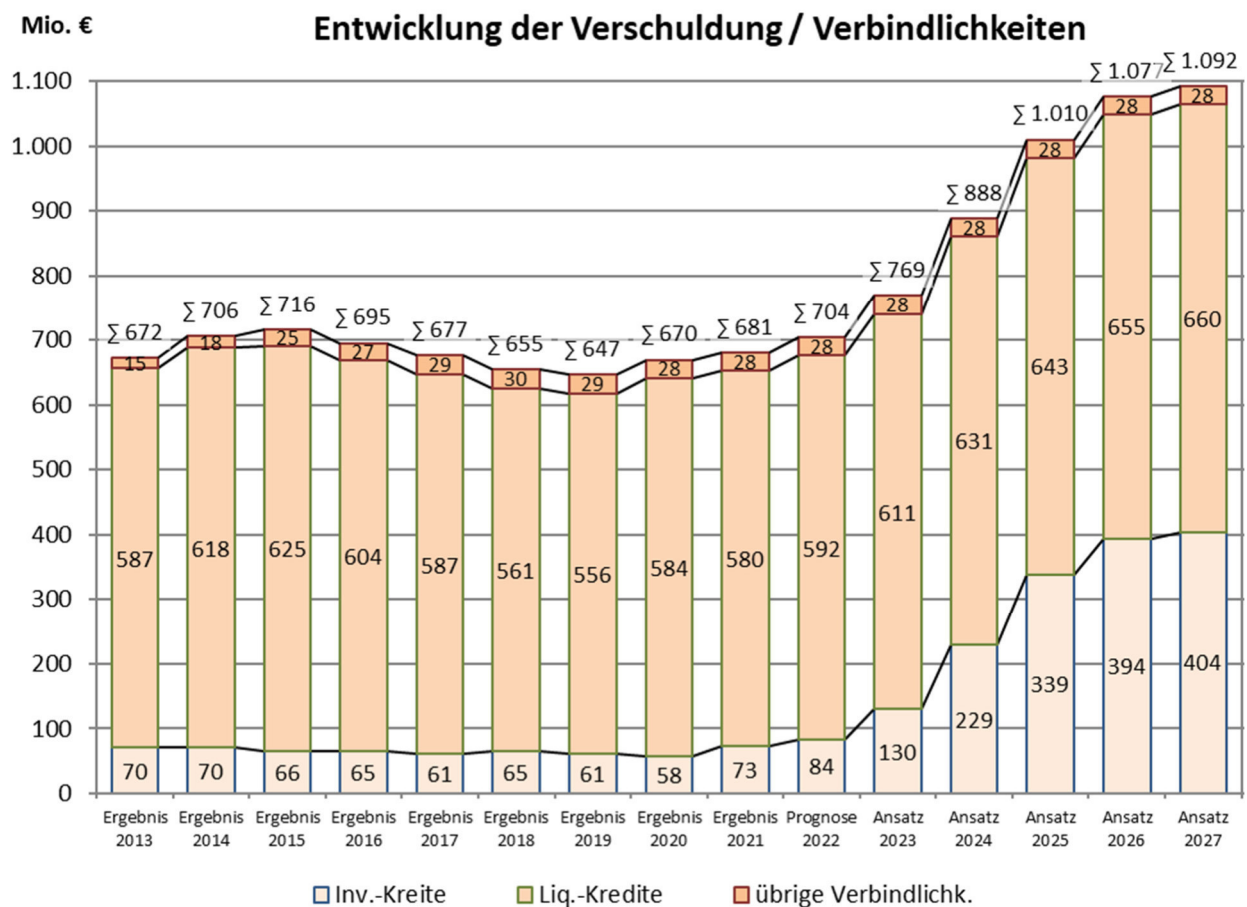
Nachfolgend wird die Entwicklung der Höchststände zur Liquiditätsverschuldung in den Vorjahren aufgezeigt und den notwendigen Höchstbeträgen lt. Haushaltssatzung für die kommenden Jahre gegenübergestellt:

Liquiditätskredite / -Anleihen [Mio. Euro]	Ergebnis					Plan 2023	Plan 2024
	2018	2019	2020	2021	2022		
Liquiditätsverschuldung Jahresanfang	587	561	556	584	580	592	612
Liquiditätsverschuldung Jahresende	561	556	584	580	592	604	614
Höchststand der Liquiditätsverschuldung	601	586	611	616	615	---	---
Höchstbetrag lt. Haushaltssatzung	640	620	650 *)	700	700	710	720

*) Der Höchstbetrag wurde durch Nachtragssatzung vom 24.09.2020 von ursprünglich 600 Mio. € auf 650 Mio. € erhöht.

Die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen in den kommenden Jahren ist nur bedingt abschätzbar. Die Höchstbeträge 2023 und 2024 sind daher in angemessener Höhe über den prognostizierten Liquiditätsbedarfen geplant, um jederzeit die notwendige Liquidität sicherstellen zu können.

4. Übersicht zum Stand der Verbindlichkeiten



Die Entwicklung von 2013 bis 2021 gibt die Ergebnisse bzw. dem vorläufigen Ergebnis (für das Jahr 2021) wieder. In der Entwicklung ab 2023 ist sowohl der starke Anstieg bei den Investitionskrediten als auch der Liquiditätskredite zu erkennen.

Die Remscheider Pro-Kopf-Verschuldung entwickelt sich auf der Basis der fortgeschriebenen Einwohnerzahl (Stand 30.12.2021 lt. IT.NRW = 111.770 Einwohner) – ohne TBR – wie folgt:

Stichtag	Gesamtverbindlichkeiten	pro Einwohner
31.12.2021	680,5 Mio. €	6.088 €
31.12.2022	703,9 Mio. €	6.298 €
31.12.2023	769,0 Mio. €	6.880 €
...		
31.12.2027	1.092,0 Mio. €	9.770 €

Insbesondere vor dem Hintergrund der inzwischen wieder deutlich gestiegenen Zinssätze kann eine nachhaltige Lösung nur durch einen von Bund und Ländern einzurichtenden Altschuldenfonds zugunsten hoch verschuldeter Gemeinden erfolgen. Andernfalls werden (weiter) steigende Zinsen in der Zukunft die Haushalte der Gemeinden wieder derart belasten, dass die in den letzten Jahren erreichten Ziele konterkariert werden.

NRW-Städteanleihen

Zur Akquirierung neuer Finanzierungsquellen und zur Sicherung des bereits seit mehreren Jahren günstigen Refinanzierungsniveaus an den Geld- und Kapitalmärkten hat die Stadt Remscheid in den letzten Jahren neben dem Abschluss von normalen Kassenkrediten und Schuldscheindarlehen seit 2014 zusammen mit anderen NRW-Städten insgesamt fünf Städte-Anleihen (von denen je eine in 2018 und 2022 prolongiert wurde) mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 1,625 Mrd. € (inzwischen noch 1,25 Mrd. EUR) am Markt platziert. Der Anteil der Stadt Remscheid hieran beträgt zum Stand 31.12.2022 152,5 Mio. €. Der hierbei für bis zu zehn Jahre vertraglich gesicherte Zinssatz liegt zwischen ca. 1,1 % und 2,0 %. Die Anleihen laufen in den Jahren 2025 bis 2032 aus.

Laufzeitstruktur der Liquiditätskredite

Zur Sicherung des historisch niedrigen Zinsniveaus sowie zur Risikostreuung ist in den vergangenen Jahren verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, Teile der Liquiditätskredite mit mittel- und längerfristigen Zinsfixierungen (bis max. 10 Jahre) zu sichern. Die Struktur der Liquiditätskredite hat sich wie folgt entwickelt:

[Mio. €]	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
bis 1 Jahr:	258,0	145,0	149,0	158,0	149,0	160,2
bis 5 Jahre:	146,5	206,5	215,0	298,5	311,0	246,0
bis 10 Jahre:	182,2 *)	209,3 *)	192,2 *)	127,4	119,6	186,1
Insgesamt:	586,7 *) (davon 5,0 für TBR)	560,8 *) (davon 5,0 für TBR)	556,2 *) (davon 8,0 für TBR)	583,9 *) (davon 5,0 für TBR)	579,6 *) (davon 0 für TBR)	592,3 *) (davon 4,0 für TBR)

*) incl. budgetneutraler Kredit GS 2020; Zinsen und Tilgung hierfür zahlt das Land NRW; Kreditvolumen in 2017 = 1,2 Mio. €, 2018 = 3,3 Mio. €, 2019 = 6,2 Mio. €, 2020 = 9,9 Mio. €, 2021 = 9,6 Mio. €, 2022 = 9,1 Mio. €

5. Aktualisierung der Jahresergebnisse und der Eigenkapitalentwicklung

Gemäß § 75 GO NRW muss der NKF - Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen im Ergebnisplan erreicht oder übersteigt. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich auch dann als erfüllt, wenn der Fehlbedarf durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 3 GO NRW) gedeckt werden kann.

Aufgrund der vorliegenden Jahresabschlüsse 2008 – 2020 und des vorliegenden Haushaltsplanes kann die Entwicklung des Eigenkapitals seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) wie folgt aktualisiert werden:

[Mio. Euro]	Jahresergebnis	Ergebnisneutrale Veränderung *)	Eigenkapital zum 31.12.
2008	- 39,9	+ 1,9	+ 275,1
2009	- 84,3	- 0,8	+ 190,0
2010	- 99,9		+ 90,1
2011	- 49,5	- 2,0	+ 38,6
2012	- 35,9		+ 2,7
2013	- 27,4	- 1,4	- 26,1
2014	- 51,0		- 77,1
2015	- 30,4	- 4,1	- 111,6
2016	+ 2,3	- 0,9	- 110,2
2017	+ 3,0	- 0,5	- 107,7
2018	+ 0,7	+ 0,3	- 106,7
2019	+ 1,0	+ 2,8	- 102,9
2020	+ 2,1	+ 2,3	- 98,4
2021	+ 1,0	- 0,3	- 97,7
2022	+ 1,8		- 95,9
2023	+ 1,8		- 94,1
2024	+ 3,7		- 90,4
2025	+ 11,0		- 79,4
2026	+ 8,5		- 70,9
2027	- 20,7		- 91,6

*) 2008 bis 2011: Korrektur Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 7 GO NRW i. V. m. § 58 Abs. 1 KomHVO
ab 2013: Ergebnisneutrale Verrechnung gem. § 39 Abs. 3 i.V.m. § 44 Abs. 3 KomHVO

Die bilanzielle Überschuldung ist Anfang des Jahres 2013 eingetreten. Der nach dem Stärkungspaktgesetz geforderte Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung kann seit 2016 nachgewiesen werden.

Durch die positiven Jahresergebnisse baut sich das Eigenkapital seit 2016 sukzessive wieder auf. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums ist mit einer Verschlechterung dieser Entwicklung zu rechnen.

6. Bürgschaften und sonstige Sicherheiten zugunsten Dritter

Übersicht über den Stand der Bürgschaftsverpflichtungen und sonstigen Sicherheiten zugunsten Dritter zum 31.12.2022

Bürgschaften / Rückbürgschaften (§ 87 Abs. 2 GO NW)

a) Begünstigter / Schuldner des Darlehen		verbürgte Schuld (in €) zum	
b) Darlehensgläubiger, Anzahl der Bürgschaften		31.12.2021	31.12.2022
1. Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal (AWG) (*1)		26.767.547,27	30.542.396,68
2. Schlossbauverein Burg a.d.W. e.V. (SBV) (*2)		0,00	496.000,00
Summe Bürgschaften:		26.767.547,27	31.038.396,68

Sicherheiten zugunsten Dritter (§ 87 Abs. 3 GO NW)

Begünstigter		Maximale anfängliche Verpflichtung (€)	besicherter Betrag (in €) zum	
			31.12.2021	31.12.2022
1. Sana Klinikum Remscheid GmbH (*3)		1.252.665,11	110.348,33	102.492,75
2. Elterninitiative KiTaHackenberg e.V. (*4)		118.620,00	11.862,00	7.908,00
3. Initiative Jugendhilfe e.V. (*5)		1.760.459,05	1.554.640,21	1.467.621,02
4. AWO Elterninitiative Remscheid e.V. (*6)		1.689.214,04	1.658.994,19	1.581.232,75
5. Elterninitiative Kind sein e.V. (*7)		1.767.457,08	1.731.639,73	1.644.620,54
6. AWO Elterninitiative Remscheid e.V. (*8)		1.902.851,67	0,00	1.815.832,48
7. GEWAG Wohnungs AG Remscheid (*9)		140.000,00	0,00	101.500,00
Summe sonstige Sicherheiten:			5.067.484,46	6.721.207,54
Bürgschaften und sonstige Sicherheiten gesamt:			31.835.031,73	37.759.604,22

- (*1) Fortgeschrieben maximales Risiko [ursprüngl. lt. DS 25/57 u. DS 25/28 (11 WP): 26,18 % von 105 Mio. DM]. Abgesichert wird der durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Zusammenhang mit dem US-Lease-Vertrag gewährte Kredit für die AWG.
- (*2) Anteilige Besicherung (31% von 1.500.000 €) eines Darlehens der Stadt-Sparkasse Solingen zur Liquiditätssicherung des SBV.
- (*3) Patronatsklärung zur Sicherung der Finanzierung der Kinder- und Jugendpsychiatrie; der besicherte Betrag entspricht dem valutierenden Betrag zum 31.12.2022. Angegeben ist zudem der städt. Anteil von ursprünglich 25% von 5.010.660,44 € als maximale anfängliche Verpflichtung. Eine Anpassung an die aktuellen Anteilsverhältnisse – 5,1 % – ist im Januar 2021 erfolgt.
- (*4) Die Erweiterung Kindertagesstätte Hackenberg wurde in 1991 mit Landesmitteln gefördert. Die Zweckbindung besteht noch bis 2024. Nach Aufgabe der Trägerschaft durch die ev. Kirchengemeinde hat die Elterninitiative Kindertagesstätte Hackenberg e.V. in 2007 den Betrieb der Einrichtung übernommen. Diese ist vor Rückzahlungsverpflichtungen an das Land freizustellen, die sich bei Aufgabe der Einrichtung ergeben würden. Angegeben ist der noch der Zweckbindung unterliegende Betrag.
- (*5) Mit Datum vom 12.12.2017 wurde eine Mietgarantieerklärung gegenüber der Volksbank RS-SG als Vermieterin zugunsten der Initiative Jugendhilfe e.V., RS als Mieterin abgegeben. Hierdurch soll der Betrieb der Kindertagesstätte Fritz-Ruhrmann-Str. 1 ab dem 01.09.2019 bis zum 31.08.2039 gesichert werden. Angegeben ist hier der zum 31.12.2022 offene Betrag als max. Risiko. Die jährlichen Mietanpassungen richten sich nach dem maximal bezuschussbaren Mietanteil gem. Kinderbildungsgesetz (KiBiz).
- (*6) Mit Datum vom 12.10.2020 wurde eine Mietgarantieerklärung gegenüber der Erste Immobilien Chancen GmbH & Co. KG als Vermieterin zugunsten der AWO Elterninitiative Remscheid e.V. analog dem Vorgang zu (*4) abgegeben. Dieser Mietvertrag für die KTE Engelsberg 8 hat eine Laufzeit bis zum 31.07.2041.
- (*7) Mietgarantieerklärung vom 21.07.2021 zugunsten der Sparkasse Remscheid für die Anmietung der KTE Oststr. 8 durch die Elterninitiative Kind sein e.V.; maximale Laufzeit bis zum 31.07.2041, ansonsten Handhabung analog dem Vorgang zu (*4).
- (*8) Mietgarantieerklärung vom 23.12.2021 zugunsten der Sparkasse Remscheid für die Anmietung der Kita Hackenberger Str. 92 durch die AWO Elterninitiative Remscheid e.V.; maximale Laufzeit bis zum 31.12.2041, ansonsten analog dem Vorgang zu (*4).
- (*9) Mietausfallgarantie gegenüber der GEWAG Wohnungs AG Remscheid, befristet bis 06.03.2024, angegeben ist der zum 31.12.2022 besicherte Betrag. Die GEWAG stellt insgesamt 22 Wohnungen für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zur Verfügung. Durch die Garantieerklärung sichert die Stadt die Zahlung der Mieteinkünfte zugunsten der GEWAG ab.

7. Kennzahlen

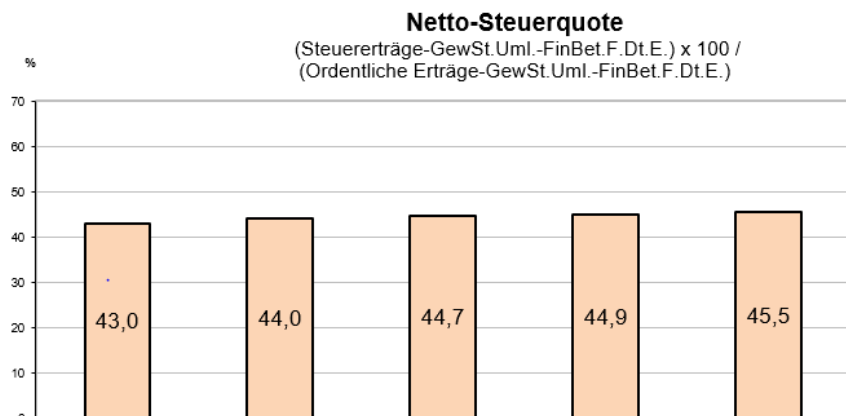
Im Rahmen der Prüfung und Bewertung der kommunalen Haushalte und der wirtschaftlichen Lage der Gemeinden wendet die Kommunalaufsicht bzw. das Innenministerium NRW ein „Kennzahlenset“ an. Durch dieses Prüfungsinstrument erhoffen sich die Aufsichtsbehörden belastbare Grundlagen, um Kommunal- und Kreishaushalte objektiver vergleichen zu können und hierdurch einen landesweiten Erfahrungsaustausch einzuleiten.

Diese Kennzahlensystematik ist darüber hinaus auch Prüfungs- und Auswertungsgrundlage für die Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung. Bei der Bewertung der Kennzahlen ist allerdings darauf zu achten, dass das Kennzahlenset nur bei vollständiger Anwendung Schlüsse über die wirtschaftliche Situation einer Gemeinde zulässt. Die isolierte Betrachtung einzelner Kennzahlen könnte zu Fehlinterpretationen führen.

Im Zuge der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine wurden verschiedene Vereinfachungs- und Erleichterungsregelungen beschlossen. Eine der wesentlichen Regelungen ist die Isolierung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen gemäß dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – „NKF-CUIG“) und damit einhergehender Bilanzierungshilfe sowie dem Ausweis eines außerordentlichen Ertrages.

Da diese Vorgehensweise in Bezug auf die festgelegten Eingangsgrößen bei Ermittlung der Kennzahlen nur bedingt übertragbar ist, ergeben sich an verschiedenen Stellen „Unschärfen“ in der Aussagekraft der Kennzahlen (Beispielhaft: Der „Aufwandsdeckungsgrad“ liegt unter 100, obwohl die Gesamtergebnisrechnung in der Planung aufgrund der außerordentlichen Erträge ausgeglichen ist).

Für die Stadt Remscheid ergeben sich nachfolgende Vergleichszahlen:

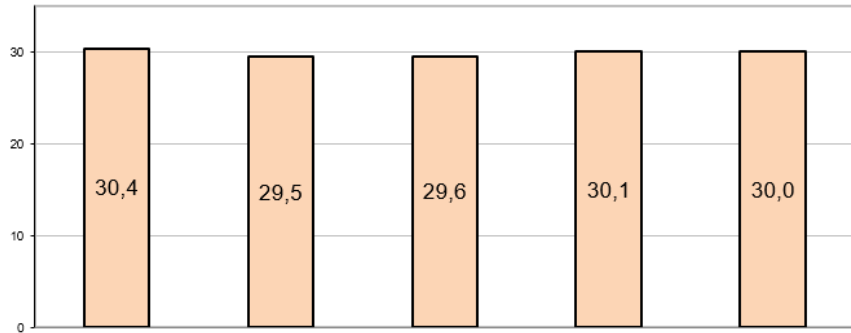


Jahr	Ans. 2023	Ans. 2024	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027
Steuern u. ähnl. Abg. in Mio €	200,3	211,6	223,1	231,4	242,5
GewSt.-Uml./FinBet.F.Dt.E. in Mio €	6,4	6,7	7,2	7,5	7,7
Ordentliche Erträge in Mio €	457,0	472,2	489,8	506,4	523,7

Die "Netto-Steuerquote" gibt an, zu welchem Teil die Gemeinde sich "selbst" finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, den Gemeindeanteil an der Gewerbesteuer und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit in Abzug zu bringen.

Zuwendungsquote

(Erträge aus Zuwendungen x 100 / Ordentliche Erträge)

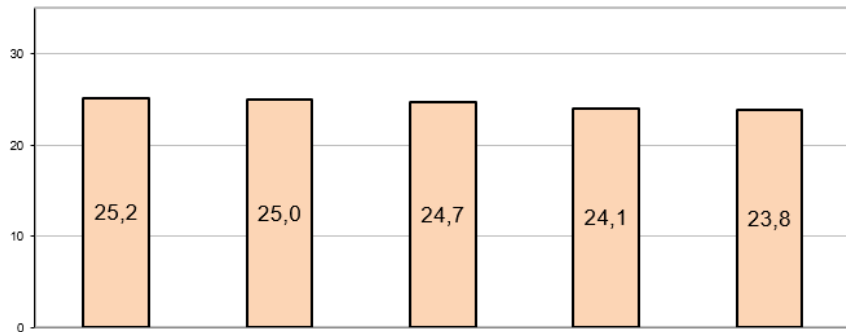


Jahr	Ans. 2023	Ans. 2024	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027
Erträge aus Zuwendungen in Mio €	138,9	139,3	144,8	152,2	157,2
Ordentliche Erträge in Mio €	457,0	472,2	489,8	506,4	523,7

Die "Zuwendungsquote" gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinden von Zuwendungen und damit Leistungen Dritter abhängig ist.

Personalintensität

Personalaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen

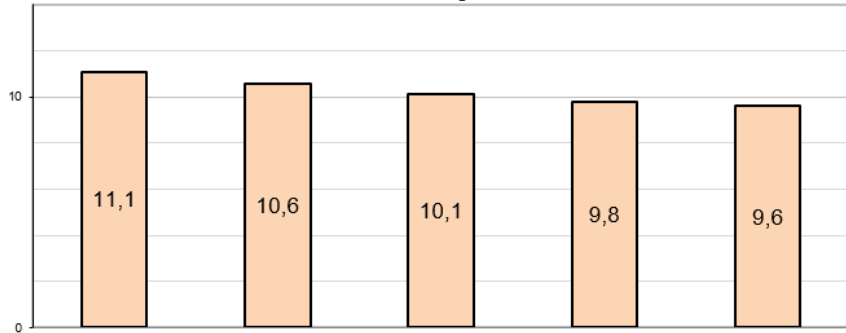


Jahr	Ans. 2023	Ans. 2024	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027
Personalaufwendungen in Mio €	120,9	122,5	122,7	123,9	125,1
Ordentliche Aufwendungen in Mio €	480,1	490,4	497,5	515,1	525,2

Die "Personalintensität" gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird.

Sach- und Dienstleistungsintensität

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen

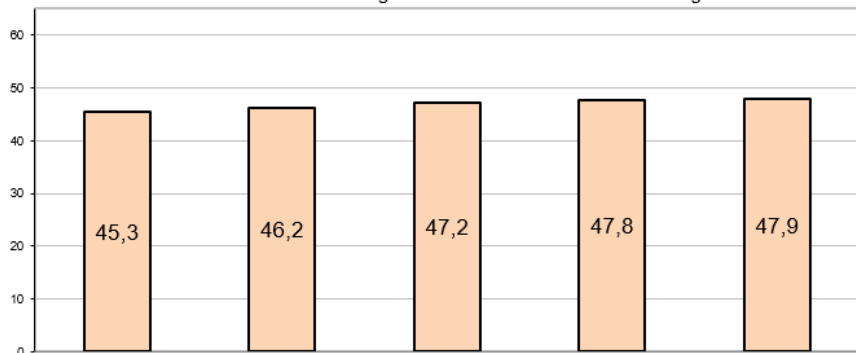


Jahr	Ans. 2023	Ans. 2024	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027
Aufw. für Sach- u. Dienstl. in Mio €	53,3	51,9	50,3	50,3	50,4
Ordentl. Aufwendungen in Mio €	480,1	490,4	497,5	515,1	525,2

Die Kennzahl "Sach- und Dienstleistungsintensität" lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entscheidet.

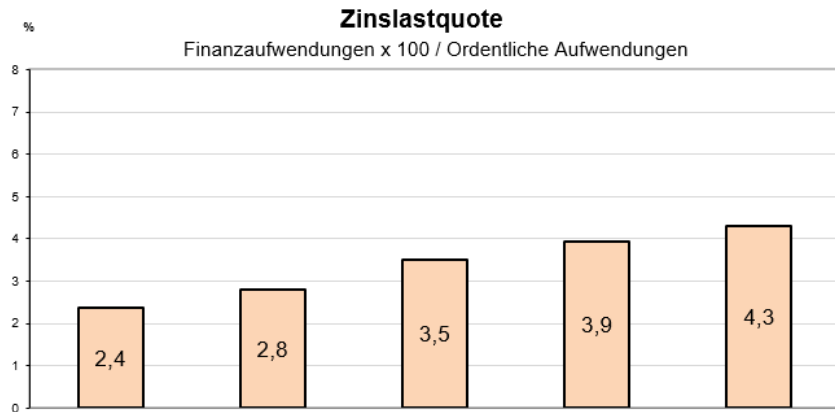
Transferaufwandsquote

Transferaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen



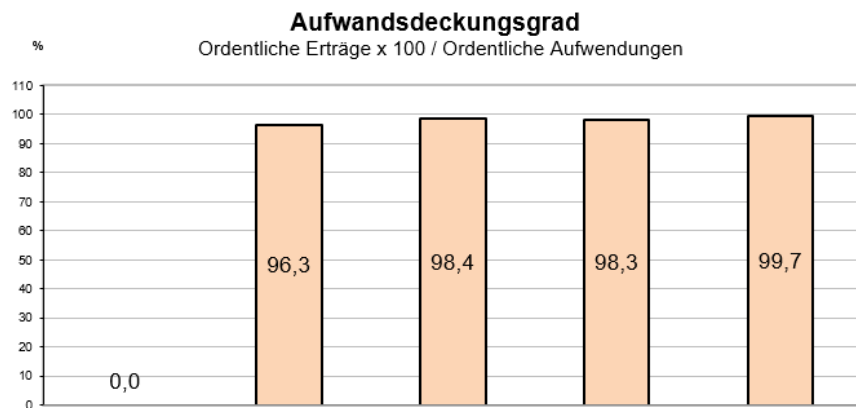
Jahr	Ans. 2023	Ans. 2024	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027
Transferaufwendungen in Mio €	217,6	226,7	235,0	246,1	251,7
Ordentl. Aufwendungen in Mio €	480,1	490,4	497,5	515,1	525,2

Die Kennzahl "Transferaufwandsquote" verdeutlicht den Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen.



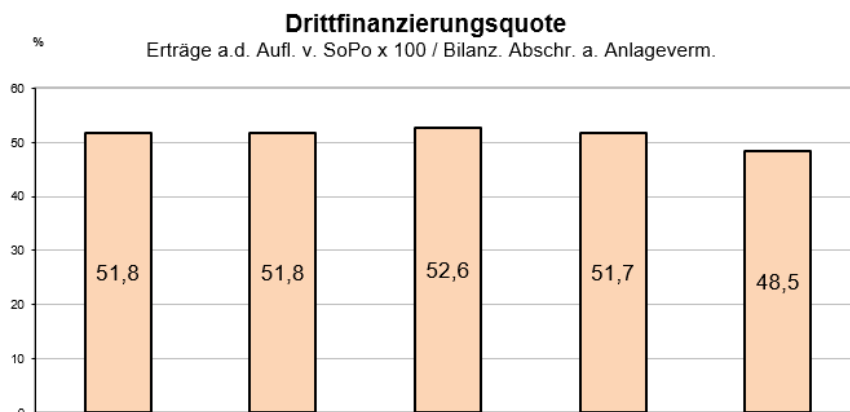
Jahr	Ans. 2023	Ans. 2024	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027
Zinsen u. sonst. Finanzaufw. (Mio €)	11,3	13,7	17,4	20,3	22,6
Ordentl. Aufwendungen in Mio €	480,1	490,4	497,5	515,1	525,2

Die Kennzahl "Zinslastquote" zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.



Jahr	Ans. 2023	Ans. 2024	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027
Ordentliche Erträge in Mio €	457,0	472,2	489,8	506,4	523,7
Ordentl. Aufwendungen in Mio €	480,1	490,4	497,5	515,1	525,2

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.



Jahr	Ans. 2023	Ans. 2024	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027
Ertr. a. d. Aufl. v. SoPo in Mio €	13,4	14,1	14,3	15,1	15,5
Bilanz. Abschr. a. AV in Mio €	25,9	27,2	27,2	29,1	31,9

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch Drittfinanzierung deutlich.

(Anmerkung: Die Abschreibungen auf den gem. NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz zu bildenden Bilanzposten „0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ sind nicht in o.g. Eingangsgröße enthalten, da hier nicht das originäre Anlagevermögen betroffen ist.)

Die **Fehlbetragsquote** kann nicht angegeben werden, da sowohl die Ausgleichs- als auch die Allgemeine Rücklage 0 € betragen und daher ein Quotient nicht berechnet werden kann.

Darüber hinaus wurden im „Kennzahlenset“ weitere Kennzahlen definiert, welche jedoch auf Bilanzgrößen basieren und daher ausschließlich im Jahresabschluss ermittelt werden können:

- Eigenkapitalquote 1 (EkQ1)
- Eigenkapitalquote 2 (EkQ2)
- Anlagendeckungsgrad 2 (AnD2)
- Infrastrukturquote (ISQ)
- Investitionsquote (InQ)
- Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (KVbQ)
- Dynamischer Verschuldungsgrad (DVSG)
- Abschreibungsintensität (Abl)
- Liquidität 2. Grades (Li2)

Werte zu diesen Kennzahlen sind in den Lagebericht der letzten Jahresabschlüsse zu finden.